

Ausgegeben den 14. Dezember 1901.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. **BERNHARD BESS,**

HÜLFEBIBLIOTHEKAR AN DER KGL. BIBLIOTHEK ZU BERLIN.

XXII. Band, 4. Heft.



GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.

1901.

Clemens von Alexandrien als asketischer Schriftsteller in seiner Stellung zu den natürlichen Lebensgütern.

Von

Lic. theol. **Markgraf**,
Diakonus in Leipzig-Anger.

Einleitung.

Das Mönchtum hat den Wert der natürlichen Lebensgüter unterschätzt. Origenes war ein Vorläufer des Mönchtums in seinen asketischen Lehren. Das Urchristentum lebte einseitig für das Jenseits und nahm keine Stellung zum diesseitigen Leben, zum sozialen Leben. Zwischen dem Urchristentum und Origenes stand, zeitlich angesehen, Clemens. Wie stellte er sich zum Kultur- und sozialen Leben, zu den natürlichen Lebensgütern?

Einzelne hierher gehörige Fragen sind behandelt worden. Die gesamte Ethik unseres Kirchenvaters hat Winter eingehend, aber ohne genügende historisch-kritische Auffassung dargestellt ¹. Vor ihm hatte Funk über zwei Punkte der clementinischen Ethik geschrieben ². Die Lehrbücher für die Dogmengeschichte und die Geschichte der Ethik geben Gesamturteile ab. Einen sehr wertvollen Beitrag zum Ver-

1) F. J. Winter, Die Ethik des Clemens von Alexandrien. Leipzig 1882. Derselbe in Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben, 1880, über die Stellung des Clemens zur Ehe.

2) Clemens von Alexandrien über Familie und Eigentum, in Theol. Quartalschrift 1871.

ständnis des Clemens als Persönlichkeit hat jüngst Eugène de Faye geliefert¹. Eine zusammenfassende Einzeldarstellung über das vorliegende Thema war bisher noch nicht vorhanden.

Einige Bemerkungen allgemeineren Inhalts seien vorausgeschickt.

Clemens' Ethik ist voll von Widersprüchen. Kaum ein zweiter Schriftsteller der alten und der mittelalterlichen Kirche hat das soziale Leben so weitherzig und freundlich beurteilt wie er. Dabei kann er aber die strengste asketische Moral lehren, die sich in der Stoa je gefunden hat. Der Ideal-Gnostiker ist kalt, gleichgültig gegen das Leben um ihn her; er lebt unter Menschen und doch wie in der Einöde.

Die Widersprüche erklären sich zum großen Teil aus den zeitgeschichtlichen Verhältnissen und aus Clemens' Lebensgang. Er war erst Philosoph, dann wurde er Christ; aber als solcher hörte er nicht auf Philosoph zu sein. Die Philosophie war ihm göttliche Offenbarung, wenn auch eine unvollkommene; Clemens konnte meinen, griechische Philosophen hätten ihre Weisheit dem Alten Testament entlehnt.

Die Philosophie des 2. Jahrhunderts war eklektisch, synkretistisch, nicht analytisch, kritisch. Sie suchte in jedem System ein Körnchen Wahrheit. Auf Widersprüche im einzelnen kam es nicht an. Die Philosophie Platos und der Stoa waren schon früher in ein Bett zusammengefloßen. Die Philosophie war religiös gestimmt — dies ein Erbe besonders von Plato —; sie war praktisch-kasuistisch-moralisierende Popularphilosophie geworden, so z. B. bei Musonius, Epiktet.

Diese Art Philosophie hat sich Clemens angeeignet; sie hat er in die Kirche eingeführt, besonders im Pädagogus und in den Stromata. Kein Wunder, daß auch Clemens' Philosophie und Ethik kaleidoskopartig zusammengesetzt ist und viele Widersprüche enthält.

Besonders zeigt sich dies an dem bunten Idealbilde des

1) Clément d'Alexandrie. Etude sur les rapports du christianisme et de la philosophie au II^e siècle. Paris. 1898.

„Gnostikers“. Als Platos Schüler bezeichnet er als Ideal das Gottähnlichwerden¹, als Stoiker die unerschütterliche Apathie, Freiheit von jedem Affekt und jeder Leidenschaft. Andererseits aber stellt er auch die Liebe sehr hoch, unter dem Einfluß christlichen Geistes²; die *ἀγάπη*, die nicht überall intellektuell zu verstehen ist, gehört mit zum Wesen des Gnostikers; dieser vergiebt Unrecht, liebt den Feind, übt Liebesthätigkeit u. s. w.³

Sonst zeigt Clemens in den einzelnen Fragen des sittlichen Lebens meist ein Schwanken, Mangel an Entschiedenheit. Aber will man ihm gerecht werden, so muß man auch die Schwierigkeiten in Betracht ziehen, mit denen er zu kämpfen hatte, und man wird bei näherem Zusehen doch Clemens in manchem Punkte bewundern wegen seines Mutes, seiner Entschlossenheit, seiner Selbständigkeit.

Alexandria war Hauptsitz der gnostischen Schulen, enkratitischer Sekten. Clemens war Lehrer an der Katechetenschule, Vertreter und Verehrer der griechischen Philosophie, die durch die Gnostiker diskreditiert war. Der streng asketische Marcion hatte einen gewaltigen Eindruck gemacht. Clemens nennt ihn *θεομάχος γίγας*⁴; die Schrift des Epiphanes „Über die Gerechtigkeit“ charakterisiert er als vielbesprochen⁵; dessen Schriften waren überhaupt verbreitet⁶. Die große Menge sah die Wissenschaft argwöhnisch, ängstlich, als ein Werk des Teufels an. Clemens mochte es nicht mit ihnen verderben; er suchte sie zu beschwichtigen. Heiden, philosophisch gebildet, wollten von Clemens die christliche Religion kennen lernen; ihnen gegenüber konnte Clemens, abgesehen von seiner persönlichen Überzeugung, nicht sagen, ihre ganze Bildung, die ganze griechische Wissenschaft sei dämonischen Ursprungs. So wurde er von verschiedenen

1) *ἐξομοίωσις τῷ θεῷ*.

2) S. Faye a. a. O. S. 263 ff. über die *ἐξομοίωσις*; S. 274 ff. über die *ἀπάθεια*; S. 282 ff. über die *ἀγάπη*.

3) z. B. Str. VII, 886.

4) St. III, 522.

5) III, 514 *πολυθρύλλητος*.

6) III, 511 *ὅν τὰ συγγράμματα κομιζεται*.

Seiten beeinflusst, er mußte Rücksichten nehmen nach verschiedenen Seiten hin. — Sehen wir, wie er sich zu den einzelnen Lebensgütern stellt.

„Welt“ und Materie.

Die Materie galt für Plato im Zusammenhang mit seiner Ideenlehre als das Nichtseiende, als das Seiende nur die Idee; als böse galt die Materie bei Philo und den Gnostikern. Clemens ist hierin nicht von Plato, Philo, den Gnostikern abhängig; ihm ist die „Welt“ gut¹. „Der ‚Gnostiker‘ weiß und bewundert, daß alles, was Gott geschaffen, sehr schön ist“². „Plato hat einem Marcion nicht Anlaß gegeben, die Materie für schlecht zu halten, denn Plato hat das über die Welt *εὐσεβῶς* gesagt“³. Clemens beurteilt Welt und Materie nicht naturalistisch, pessimistisch wie die Gnostiker, sondern idealistisch, religiös, optimistisch. „Richtig weiß Plato, daß die Welt der Tempel Gottes ist“⁴. Die Welt ist der verwirklichte Wille Gottes⁵; und Gott hat nichts Böses geschaffen⁶; er thut nur Gutes, ist ein guter Vater⁷. Für den Menschen ist die Welt von dem guten Gott geschaffen, zu seinem Heile soll sie dienen⁸; sie ist eine allgemeine Erziehungsanstalt⁹.

Hier folgt Clemens der christlich-religiösen und der philosophisch-religiösen Auffassung ohne Schwanken.

1) Zahn, Supplem. Clement., p. 90: Nonne mundus et omnia, quae in mundo sunt, creatura Dei dicuntur et haec valde bona? S. 92: Adumbr. in ep. Joann. 5, 19: mundus omnis in maligno constitutus est, non creatura, sed saeculares homines et secundum concupiscentias viventes.

2) ed. Potter, Strom. II, p. 457 (vgl. 1 Mos. 1, 31).

3) Str. III, 519; vgl. die Polemik gegen die Weltverachtung der Marcioniten, Str. III, 515.

4) Str. V, 691.

5) τὸ θελημα αὐτοῦ ἔργον ἐστὶ καὶ τοῦτο κόσμος ὀνομάζεται.

6) Str. III, 527 οὐδὲ κακοῦ τινος γέγονε ποιητικὸς [ὁ θεός]; p. 522. 531 f.

7) VI, 792 ποιῶν ἰδίως ἀγαθὰ: θεὸς ὄντως καὶ πατὴρ ἀγαθός...

8) VI, 819.

9) Quis div. salv., cap. 33: τὸ κοινὸν τοῦτο παιδευτήριον.

Die Lehre vom Menschen.

Clemens betrachtet den Menschen idealistisch, religiös, als ein Geschöpf Gottes, im Verhältnis zu Gott. Wie Plato und Plutarch bezeichnet er den Menschen als himmlisches Gewächs¹. „Von Natur ist der Mensch ein hohes Wesen, stolz, nach dem Schönen suchend, als Schöpfung des Einen“². In der Cohortatio weist er oft in schwungvoller begeisterter Rede auf den hohen religiösen Beruf des Menschen hin³. Nach der herrschenden Redeweise der Philosophie spricht er von einer göttlichen Natur, der die Lust gänzlich fremd ist⁴. Gegenüber den Häretikern, welche die Schöpfung anfeinden und den Leib schmähen, weist er auf die ästhetische Seite hin, er betont die schöne Einrichtung des menschlichen Leibes⁵; ferner die sittliche Bestimmung des Menschen⁶, die sittliche Freiheit⁷; allen Menschen ist ein göttlicher Ausfluß eingeträufelt, um deswillen sie auch wider Willen bekennen, daß Einer Gott ist⁸. Auch der Leib wird geheiligt⁹. Die Heiligung erfolgt durch gläubige Teilnahme an der Eucharistie, indem der väterliche Wille die göttliche Mischung, den Menschen, *μυστικῶς* mit dem Geiste und dem Logos vereint¹⁰.

Zur höchsten Vollendung kommt der Mensch — das wird am „Gnostiker“ gezeigt — auf dem Wege der Kon-

1) *οὐράνιον γυτὸν* Protr., p. 22. 80.

2) Paed. III, 276.

3) p. 79: „*Ἄνθρωπος εἰ, τὸ κοινότατον ἐπιζήτησον, τὸν δημιουργήσαντά σε· υἱὸς εἶ, τὸ ἰδιαίτοτον ἀναγνώρισον, τὸν πατέρα.* p. 80: *πέφυκε γὰρ ἄλλως ὁ ἄνθρωπος οἰκέως ἔχει πρὸς θεόν.* p. 82: *ἀνθρώπει ... ἐπίγνωθι σου τὸν δεσπότην· ἴδιον εἶ πλάσμα τοῦ θεοῦ ..* b. *ιερούς ὄντως τοὺς ἀνθρώπους ὑπολαμβάνετε.* p. 73 ff. 83. Paed. p. 101 f. 130. 135 f.; II, 166.

4) Paed. III, 276: *ἄλλοτριώτατον τῆς θείας φύσεως ἢ φιληθονία.*

5) Str. IV, cap. 26 Anfang; ib. p. 571; vgl. Paed. I, 101.

6) Str. VI, 788: *πάντες .. πρὸς ἀρετῆς κτήσιν πεφύκασιν* u. ö.

7) S. Winter, Die Ethik des Clemens von Alexandrien, S. 69 ff.

8) Protr. cap. 6.

9) Str. VI, 770: *ἀγνίζεται δὲ καὶ τὸ σῶμα,* cf. IV, 638: *κατὰ τὸν τῆς ψυχῆς τε καὶ σώματος ἀγιασμόν...*; Str. III, 532.

10) Paed. II, 178.

templation, der *θεωρία*, *ἐπόπτεια*, der *γνώσις*; so wird der Gnostiker Gott ähnlich, Gott gleich, selbst Gott. Diese Lehre ist inhaltlich und der Redeweise nach von Plato. Sodann auf dem Wege stoischer Askese, indem der Mensch jeden Affekt ausrottet und die *ἀπάθεια* erringt; schliesslich auf dem Wege der Liebe, des Wohlthuns, das schliesslich nicht blofs Thätigkeit, sondern dauernder Zustand des Gnostikers ist ¹. Hier tritt der Einfluß christlichen Geistes und Lebens bei Clemens zu Tage an der Gestalt des Gnostikers.

Das Verhältniß von Leib und Seele.

Plato stellt als höchste Aufgabe hin die Loslösung der Seele von allem Körperlichen, Erhebung aus der sinnlichen zur geistigen Welt, Befreiung von allem sinnlichen Empfinden, von der umstrickenden Materie; das Ziel ist die Ruhe des denkenden Erkennens. Philo ist Plato darin gefolgt. Auch Clemens hat sich ihnen im wesentlichen, oft im Wortlaut, angeschlossen. Er lehrt dualistisch und asketisch wie seine Vorgänger. Freilich systematische Klarheit und Einheitlichkeit darf man von Clemens ebensowenig erwarten wie sie Plato zeigt in der Lehre vom Verhältniß zwischen Körperlichem und Geistigem. Dieser hat das erstere bald als Hindernis, bald als dienendes Werkzeug des zweiten, bald als Mitursache zum Guten angesehen. Clemens giebt kein System; wir finden seine Aussagen einzeln hier und da zerstreut; so können auch wir seine Sätze nur nebeneinanderstellen.

Clemens argumentiert in seiner Polemik gegen die Gnostiker: Der Leib kann nicht schlecht sein. Gott thut alles auf das Bessere hin; er würde nicht die Seele aus dem Besseren in das Schlechtere führen ². „Weder ist die Seele von Natur gut, noch der Leib von Natur böse.“ „Das bessere Teil am Menschen ist zugestandenermaßen die Seele,

1) z. B. VI, 770: des Gnostikers *τελείωσις ἐν ἀμεταβόλῳ ἔξει ἐνποιίας καθ' ὁμοίωσιν τοῦ θεοῦ διαμένει*.

2) Str. III, 554: *οὐκ ἂν ποτε ἐξ ἀμεινόνων εἰς τὰ χείρω κατάγοι ψυχὴν*. IV, 640: *οὐκ οὐρανόθεν καταπέμπεται δεῦρο ἐπὶ τὰ ἥττω ψυχῇ· ὁ θεὸς γὰρ ἐπὶ τὰ ἀμείνω πάντα ἐργάζεται*.

das geringere der Leib“; „es mußte die Zusammensetzung des Menschen in der Sinnenwelt aus Verschiedenem bestehen, aber nicht aus Gegensätzlichem (*οὐκ ἔξ ἐναντίων*), aus Leib und Seele“¹. Zu Gal. 5, 17 wird gesagt: Geist und Fleisch streiten miteinander, nicht wie Böses mit Gutem, sondern zum Nutzen (*ὡς συµφερόντως*) kämpfend². Gegen die Häretiker macht er weiter geltend³: Heilte nicht der Heiland wie die Seele so auch den Leib von den *πάθη*? Er würde aber nicht, wenn das Fleisch der Seele feind wäre, das feindliche (Fleisch) gegen diese befestigen, indem er es durch Gesundheit (= Freiheit vom *πάθος*) ausrüstete. „Der Leib hat es mit der Erde zu thun und strebt zur Erde; die Seele aber ist Gott zugewandt“⁴.

Wiederholt citiert Clemens Plato⁵; oft wendet er Platos Worte an: Der Mensch sei an das Fleisch gefesselt⁶, gebunden an den irdischen Leib⁷; die Seele muß vom Leibe getrennt werden⁸; die fleischliche Fessel ist zu verachten⁹. Clemens meint, solche Ideen in den heiligen Schriften zu finden¹⁰: „Es heißt, mir ist die Welt gekreuzigt und ich der Welt (Gal. 6, 14); ich lebe aber nun, im Fleisch lebend und doch wie im Himmel wandelnd.“ Ein Mittel, die Seele leicht dem Leibe zu entführen, ist die *κυριακή ἀσκησις*¹¹. „Und wie bei Philo (de agricult. 14 u. a.), so befindet sich auch bei Clemens Str. IV, 639 die Seele des Frommen im

1) IV, 638. 2) IV, 591.

3) III, 559. 4) IV, 576.

5) IV, 580; VII, 880; III, 519; II, 486: *ἐκάστη ἡδονή τε καὶ λύπη προσπασσαλοὶ τῷ σώματι ψυχὴν τοῦ γε μὴ ἀφορίζοντος καὶ ἀποσταυροῦντος ἑαυτὸν τῶν παθῶν.*

6) II, 470: *σαρκὶ πεπεδημένους.*

7) *ἐνδεδεμένοι γὰρ τῷ γειώδει σώματι . . .* V, 647; VII, 854: *σώματι ἐνδεδεμένοι.*

8) V, 679: *χρῆναι γὰρ τοὺς καθαροποιουντας ἀπολύειν τοῦ σώματος καὶ τῶν τούτου ἀμαρτημάτων τὴν ψυχὴν ὡς περ τοῦ δεσμοῦ τὸν πόδα.* IV, 569: *τοῦ σώματος ἀπὸ τῆς ψυχῆς χωρισμὸς ὁ παρ' ὄλον τὸν βίον μελετώμενος . . .*

9) VII, 854: *τοῦ δεσμοῦ καταμεγαλοφρονοῦντες τοῦ σαρκικοῦ.*

10) IV, 569. Man lese die Stelle im Zusammenhang.

11) IV, 575: *ἡ κυριακή ἀσκησις ἀπάγει τὴν ψυχὴν τοῦ σώματος εὐχαρίστως.*

Leibe wie in der Fremde und sehnt sich nach dem Verlassen dieses Kerkers“¹. „Hart an philonische Asketik“ streifen auch andere Aussagen². Als strenger Asket wird der „Gnostiker“ geschildert: „Er wandelt fort zum Herrn . . ., und wenn seine Hütte auch auf Erden noch gesehen wird, — sich selbst entführt er nicht dem Leben (denn das ist ihm nicht erlaubt), — aber die Seele entführt er den πάθη (denn das ist ihm gestattet) und lebt bei ertöteten Begierden; des Leibes bedient er sich nicht mehr, er läßt ihm nur den Gebrauch des Nötigsten zu, um nicht seine Auflösung herbeizuführen“³. „Der Gnostiker verachtet alles, was zur Schöpfung und zur Ernährung des Leibes gehört“⁴. Zustimmung führt Clemens Citate aus Plato und Philolaus an: Die Seele sei zur Strafe im Leibe; der Leib sei das Grab der Seele; um Strafen abzubüßen sei die Seele an den Leib gebunden und gleichsam in diesem Leibe begraben; des Philosophen Seele thue dem Leibe am meisten Unehre an und fliehe von ihm; sie sucht sich auf sich selbst zurückzuziehen⁵.

So folgt Clemens der dualistisch-asketischen Philosophie, besonders Plato und Philo. Er hielt diese Anschauungen für gut christlich; er kombinierte sie mit urchristlichen, ohne sich des Unterschiedes bewußt zu werden. Er findet bei Plato das christliche Leben beschrieben⁶; er fügt der angeführten Stelle Str. III, 518 hinzu, das dort Gesagte stimme mit Röm. 7, 24 zusammen, falls dort nicht der Ausdruck „Leib des Todes“ in übertragener Bedeutung als *δμορφοσύνη*

1) Siegfried, Philo als Ausleger des Alten Testaments, 1875.

2) Str. V, 686: *ἐπειδὴ γυμνὴν τῆς ὑλικῆς δοῦσας γενομένην τὴν γνωστικὴν ψυχὴν ἄνευ τῆς σωματικῆς δοῦσας καὶ τῶν παθῶν πάντων . . . ἀποδυσσάμενην τὰς σαρκικὰς ἐπιθυμίας τῷ φωτὶ καθιερωθῆναι ἀνάγκη. θυσία δὲ ἡ τῷ θεῷ δεκτὴ σώματος τε καὶ τῶν τούτων παθῶν ἀμετανόητος χωρισμός.*

3) Str. VI, 777 f. 4) VII, 880.

5) III, 518. V, 707 meint Clemens, Plato beschreibe das christliche Leben im Theätet unter anderen in den Worten: *τὸ σῶμα κείται αὐτοῦ (sc. τοῦ φιλοσόφου) καὶ ἐπιθημει, αὐτὸς δὲ πέταται κατὰ Πίνδαρον τὰς τε γὰς ὑπένερθεν.*

6) V, 707 s. oben.

εἰς καλίαν aufzufassen sei. Also Stellen wie die angeführten Gal. 6, 14¹, Röm. 7, 24, ferner Matth. 5, 48² (und 1 Kor. 3, 16[?]), 10, 39³ wurden ihm die Brücke zwischen der philosophischen und christlichen Anschauung. Der christliche Gedanke vom Ersterben des Leibes, vom Verlieren und Aufgeben des Lebens und die Lehre Platos von der Befreiung der Seele aus den Fesseln, dem Grabe des Leibes, erschienen ihm als identisch. Ein klassisches Beispiel für diese Verquickung findet man Str. IV, 626. Im Anschluß an Matth. 5, 48 wird von dem Vollkommenen gesagt: „Diesem ist das Fleisch tot. Er lebt aber allein, nachdem er das Grab (= Leib) dem Herrn zu einem heiligen Tempel geweiht, die alte sündige Seele Gott zugewendet hat.“ Dann fährt er, philosophisch-asketisch docierend fort: „Nicht mehr enthaltsam ist dieser, sondern im Zustande der *ἀπάθεια*, harrend, daß er mit göttlichem Wesen bekleidet werde.“

Die Lehre von den Affekten.

Die antike Philosophie war darin einig, daß der einzige Weg zur Glückseligkeit in der Ruhe des Gemütes bestehe. Das Ideal der Stoiker war die *ἀπάθεια*, der Epikureer die *ἀταραξία*: Freiheit von allem Affekt, aller Leidenschaft. Dieses Ideal beherrscht auch die Ethik des Clemens; er kann gelegentlich sagen, von seinem verehrten Meister Plato beeinflusst, die Gottesfurcht lehre nicht *ἀπάθειαν*, sondern *μετριοπάθειαν*, nicht Affektlosigkeit, sondern einen mäßigen Affekt; aber sonst ist die *ἀπάθεια* sein Ideal⁴. Die deutlichste Stelle ist Str. IV, 588: Man muß den Gnostiker allem seelischen Affekt entziehen . . . Dieser Zustand bewirkt die *ἀπάθεια*, nicht die *μετριοπάθεια*. *ἀπάθειαν δὲ καρποῦται παντελῆς τῆς ἐπιθυμίας ἐκκοπή*.

Clemens ist trotzdem nicht fern gewesen von der Ein-

1) IV, 569. 2) IV, 626. 3) II, 486.

4) Selten wird auf die *ἀταραξία* Bezug genommen. Fragm., p. 1013: *χρῆμα τῶν ἄλλων ἁπάντων ὅτι μάλιστα τιμαλφέστατον ἢ ἀταραξία*. Str. VII, 882: *ἐπ' οὐδενὶ τοίνυν εἰκότως ταρασσεται τῶν συμβαινόντων* (sc. *ὁ γνωστικός*); VI, 751 wird Epikur citiert: *δικαιοσύνης καρπὸς μέγιστος ἀταραξία*.

sicht, daß es einen berechtigten Affekt giebt. Wenn er gelegentlich davon spricht, daß manche die wahre von der falschen *ἡδονή* nicht unterscheiden können¹; wenn er folgert: „wenn wir manche der *ἡδοναί* annehmen, andere fliehen, so ist nicht jede *ἡδονή* etwas Gutes“²; wenn er sagt: „es gehört sich für uns, daß wir uns *σωφρόνως* erfreuen, wie im Paradies, in der That der Schrift folgend“ (Paed. II, 212), so liegt darin die, wenn auch nicht zum Bewußtsein gekommene Erkenntnis, daß es eine berechnete Weltlust giebt; Clemens hat gewiß im Leben nicht rigoristisch an der *ἀπάθεια* festgehalten, nur — und selbst da nicht konsequent — in der Lehre, wie dies auch bei den Stoikern der Fall war; auch der Philosoph Philo hat in dieser Lehre geschwankt³; aber mit Bewußtsein hat er nicht den Bann der antiken, intellektualistisch-asketischen Denkweise durchbrochen, vielmehr sich von ihr beherrschen lassen. Behauptet Philo von Moses, „er liebte nicht die *μετριοπάθεια*, sondern die *ἀπάθεια*“, so sagt Clemens von Gott, Christus, den Aposteln nach der Auferstehung, den alten Gerechten (seinen verehrten christlichen Lehrern?), dem „Gnostiker“, kurz von allen, die er hoch in Ansehen hält, sie seien *ἀπαθείς*⁴.

Clemens hat diese Lehre leicht mit der christlichen kombiniert, daß das Evangelium Ruhe und Frieden in Gott, Kraft und Leben durch Christus giebt. So sagt er vom Logos-Pädagogus⁵: „Wie die leiblich Kranken des Arztes bedürfen, so brauchen die seelisch Schwachen den Pädagogus, damit er unsere *πάθη* heilt.“ Den christlichen Grufs *εἰρήνη σου* faßt er auf als ein Anwünschen der *ἀταραξία*⁶. Er unterscheidet zwischen der menschlichen, der hellenisch-philosophischen und der kirchlichen *ἐγκράτεια*. Die letztere lehrt „überhaupt nicht begehren: nicht daß man sich der Begierde gegenüber standhaft zeigt, sondern daß man sich ganz des Begehrens enthält“. Er fügt hinzu: „Diese Ent-

1) II, 487. 2) II, 486.

3) Zeller, Die Philosophie der Griechen, III, 2, S. 400.

4) S. Winter a. a. O., S. 63 und 118; Str. VI, 775. Paed. I, 99. Vgl. auch Redepenning, Origenes. Bonn 1841. I, S. 181 f. 170 f.

5) Paed. I, 98. 6) ib. II, 203.

haltsamkeit zu erlangen ist nicht anders möglich als durch Gottes Gnade.“ Aus Matth. 7, 7 hat er dies herausgelesen ¹.

Vita activa und contemplativa.

Auch in diesem Punkte ist Clemens' Lehre nicht einheitlich. Er wurde von verschiedenen Seiten beeinflusst. Die Philosophie war aristokratisch. Das „philosophische“, kontemplative Leben, „die Abwendung vom Sinnlichen“, „die Zurückziehung auf die reine Betrachtung“ war Plato das Höchste; Aristoteles stellte das „philosophische“ über das praktische Leben. Für beide war materielle Arbeit etwas Verächtliches. Das Christentum war von Anfang an demokratisch; es adelte die Arbeit ². Bei Musonius und Epiktet finden wir das Vorurteil der Antike überwunden. „Nicht als eigene Ansicht, sondern als längst feststehende Erkenntnis spricht Epiktet es aus, daß keine Arbeit, sei sie auch noch so gering, den Menschen erniedrige“ ³. Beide empfehlen als praktische Römer die landwirtschaftliche Arbeit aufs wärmste ⁴.

Clemens' Lehre trägt auch hier den Charakter der Übergangszeit. Clemens ist von der Philosophie stark beeinflusst, welche geistige Thätigkeit überschätzte; seine sittliche Auffassung ist aristokratisch, aber auch demokratisch. Clemens hat mit der Philosophie das theoretische, philosophische Leben, die intellektuelle Thätigkeit sehr hoch geschätzt; letztere führt zur höchsten Stufe der Vollkommenheit über die *πίσις* hinaus zur *γνώσις*; daß der Intellekt über die Sinnlichkeit vollständig herrsche, ist das sittliche Ideal; das religiöse aber, endlos das wahre Sein zu schauen. Zu diesem Schauen kommt man durch intellektuelle Kontemplation und Askese. Ziel eines jeden ist die *θεωρία*; es ist zwar nötig, richtig

1) Str. III, 537.

2) S. 1 Thess. 2, 9. 4, 11 f.; 2 Thess. 3, 8—12; Eph. 4, 28; 1 Kor. 9, 14 f.; Zwölfapostellehre Kap. 12.

3) Bonhöffer, Die Ethik des Stoikers Epiktet. 1894, S. 73; cf. ib. p. 74 und 114.

4) ib. p. 73 und 115.

im praktischen Leben zu handeln; *ἄριστον δὲ τὸ φιλοσοφεῖν* ¹. Man beachte die folgenden charakteristischen Sätze: „Die Armut zwingt, die Seele vom Notwendigen, — die *θεωρία* meine ich —, abzukehren und nötigt dazu, sich mit Erwerbsthätigkeit zu befassen“ ². „Der Mensch ist in erster Linie für die Erkenntnis Gottes geschaffen; aber er widmet sich auch der Geometrie, Ökonomie und Philosophie“ ³.

Aber das Vorurteil gegen materielle Arbeit ist andererseits gänzlich geschwunden; Clemens empfiehlt auch die gröbste Arbeit, für die Frau wie für den Mann ⁴. Man soll selbst arbeiten, nicht großes Dienstpersonal haben.

Zu beachten ist, daß Clemens als wesentliches Charakteristikum, selbst des Gnostikers, praktische Thätigkeit bezeichnet, nicht nur einmal, sondern sehr oft. Zwei Wege finden sich zur Vollendung des Heils, *ἔργα καὶ γνώσις* ⁵. Die Schrift fordert uns auf, nach dem gnostischen Leben zu streben, durch That und Wort die Wahrheit zu suchen ⁶. Wie der Glaube ⁷, so erzeugt auch die Gnosis Werke ⁸. „Die Werke folgen der Gnosis wie dem Körper der Schatten“ ⁹. Der Gnostiker ist unter Umständen verheiratet, sorgt für die Familie ¹⁰. Die *εὐποιΐα* wird oft empfohlen und gepriesen.

Berufsarbeit und religiöse Bethätigung werden als vereinbar vorausgesetzt. „Baue das Land, sagen wir, wenn du ein Landmann bist, aber erkenne Gott, während du das Land bebaust! Segle, der du Lust zur Schiffahrt hast, aber rufe den himmlischen Steuermann an! Hat dich als Kriegs-

1) Str. I, 420. 2) IV, 573. 3) VI, 773.

4) Man lese das ganze Kapitel Paed. III, cap. 10; auch III, cap. 4; II, 219.

5) Str. IV, 581.

6) IV, 579; cf. IV, 612; VI, 779. 788. 792—794; VII, 896 u. ö.

7) V, 697.

8) VI, 774: *ἀρχὴ καὶ δημιουργὸς πάσης λογικῆς πράξεως ἡ γνώσις εἶη ἔν.*

9) VII, 882; cf. 874: *ἡ γνώσις . . . προάγων εἰς τὴν τῆς εὐποιΐας ζωὴν.*

10) ib.

mann die Erkenntnis erfasst? Höre den Heerführer, der Gerechtigkeit als Losung giebt ¹.“ Dem Gnostiker ist das ganze Leben Gebet, Verkehr mit Gott ².

Man sieht, daß Clemens' Anschauung unentwickelt ist; darum läßt sie auch, dialektisch beurteilt, unbefriedigt. Praktisch konnte Clemens nicht anders stehen. Er stand unter dem mächtigen geistigen Einfluß der philosophischen Tradition, er wie seine heidnischen Schüler. Dazu kommt, daß er, der Antike folgend, geistige Bildung und sittliche Bildung identifizierte, Vergeistigung unter allen Umständen als Versittlichung ansah; ferner, daß „Philosophie“ bei Clemens auch religiösen, theologischen und moralischen Inhalt hat ³. Dieser weite, umfassende Begriff der Philosophie erklärt leicht, daß Clemens das „philosophische“ Leben sehr hoch schätzt.

Andrerseits mußte der Lehrer Rücksicht nehmen auf die große Menge der Christen, die mit der Hände Arbeit ihr Brot verdienen mußte: er mußte die materielle Arbeit für sittlich einwandfrei erklären. Unterstützt wurde er dabei, wie gesagt, von der herrschenden Philosophie.

Wissenschaft und Kunst.

Nichts ist an Clemens so klar wie seine Stellung zur Wissenschaft. Die Wissenschaft war durch die gnostischen Schulen diskreditiert. Die große Menge sah sie mit Argwohn, ängstlich, feindlich an. Selbst Männer wie Tatian, Irenäus, Tertullian waren gegen sie. Clemens vertrat mit aller Entschiedenheit ihr Recht, ihren Nutzen, auch für den Christen. Darin steht er groß und einzig da, wie ein Fels in den aufgeregten Wogen. Er hat die Gegner der Wissenschaft bekämpft oder sie eines besseren zu belehren gesucht ⁴.

1) Protr. p. 80.

2) Str. VII, 854; cap. 7, Anfang.

3) Vgl. Faye, a. a. O. S. 158f.; Winter, a. a. O. S. 36ff.

4) Man lese den Anfang der Stromata; Str. VI, cap. 10. 11, auch Faye, a. a. O. S. 126—137 und 177—184. Str. VII, 819: *ὄνκ ἄτοπον καὶ τὴν φιλοσοφίαν ἐκ τῆς θείας προνοίας δεδῶσθαι, προπαυδέουσιν εἰς τὴν διὰ Χριστοῦ τελείωσιν.*

In den Äußerungen über die encykklischen Wissenschaften folgt er oft Philo¹.

Nicht so klar erscheint Clemens' Stellung zur Kunst; und doch ist er ein Freund der Künste.

Zunächst ein Freund der Musik. Diese rechnet er, wie seine Zeit überhaupt, zum vorbereitenden Wissen, zur *ἐγκύκλιος παιδεία*. Sie hat erziehhchen Wert²; auch David hat musiciert³.

Die Poesie hat Clemens einer scharfen Kritik unterzogen, wo es der Inhalt erforderte⁴; aber die Poesie schlechthin hat er nirgends verurteilt. Er hat wahrscheinlich selbst gedichtet. Er citiert gern die Dichter. Er weist darauf hin, daß Paulus (Tit. 1, 12 f.) den Dichter Epimenides citiert, ohne Bedenken griechische Poesie mit benutzt hat⁵. Die Poesie enthält Wahrheit⁶, soll die Gebildeten zum tieferen Nachdenken und Finden der Wahrheit anregen, dagegen die große Menge (nach der Absicht der Dichter) zerstreuen, vor ihr den tieferen geheimnisvollen Sinn, der in der Dichtung liegt, verhüllen⁷. Dichter haben, so meint Clemens, von den Propheten Theologie gelernt⁸; einzelne Vorstellungen soll die ganze poetische Muse wie die Philosophie aus der „barbarischen Philosophie“ (= Christentum) entwendet haben⁹.

Freilich für die litterarische oder künstlerische Form, für die ästhetische Seite hatte unser Philosoph kein Interesse; ihm kam es nur auf den Inhalt an, ob die Poesie „Wahr-

1) Str. I, 413; VI, 785; vgl. Winter, a. a. O. S. 121, Anm. 1.

2) Str. VI, 785: ἀπτεόν ἄρα μουσικῆς εἰς κατακόσμησιν ἤθους καὶ καταστολήν.

3) VI, 784; sonst lies Protr. cap. 4; Paed. II, cap. 4; Str. I, 342. 376; VI, 780. 818.

4) Protr. cap. 7 und p. 52.

5) Str. I, 350: Paulus ... οὐκ ἐπαισχύνεται πρὸς τε οἰκοδομὴν καὶ πρὸς ἐντροπὴν διαλεγόμενός τινων Ἑλληνικοῖς συγγραῖσθαι ποιήμασι. Wahrscheinlich hat Clemens bei dieser Äußerung die große Menge der Altgläubigen im Sinne, die wohl der griechischen Poesie gegenüber sich ebenso mißtrauisch und ablehnend verhalten mochte wie gegenüber der Philosophie.

6) ib. 7) V, 658 f. 8) ib. 9) V, 700.

heit“, „Philosophie“ enthielt, d. h. ob der Inhalt religiös, theologisch oder moralisch nutzbringend war. Darin war Clemens ein Kind seiner religiös gestimmten und auf das Praktisch-Ethische gerichteten Zeit.

Den Besuch des Theaters und der Rennbahn verwirft Clemens¹ wie die Schriftsteller der alten Kirche und auch heidnische, nicht aus asketischer Tendenz, sondern aus berechtigten sittlichen Bedenken. Dafs der Inhalt der Schauspiele auch Gutes, „Wahrheit“, enthält, verkennt Clemens nicht².

Dafs Clemens die Darstellungen der Malerei und Skulptur meist verwirft³, weil sie sittlich anstößig waren oder Götzenbilder darstellten, ist nicht ein Zeichen von Feindschaft gegen die Kunst an sich.

Allerdings hat er diese Gattungen der Kunst verworfen, aber nur aus religiösen Motiven, wie Justin⁴ und Tertullian⁵. Das jüdische Bilderverbot war hier bestimmend⁶. Clemens giebt dies selbst wiederholt als Grund an⁷. Nach seiner Ansicht hat Numa, von Moses beeinflusst, bei den Römern das Bilderverbot erlassen⁸. „Pythagoras verbot Ringe zu tragen und Götterbilder einzugravieren, wie Moses in alter Zeit das Gesetz gab ...“⁹. Wirft Tertullian¹⁰ der Kunst Lüge vor, so Clemens Diebstahl¹¹; ein gottloses Unterfangen, das gestraft wird¹²!

1) II, 465. Paed. III, 298 f.; II, 238. Protr. p. 79. Str. VII, 852.

2) Protr. cap. 7.

3) Protr. p. 50 ff. Paed. II, 228; III, 289.

4) Dial. cum Tryph.

5) De spectac. cap. 23 ... ipsum opus personarum, quaero an Deo placeat, qui omnem similitudinem vetat fieri ...?

6) Exod. 20, 4.

7) Protr. p. 54. Paed. II, 258.

8) Str. I, 358. 9) V, 662. 10) a. a. O.

11) Str. VI, 816. Hier wird als Übertreter des 7. Gebotes bezeichnet *ὁ τὰ θεῖα τῶν ἔργων σφετεριζόμενος διὰ τέχνης ἦτοι πλαστικῆς ἢ γραφικῆς καλλέγων ἑαυτὸν ποιητὴν εἶναι τῶν ζώων καὶ φυτῶν.*

12) ib. p. 817: „Wer sagt, er habe etwas von dem, was zur Schöpfung gehört, ersonnen oder geschaffen, wird büßen für sein gottloses Unterfangen.“

Clemens selbst aber zeigt Sinn für das ästhetisch Schöne, wenn er sagt, es sei möglich, die wahre (= gute) Malerei von der gewöhnlichen, wahre Schönheit von der trügerischen zu unterscheiden ¹; er hat ein Auge für die schöne Gestalt des Menschen ² wie für die schöne Landschaft ³.

Es ist auch zu beachten, daß er auf Siegelringen nicht jeglichen künstlerischen Schmuck, sondern nur die üblichen heidnischen und unsittlichen Embleme verwirft ⁴; an ihre Stelle sollen christliche Symbole treten, eine Taube, ein Schiff mit geschwellten Segeln u. s. w. ⁵. Er verwirft also künstlerische Darstellung nicht schlechthin.

Wir kommen zur Kleinkunst, zum Kunstgewerbe. Prinzipiell spricht sich Clemens hier nicht aus. Er spricht nur über die Erzeugnisse dieses Kunstzweiges und zwar im 2. und 3. Buche des Pädagogus, wo er im Geiste, oft mit den Worten der herrschenden stoisch-asketischen Moral Einfachheit fordert, gegen Luxus und Prunksucht eifert, allen Schmuck verurteilt und nur das Notwendige gestattet. Diese Moral belegt er mit Stellen aus den heiligen Schriften. Jesus selbst wird als Beispiel einer einfachen Lebensweise angeführt ⁶.

Von diesem Standpunkt aus verwirft er alle Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Der allgemeine Mißbrauch, der mit ihnen getrieben ward, führte ihn wie die profane Philosophie zu dieser Moral.

Ehe und Familie.

Mit der schwierigen Frage: Ehe oder Ehelosigkeit? hat sich Clemens sehr eingehend beschäftigt und für die Ehe entschieden ⁷.

Sehr vieles mußte gegen die Ehe stimmen. Die alte

1) VI, 818. 2) s. oben S. 491.

3) Str. VII, am Ende. 4) Protr. p. 53.

5) Paed. III, 289. 6) Paed. II, 190.

7) Ganz anders Origenes, z. B. Comm. in ep. ad Rom., p. 707 de la Rue: Qui ergo completis praeceptis addiderit etiam hoc, ut virginitatem custodiat, non iam inutilis servus (Luk. 17, 10), sed servus bonus et fidelis (Matth. 25, 23) vociferetur.

Kirche war dem Cölibat günstig gestimmt. Clemens faßt die herrschende Überzeugung der Christen in dies Wort zusammen: „Wir preisen selig die Ehelosigkeit und die, welchen dies von Gott gegeben ist; die Monogamie aber und das ehrbare Verhalten in einer Ehe bewundern wir“¹. Die heidnischen Schriftsteller, Musonius ausgenommen, vertraten fast einstimmig das ehelose Leben. Die Frauen waren zuchtlos, sittenlos; darin stimmen die christlichen mit den heidnischen Berichten überein. Dazu kam die sittliche Schwachheit der Menge. „Die große Menge kennt nicht Enthaltbarkeit; dem Leibe leben sie, nicht dem Geiste“². Clemens hat selbst das unsittliche Treiben beobachten können in der antiken Großstadt³ und den Bädern bei Alexandria⁴. Paulus' Rat⁵ schien auch nicht für die Ehe zu sprechen. Nur die Gnostiker, die fast alle, entweder streng asketisch oder zügellos libertinistisch die Ehe beurteilten, reizten zu scharfer Opposition. Enkratitische Sekten behaupteten, daß sie den Herrn nachahmten, der nicht geheiratet hat⁶. Andere warfen den ehelosen Christen vor, sie fürchteten nur die Mühe, die mit dem Erwerb des Lebensunterhaltes verbunden sei⁷, nicht ohne alles Recht, wie die angeführte Stelle (Str. III, 542) zeigt. Die Polemik gegen sie finden wir im 3. Buche der Stromata und im letzten Kapitel des 2. Buches. Alles verfügbare Material verwendet Clemens gegen sie: sachliche Gründe und persönliche Leidenschaft, Citate aus der Literatur. Wie kam Clemens zu dieser bewundernswerten, einzigartigen Stellungnahme? Mir scheint, die frische ideale Begeisterung, mit der er das Leben in Ehe und Familie schildert, giebt Grund zu der Annahme, daß er ein gutes, glückliches Leben bei Eheleuten gesehen hat; er spricht aus,

1) Str. III, 511. 2) III, 532.

3) Man lese Paed. III, cap. 3.

4) Ib. cap. 5.

5) 1 Kor. 7, 7; cf. Str. III, 542: *ἀνδρὶ γυνὴ διὰ θεοῦ ἀρμόζεται· ἀλλὰ κἀν εὐζωνός τις εἶναι θέλη, οὐχ αἰρούμενος τὴν παιδοποιΐαν διὰ τὴν ἐν παιδοποιΐᾳ ἀσχολίαν, Μενέτω, φησὶν ὁ ἀπόστολος, ἄγαμος ὡς καὶ γώ.*

6) Str. III, 533. 7) III, cap. 2.

was er selbst erlebt hat¹. W. Bornemann vermutet nicht mit Unrecht, Clemens sei selbst glücklich verheiratet gewesen. Clemens läßt dabei jedem volle Freiheit²; aber entschieden spricht er seine Meinung aus: „... in der That erweist sich einer nicht darin als Mann, daß er ein einsames Leben erwählt, sondern der übertrifft die Anderen, der ohne Lust und ohne Schmerz (stoisch) die Ehe führt, Kinder zeugt, für sein Haus sorgt und dabei immerdar in der Liebe Gottes beharrt und jeder Versuchung, die durch Kinder, Weib, Sklaven und Besitz kommt, Widerstand leistet“³. Er weist auf Petrus und Philippus hin, die Kinder zeugten; Philippus hat auch seine Töchter verheiratet⁴; auch auf Paulus⁵. Presbyter, Diakonus und Laie dürfen nach des Apostels Meinung heiraten, wenn sie in der Ehe untadelig leben⁶. „Ehelosigkeit ist nicht tugendsam, wenn sie etwa nicht aus Liebe zu Gott erwählt wird“⁷.

Für die zweite Ehe ist Clemens nicht; er schließt sich mit diesem Urteil an Paulus an⁸; aber er ist dabei mild, duldsam. Die Gefahr der Sinnlichkeit hat Clemens nicht aufser Acht gelassen⁹; *σωτηρόνως* soll man sich in der Ehe erfreuen¹⁰. Man beachte das Wort: Der Herr trennt nicht notwendig von der Kinderzeugung¹¹; hier scheint die *παιδοποιΐα* ihm im Grunde genommen nicht wohl vereinbar mit dem Evangelium. Redepenning faßt zusammen¹²: „Auch

1) Man lese Stellen wie Paed. II, 212; III, 293. 277. 283. 288.

2) Str. III, 541: *κύριος ἕκαστος ἡμῶν τυγχάνει τῆς περὶ τέκνων γονῆς αἰρέσεως*. Ib. der Herr meint: *ἐφ' ἡμῖν εἶναι ... ἦτοι τὴν ἐγκράτειαν ἢ καὶ τὸν γάμον*; cf. III, 550.

3) Str. VII, 874 4) III, 535. 5) Ib. und IV, 606f.

6) III, 552. 7) III, 534.

8) III, 511. 548. Origenes war hierin viel schroffer; „er klagt über solche, die sich zum dritten, vierten und fünften Male verheirateten und doch in der Kirche blieben.“

9) Paed. III, 302; cf. auch II, 227—231.

10) II, 212; cf. Str. III, 546: ... *μελζονα ἀξίαν ἐν θεῷ αὐτὸς ἐαυτῷ περιποιήσεται, καθ' ἁρῶς ἅμα καὶ λελογισμένως ἐγκρατευσάμενος*.

11) III, 548.

12) a. a. O. S. 180, nach Str. VI, 790; IV, 631.

darf man in der Ehe leben, wenn man ohne alle sinnliche Neigung, allein um der Ordnung Gottes willen, zu Erhaltung des Geschlechts, sie vollzieht und einer völligen Enthaltung den Vorzug läßt.“

Clemens' wesentliche Meinung ist klar: er ist nicht für die Virginität; er ist nicht Asket.

Staat und Vaterland.

Clemens stand dem politischen Leben nicht so schroff ablehnend gegenüber wie Tertullian und Origenes. Ersterer meinte, dem Christen liege nichts ferner als die Politik; letzterer „hält Kriegsdienst und obrigkeitliche Ämter für den Christen unpassend“; er höhnte über das Staatsamt, das das Recht gebe, anderen die Köpfe abzuschneiden, nannte es vielmehr eine Schande als eine Ehre. Die ältesten Christen waren gleichgültig gegen das politische Leben. Ihr Sehnen war auf das himmlische Vaterland und die Parusie gerichtet; sie waren eschatologisch gestimmt. Außerdem brachte das obrigkeitliche Amt seine Träger mit heidnischem Kultus in Berührung; das war zu meiden. Matte Nachklänge der urchristlichen enthusiastischen Jenseitigkeitsstimmung finden wir hie und da bei Clemens¹. „Deshalb haben wir kein Vaterland auf Erden, damit wir den irdischen Besitz verachten“². Aber im wesentlichen war es philosophische, stoische Asketik, die ihn lehrte, das irdische Vaterland und das politische Leben zu verachten. Diese Asketik legte er in die heiligen Schriften hinein. „Deutlich zeigt der Herr an Abraham, daß der, welcher Gott gehorcht, Vaterland... verachten soll; er machte ihn zu einem Fremdling“³. Johannes wandte sich ab von der *πολιτικὴ ἀλαζονεία*, ging in die Einsamkeit der Wüste, verkehrte in Ruhe mit Gott, fern von dem eitlen Treiben⁴. Matth. 19, 29 (Wer verläßt Vater oder Mutter...) wird dahin ausgelegt, man solle alles

1) Str. IV, 642. Paed. III, 311. 310. 293. Protr. p. 85. Bürgerinnen des göttlichen Staates; Bürger des Himmels; der Himmel das Vaterland, Gott der Gesetzgeber.

2) Paed. III, 278. 3) III, 259.

4) III, 237.

verlassen *διὰ τὸ ἀπροσκαθῶς βιοῦν*. Unter Mutter versteht Clemens das Vaterland, unter Väter die *νόμοι (οἰκονόμοι?) πολιτικοί*. „Dies muß der großmütige Gerechte gern verachten, um Gott Freund zu werden“¹. In einer poetischen Schilderung in Platos Theätet findet er ein Bild des Lebens der Christen, der wahren Philosophen, entworfen: „Sie kennen den Weg zum Markte nicht, nicht das Dikasterion oder Buleuterion oder irgendeine andere Versammlung der Stadt. Gesetze und Resolutionen sehen sie nicht, hören sie nicht... Ob sich etwas Gutes oder Schlimmes in der Stadt zugetragen, ob einem seiner *πρόγονοι* ein Unglück zugestofsen, ist ihnen unbekannter als die Zahl des Sandes am Meere...“². Die Gerichtsstätten werden wie die Theater als Sitz des Verderbens bezeichnet, weil man dort den bösen und den schimpflichen Mächten folgt und an deren Werken teilnimmt³. Der Idealgnostiker „nimmt hier an diesem Leben teil als an etwas Fremden, soweit er eben muß“⁴. „Dieser ist ganz Fremdling und Pilgrim im ganzen Leben; er wohnt im Staate, verachtet aber die Angelegenheiten des Staates, die andere bewundern, und er lebt im Staate wie in einer Einöde...“⁵.

Man sieht an fast allen angeführten Stellen, wie in Clemens' Bewußtsein die Idee der philosophisch-asketischen Weltflucht mit der christlich-religiösen Weltflucht, dem Gedanken: wir sind hienieden Fremdlinge und Pilgrime, ganz zusammenfließt; er nahm keinen Unterschied wahr; bei Plato findet er das christliche Leben geschildert; in die biblischen Schriften trug er philosophische Asketik ein.

Wenn er weiter Matth. 22, 21 als Norm für das politische Verhalten des Christen hinstellt⁶, so giebt er keine Aus-

1) Str. IV, 570. 2) Str. V, 706. 3) VII, 877.

4) p. 879; ib.: *πάντων τῶν ἐν ταῦθα καταμεγαλοφρονῶν... εὐσυνείδητος πρὸς τὴν ἔξοδον καὶ ἀεὶ ἔτοιμος ὢν, ὡς ἂν παρεπίδημος καὶ ξένος* (Eph. 2, 19) *τῶν τῆδε κληρονομημάτων, μόνον τῶν ἰδίων μεμνημένος· τὰ δὲ ἐνταῦθα πάντα ἀλλότρια ἡγούμενος*.

5) p. 878; es heißt dann weiter: *ὁ γνωστικός οὗτος συνελόντι εἰπεῖν τὴν ἀποστολικὴν ἀπουσίαν ἀναναπληροῖ*.

6) Paed. III, 306.

legung; der Stater, der dem Zöllner gegeben wird, hat verschiedene Bedeutung, aber Clemens geht nicht näher auf diesen Punkt ein ¹. Sicher hat er unter dem, was man dem Kaiser geben soll, nicht mehr verstanden als Steuern zahlen und passiven Gehorsam, nicht revolutionieren. Auf Gleichgültigkeit der Christen gegen das Staatsoberhaupt und das Staatsleben läßt vielleicht auch die Stelle Paed. I, 149 schließen ².

Sätze, die auf ein gewisses Interesse am Staate schließen lassen, wie die: man muß heiraten um des Vaterlandes willen ³, damit die Staaten nicht durch Entvölkerung zu Grunde gehen ⁴, — sind der philosophischen Litteratur entnommen.

Clemens ist, sagten wir, nicht so schroff ablehnend, wie Tertullian und Origenes gewesen; er versichert wenigstens, der Gnostiker sei geduldig, thue nichts für das Gemeinwesen Störendes, er sei vorsorglich ⁵. Moses hat einem Staatswesen gedient ⁶. Clemens rechnet sogar mit der Möglichkeit, daß der Gnostiker zu Staatsämtern berufen wird und sie annimmt ⁷. Zu dieser relativ freundlichen Stellung unseres Lehrers trug wohl auch der Umstand das Seine bei, daß längere Zeit die Christen im großen und ganzen von Verfolgungen verschont geblieben waren, während Tertullian und Origenes nach dem blutigen Jahre 202 schrieben.

Also Clemens war gleichgültig gegen das politische Leben wie damals alle Christen, er verachtete es infolge allgemeiner philosophischer Weltverachtung; aber er war freundlicher als sonst die Christenheit vor ihm und zu seiner Zeit.

1) II, 172, vgl. Matth. 17, 27.

2) Ehrfurcht „zeigen Bürger gegen gute Führer und wir gegen Gott“.

3) Str. II, 504.

4) II, 505. 5) VI, 779.

6) II, 421.

7) VII, 858: *δικαστῆς ἐὰν ὁ λόγος καλῆ . . . γενόμενος*; besonders VII, 837 „wenn er in eine amtliche Stellung berufen werden sollte, wird er wie Moses zum Wohle der Unterthanen gebieten . . .“; Paed. III, 288: *εἰ . . . δεῖοι καὶ ἡμᾶς ἐμπολιτευομένους . . .*

Luxus.

Den Luxus verwarf Clemens unter dem Einflusse der stoisch-asketischen Moral, die seine Zeit beherrschte. Hunderte von Beispielen lassen sich dafür im zweiten und dritten Buche des Pädagogus anführen. Er dringt auf Einfachheit: Nur das Notwendige! ist sein Grundsatz für Haushalt, Kleidung, Speise und Trank.

Fasten und Kasteiung.

Eine Sonderstellung in der alten Kirche nimmt Clemens in seinem Urteil über das Fasten ein. Das Fasten war Sitte in der Kirche, bei Enkratiten, Montanisten, bei gnostischen Schulen; Origenes hat sich freiwillig aufs strengste kasteit; auch die Philosophie forderte Kasteiung.

Clemens hielt nichts vom Fasten und Kasteien. Gegen enkratitische Sekten argumentiert er: „Auch die Verehrer der Götzen enthalten sich der Speise und des Liebesgenusses. Das Reich Gottes aber ist nicht Essen und Trinken (Röm. 14, 17). So wie die Demut sich durch Sanftmut offenbart, nicht aber durch Kasteien des Körpers (*καουχία σώματος*), so ist auch die Enthaltbarkeit eine Tugend der Seele, nicht im Äußern, sondern im Innern gegründet“¹. Stellen aus dem Neuen Testament, welche das Fasten als bedeutungslos hinstellen, werden citiert². Zwischen diesen Citaten finden wir den Satz: *ἀδιάφορος ἄρα ἡ φρονηὴ χρησῖς τῆς τροφῆς*. Aus Act. 10, 10 ff. wird gefolgert: *ἡμῖν . . . ἀδιάφορος ἡ χρῆσις*³. Jes. 58 wird angeführt, wo anstatt des leiblichen Fastens sittliches Verhalten gefordert wird⁴. Unter Fasten versteht Clemens in Tob. 12, 9 Enthaltung von allem Bösen, in That, Wort und Gesinnung⁵.

Er ist konsequent in der Ablehnung des Fastens. Was

1) Str. III, 533.

2) Paed. II, 169 citiert Clemens 1 Kor. 8, 8. Matth. 15, 11. 1 Kor. 9, 4. 3) II, 175. 4) III, 305.

5) Str. VI, 791: *νηστεῖαι δὲ ἀποχὰς κακῶν μηνύουσι πάντων . . .* cf. VII, 877. Eingehende Vorschriften über Speise und Trank findet man Paed. II, cap. 1.

den Genuß von Fleisch und Wein betrifft, so meint Clemens trotz Röm. 14, 21 und gegen die Verwerfung der Pythagoreer, der Genuß sei keine Sünde; man soll nur Maß halten¹. Allerdings erregt das Fleisch sinnliche Lust, es verfinstert die Seele, den Verstand². — Der Wein ist gut als Arznei, zur Erheiterung und Anregung, besonders für das Alter; die Jugend soll ihn meiden³. Wasser wie Wein sind Schöpfungen Gottes⁴. Clemens stimmt dem Satze zu: „Der Wein ist als eine Freude für die Seele und das Herz von Anfang an erschaffen . . .“⁵. „Gegen die sogen. Enkratiten“ wird festgestellt, daß der Herr selbst Wein getrunken hat; Wein segnete er bei der Einsetzung des Herrenmahles. Auch auf Luk. 7, 34 wird hingewiesen⁶. Clemens bewundert die, welche ein strenges Leben gewählt haben und sich mit Wasser begnügen⁷. Er sah also darin eine anerkennenswerte sittliche Leistung, etwas Aufsergewöhnliches.

Über den Schlaf lehrt Clemens asketisch⁸. Was Origenes später that, lehrte Clemens: man soll sich vom Schlaf möglichst viel abkargen, in der Nacht schon aufstehen, nachts sich häufig vom Lager erheben und Gott preisen, den größten Teil der Nacht hindurch wachen, bei Tage nicht schlafen⁹. Die Asketik ist philosophisch, Plato wird entweder ausdrücklich als Gewährsmann genannt oder stillschweigend ausgeschrieben ohne Angabe der Quelle. Odysseus' und Jakobs Beispiel, wie Luk. 12, 35—37 werden in asketischer Tendenz verwendet¹⁰. Clemens lehrt hier in manchem nicht anders als z. B. Cicero¹¹. In Stellen wie Spr. 8, 34, 1 Thess.

1) II, p. 170 sq.

2) Ib. Str. VII, 849, cf. III, 550.

3) Paed II, 179. 180.

4) Ib. 5) p. 180. 6) II, 186. 7) II, 178.

8) Das neunte Kapitel von Paed. II behandelt diesen Gegenstand.

9) Man lese Paed. II, cap. 3, p. 217—220.

10) Die Stelle aus Homer, Iliade II: *οὐ χρὴ παννύχιον εὐθεῖν βουληφόρον ἀνδρα* ändert Clemens dahin um: *οὐ χρὴ παννύχιον εὐθεῖν τοὺς ξνοικον ἔχοντας τὸν λόγον τὸν ἐγρήγορον*.

11) De senectute cap. 22: . . . videtis nihil esse morti tam simile quam somnum etc.

5, 5—8, Luk. 12, 35 ff. u. a. hat er die antike Asketik hingelegt, sie hat er in jenen zu finden geglaubt¹.

Der irdische Besitz und freiwillige Armut.

Soweit Clemens im Banne der stoisch-asketischen Philosophie stand, lehrte er Verachtung alles Irdischen, Sinnlichen; man soll den Besitz verachten, aufgeben². Diese asketische Moral fand er in den heiligen Schriften³.

Soviel man braucht, soll man besitzen. „Das Maß für den irdischen Besitz ist für jeden das körperliche Bedürfnis wie für den Schuh der Fuß“⁴. Reichtum bringt sittliche Gefahr, er ist, „nicht gut verwaltet, eine Akropolis der Sünde“⁵. „Traget keinen Seckel, keine Tasche, keinen Schuh“, sagte der Herr; „d. h. erwerbet keine Reichtümer, die man nur im Geldsack aufhebt! Füllet nicht eure Scheunen wie der Säemann seine Tasche, sondern teilt den Dürftigen mit!“⁶ „Als beste Lehre muß man stets diese anpreisen: Der gute, der weise, der gerechte Mann sammelt Schätze für den Himmel. Er entäußert sich des irdischen Gutes und schenkt es den Armen“⁷.

Die Frage: Besitz oder Armut? war damals aktuell. Freiwillige Armut wurde gefordert. Die Gegner wandten ein: „Wer genießt den Reichtum, wenn alle die Armut wählen?“ Clemens erwidert: Die Menschen, wenn sie *χωρίς προσπαθείας καὶ διαφορᾶς* den Reichtum gebrauchen⁸. Enkratitische Sektierer sagten, daß sie den Herrn nachahmten, der nichts Irdisches besessen habe (Str. III, 533). Anderen wurde bange um ihr Seelenheil; Clemens sucht diese Reichen, die (von Gott) „berufen“ sind, zu beruhigen und ihnen durch Erklärung der Aussprüche des Herrn zu zeigen, „daß ihnen

1) II, 218.

2) III, 278; II, 191; II, 243.

3) Paed. III, 259; Str. IV, 570: ἀπολιπεῖν . . . οὐσίαν καὶ κτήσιν πᾶσαν, διὰ τὸ ἀπροσπαθείως βιοῦν . . . ἃ δὴ ὑπεροπτεῖον . . .

4) Paed. III, 277.

5) II, 191. 6) III, 276f.

7) III, 274.

8) II, 243.

das Erbe des Himmelreichs nicht vollständig abgeschnitten ist, wenn sie den Geboten gehorchen“¹.

Clemens hat in seiner Beurteilung des Reichtums eine Wandlung durchgemacht in der Zeit zwischen der Abfassung des Pädagogus und der Homilie *Τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος*. Im Pädagogus erkennt er den Reichtum nur in einer Hinsicht als berechtigt und gut an: wenn man ihn benutzt, um den Armen zu schenken. Auf diese soziale Seite hat er großes Gewicht gelegt², wie Musonius, dem er selbst hie und da gefolgt ist (z. B. Paed. III, 243). Aber der Einfluss christlichen Geistes, die in der Praxis unter den Christen geübte Liebeshätigkeit tritt gerade hierbei zu tage, und zwar im Pädagogus, in den Stromaten wie in Quis div. salv. Mit warmem Herzen kommt er immer wieder auf diesen Punkt zu sprechen. Almosengeben ist ihm verdienstlich³ nach Stellen wie Matth. 10, 41, Luk. 16, 9⁴, Spr. 13, 8⁵, Matth. 19, 21⁶ u. a.

In Quis div. salv. wendet er sich an die Reichen. Diese mußten allerdings durch die in Paed. II u. III vorgetragene asketische Moral beunruhigt sein. Es gab Debatten⁷. Die in Verwirrung geratenen Reichen bedurften der Beruhigung, der Aufklärung über die Aussagen Jesu. Wer sollte sie geben? Kein anderer als Clemens schien dazu besser geeignet. So entstand die Homilie Quis div. salv., die ausgeht von Matth. 19, der Geschichte vom reichen Jüngling. Hier führt Clemens aus, daß nicht der Reichtum an sich, sondern die innere Gebundenheit an diesen vom Heile trennt. Schlagende Gründe gegen die freiwillige Armut führt er ins Feld. In Matth. 19 befiehlt Jesus nicht den Reichtum aufzugeben, sondern die Sucht nach Reichtum. Käme es auf die Armut an, dann wären die Bettler die Gottgefälligsten. Auch ist es nicht etwas Neues, den Reichtum aufzugeben;

1) Quis div. salv., cap. 3. 4.

2) Paed. II, 173. 242. 243; III, 274. 275. 277 u. ö.

3) III, 277. 274. Quis div. salv., cap. 31sqq.

4) Ib. cap. 31.

5) Paed. III, 277. 6) p. 274.

7) Das ersieht man aus II, 242f.

das hat ein Anaxagoras, ein Demokrit, ein Krates auch gethan ¹. Wer in materieller Not ist, wird schliesslich am Geist gebrochen ². Wer kann noch Almosen geben, wenn keiner mehr etwas hat? ³ Man darf nicht den Reichtum beschuldigen; dieser ist weder gut noch böse, er ist unschuldig; auf den Menschen kommt es an, wie er ihn gebraucht ⁴. In den Stromata hat Clemens schon vorher der sittlichen Gefahren der Armut gedacht ⁵.

Clemens' Aussagen über den Reichtum zeigen eine Entwicklung seiner Lehre, die zusammenhing mit dem praktisch-pädagogischen Bedürfnis: den Reichen, die als Anfänger Clemens hörten, empfahl er entschieden (stoisch-asketische) Weltverachtung, Verachtung, ja Entäußerung des Besitzes; so im Pädagogus. Später, in den Stromata, lehrt er ebenfalls Weltverachtung, Aufgeben aller Habe; aber er beachtet doch andererseits wenigstens an zwei Stellen, daß auch die Armut Nachteile hat ⁵. In Quis div. salv., wo er sich an die zu Christen gewordenen Reichen wendet, die durch die stoische Asketik — die Clemens für christlich (biblisch) ausgab — beängstigt waren, in Quis div. salv. zeigt er eingehend die Wertlosigkeit der freiwilligen Armut, daß der Reichtum an sich nicht das Heil der Seele raubt.

Asket ist Clemens geblieben, auch in dieser Schrift, insofern er „über eine negative Stellung zu der Sinnlichkeit und den irdischen Gütern nicht hinauskommt“. Er kennt den Reichtum auch hier nur dann als berechtigt an, wenn er im Dienste der Wohlthätigkeit verwendet wird; sodann kehren die stoisch-asketischen Gedanken des öfteren wieder: Sei innerlich gänzlich frei von aller Leidenschaft, die auf irdisches Gut gerichtet ist, sei ein Herr des Reichtums; die Vernunft herrsche über die Leidenschaft! ⁶ Anknüpfungspunkte an die christliche Moral boten Clemens leicht Stellen

1) Quis div. salv., cap. 11.

2) Ib. cap. 12. 3) cap. 13.

4) cap. 14. Man lese überhaupt cap. 11—20.

5) Str. IV, 577: οὐ μόνον πλούτου . . . ἀλλὰ καὶ πενίας τῷ μὴ φέροντι μυρία φροντίδες, cf. p. 573.

6) Siehe z. B. Quis div. salv., cap. 14. 15. 16. 20. 21.

wie Phil 4, 12 ¹, Matth. 5, 29 ². Einen Nachweis im einzelnen zu führen, inwieweit christliche, inwieweit philosophische Ideen auf Clemens hier eingewirkt haben, ist nicht möglich. Beide fließen unmerklich zusammen, gehen ineinander über. Clemens schied nicht; in seiner Moral sind beide zu einer Einheit verschmolzen, verflochten.

Über Darlehen und Zins lehrt unser Kirchenvater jüdisch-philonisch ³.

Schluss.

Nichts wäre leichter, als in Clemens' Lehre eine Menge von Widersprüchen aufzuweisen. Wir sehen davon ab. Schwieriger ist es, Clemens als Persönlichkeit psychologisch zu verstehen. Wie konnte er so viele Widersprüche in seiner Person vereinigen?

Er ist weltfreundlich, hat Sinn für Kunst und Wissenschaft, hat ästhetischen Sinn, Gefühl und Verständnis für das Leben in Ehe und Familie, für Geselligkeit; er verurteilt Fasten und Kasteiung, wendet nichts ein gegen Fleisch- und Weingenuß, ist nahe daran, eine gewisse Weltlust als berechtigt, gut anzuerkennen, bekämpft die enkratitischen Sekten, die das chelose und arme Leben des Herrn nachzuzahlen behaupteten, sowie die große Menge, welche der Wissenschaft abgeneigt war. Dabei lehrt er andererseits Weltflucht, Weltverachtung, einfaches, bedürfnisloses, streng-asketisches Leben, Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Leben.

Es ist kein Zweifel, daß unser Autor weltfreundlich ist, das Kultur- und soziale Leben sympathisch, wohlwollend beurteilt. Wo er als Mensch seinem persönlichen natürlichen Empfinden Ausdruck giebt, ist er welt-offen; er ist Asket, wo er als wissenschaftlicher Lehrer im Bannkreise der griechischen Philosophie, ihrer Lehre oder ihrer Stimmung steht.

1) cap. 20 Anfang.

2) cap. 24.

3) Str. II, 473; cf. ib. Potters Note 1; Paed. I, 154 wird vom Christen gesagt: „sein Geld wird er nicht auf Zinsen leihen und ein Mehr wird er nicht nehmen.“

Diese dachte von Plato bis zum Neuplatonismus nach den Kategorien Vernunft: Sinnlichkeit, Geist: Materie; das sittliche Streben ging aus auf Herrschaft der Vernunft über die Sinnlichkeit, des Geistes über die Materie, der Seele über den Leib.

Clemens war in der Kirche der erste, der ein wissenschaftliches System der Ethik aufzustellen versuchte; die kirchlichen Schriften vor ihm dienten einem praktischen Interesse, der Apologetik oder Polemik. Clemens wollte für Gebildete schreiben; er mußte versuchen, ihren wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Er hat nicht bloß mit klarem Bewußtsein die antike Litteratur verwendet; er hat mit ihrem wissenschaftlichen Apparat, ihren Begriffen und Kategorien des Denkens gearbeitet. Seine wissenschaftliche Weltanschauung war die der Philosophie seiner Zeit. So hat er die Philosophie in die Kirche verpflanzt und ihr in der Kirche Geltung und Recht verschafft. Mit Hilfe der allegorischen Auslegung hat er dann die antik-asketische Philosophie in den kirchlichen Schriften finden können. Er hatte um so weniger Ursache, über diese Verquickung Bedenken zu tragen, als ihm die Philosophie nur graduell, nicht prinzipiell von der christlichen „Philosophie“, dem Christentum verschieden war; auch die griechische Philosophie war ihm eine, wenn auch unvollkommene Offenbarung Gottes. Er achtete, dem synkretistischen Zug der Zeit folgend, nicht auf das Trennende, die Unterschiede, sondern auf das, was ihm als das Gemeinsame erschien.

Clemens hat wohl das Unzulängliche der antiken intellektualistischen Denkart dunkel gefühlt¹, aber nicht klar

1) Am besten zeigt dies Str. IV, 573, wo Clemens „richtig folgert, daß weil manche Affekte sittlich verwerflich seien, nicht dieser an sich selbst gut sein könne, sondern das Wissen, wodurch die Billigung und Verwerfung des Affekts bestimmt wird“, aber er hält „den darin beschlossenen Gedanken nicht fest, daß der Affekt an sich sittlich indifferent ist . . .“. Winter a. a. O. S. 65; und II, 487, wo er argumentiert: „wenn wir manche der *ἡδοναί* annehmen, andere fliehen, so ist nicht jede *ἡδονή* etwas Gutes“. Den hier sehr nahe liegenden Schluß, daß es eine berechtigte *ἡδονή* giebt, hat er nicht formell

erkannt, geschweige denn diese Denkart überwunden, in der er aufgewachsen war. Praxis und Theorie gingen bei ihm weit auseinander. Im Leben war er sicher weltoffen; aber ebenso sicher Asket, sobald er als Philosoph lehrte, sich als Philosoph fühlte, wissenschaftlich dachte, wenn ihn nicht — wie in der Auffassung des Begriffes „Welt“ und in dem Urteil über das eheliche Leben — der Gegensatz zur Asketik enkratitischer Sekten trotz der Philosophie auf antiasketische Bahnen wies.

Vorstehende Untersuchung soll nicht mehr sein als ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Mönchtums, soweit der Einfluss der alexandrinischen Religionsphilosophie in Betracht kommt. War Clemens wie seine Nachfolger an der Katechetenschule Asket, ein Vorläufer des Mönchtums? — auf diese Frage suchten wir im letzten Grunde eine Antwort.

Das Ergebnis ist: Clemens war so weltfreudig, weltoffen, wie kein anderer Vertreter der alten Kirche. Trotzdem hat er dem Mönchtum den Weg gebahnt. Er war Asket, im wesentlichen insofern und insoweit als er im Banne der antik-philosophischen Denkweise und Stimmung stand.

gezogen. Das antik-philosophische Axiom, daß jeder Affekt verwerflich, nur die Vernunft und vernunftgemäßes Leben sittlich berechtigt ist, hat ihn daran verhindert.

Cluny und Macon.

Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen
Exemptionsprivilegien.

Von

Dr. A. Hessel in Göttingen.

Die interessante Frage nach der Entwicklung der päpstlichen Exemptionsprivilegien ist bis heute ungelöst. — Von vornherein darf man annehmen, daß die Intentionen des Ausstellers und der Wunsch des Empfängers die treibenden Faktoren gewesen sind. Wie aber im einzelnen Falle der eine stärker, der andere schwächer gewirkt hat, wie, mit anderen Worten, die Machtansprüche Roms und die lokalen Interessen der Klöster u. s. w. in Wirksamkeit getreten, darüber wird eine endgültige Entscheidung erst möglich sein, wenn einmal die Urkunden der Päpste gesammelt und gesichtet vorliegen, wenn ferner die Rechtswissenschaft noch mehr, als bisher geschehen, die praktische Anwendung des Rechts in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen. Wenn dennoch im Folgenden die Darstellung des Kampfes eines Klosters mit seinem Diözesanbischof versucht wird, so geschieht es in der Überzeugung, daß die Bedeutung Clunys und die Fülle des zu Gebote stehenden Materials auch eine vorläufige Lösung des Problems wünschenswert erscheinen lassen.

Schon der fürstliche Stifter hatte Cluny unter den päpstlichen Schutz gestellt ¹. Einundzwanzig Jahre später erfolgte

1) Vgl. Sackur, Die Cluniacenser I, 41.

die Bestätigung durch Johann XI., ohne daß die Rechte der Abtei gegenüber dem Ordinarius näher berührt wurden ¹. Erst Gregor V. erließ folgende Bestimmung: „ut nullus episcopus seu quilibet sacerdotum in eodem venerabili coenobio pro aliqua ordinatione seu consecratione ecclesiae presbyterorum vel diaconorum missarumve celebratione nisi ab abbate eiusdem loci invitatus fuerit venire ad agendum praesumat sed liceat monachis ipsius loci cuiuscunque voluerint ordinis gradum suscipere ubicunque tibi tuisque successoribus placuerit“ ². Da bisher und auch in der nächsten Zeit die Beziehungen Clunys zu Macon nur günstige waren ³, so hat Weifs ⁴ wohl recht, wenn er den Vorgang aus der Politik des Papstes erklärt.

Erst im Jahre 1025 brach zwischen Kloster und Bischof der Streit aus. Auf der Synode von Anse ⁵ klagte Macon de Burchardo Viennensi archiepiscopo qui sine licentia et assensu suo contra canonum statuta ordinationes de monachis fecerat in episcopatu suo scilicet in Cluniacensi coenobio. Als der Abt sein päpstliches Privileg ⁶ vorlegte, erklärte die Versammlung die Bulle als den Kanones widersprechend und darum für wirkungslos. Abt Odilo reiste zwei Jahre später nach Rom ⁷ und erwirkte bei Johann XIX. zwei Briefe, an den Erzbischof von Lyon und den Bischof von Macon, die den Unwillen des Papstes über die vorangegangenen Ereignisse ausdrücken ⁸, dann ein Schreiben an

1) J-L 3584, Bernard et Bruel, Recueil des chartes de Cluny, nr. 391.

2) J-L 3896, Bruel nr. 2312.

3) Sackur II, 190 und 1.

4) Die kirchlichen Exemtionen. Berner Diss. 1893, 52 und 3.

5) Die Akten bei Servetius, Historia Lugdunensis archiepiscopatus (= I), Lyon 1627, 200; Ragut, Cartulaire de S. Vincent de Macon, Macon 1864, 304 (vgl. hier und im Folgenden auch XLI ff.); vgl. Sackur II, 189 ff.; Hefele, Konziliengeschichte IV, 680; Brefsiau, Konrad II., I, 147; Ringholz, Odilo von Cluny (Studien zum Bened. Orden 1884), 295 ff.

6) Nämlich das Gregors V.

7) Vgl. Sackur II, 192.

8) J-L 4082 und 3, Bruel nr. 2786 und 7; an Lyon: Gauslenum

den französischen König, das Klage führt über das Verhalten der Bischöfe qui ... mutilos opponunt canones videlicet nescio quorum conciliorum decreta ... ignorantes ... quod ... sanctae sedis decreta ... sunt ... veneranda ut tanquam regulae canonum hoc privilegium apostolica auctoritate filio nostro charissimo Odiloni et sibi succedentibus in perpetuum facere volumus quod vestrae nobilitati ... mittimus ut ... praeceptoque regali ... firmetur¹. In dem hier erwähnten Privileg, das zwar, wie die drei obigen Stücke, die Datierung nicht bewahrt hat, aber nach dem 26. März 1027 verliehen sein muß, werden zuerst die von Gregor V. verliehenen Rechte wörtlich wiederholt, dann hinzugesetzt: „Interdicimus autem sub simili anathematis promulgatione ut isdem locus sub nullius cuiuscumque episcopi vel sacerdotis deprimatur interdictionis titulo seu excommunicationis vel anathematis vinculo. Non enim patitur sanctae sedis apostolicae auctoritas ut ullius cuiuscumque personae obligatione proscindatur a se cuilibet concessa liberalis libertas neque ipsius loci fratres ubicumque positi cuiuscumque episcopi maledictionis vel excommunicationis vinculo teneantur astricti. Inhonestum enim nobis videtur ut sine nostro iudicio a quoquam anathematizetur sanctae sedis apostolicae filius veluti cuiuscumque subiectae ecclesiae discipulus. Si qua vero competens ratio adversus eos quemquam moverit et hoc aliter determinari vel diffiniri nequiverit iudicium apostolicum quod nulli praeiudicium pretendere patitur super hoc patienter preloletur et humiliter requiratur“². Die Veranlassung zu

Matisconensem suffraganeum vestrum Cluniacensis monasterii nostri ordinationem et consecrationem avide contra privilegia apostolica usurpare quaerentem ...; an Macon: Coenobium ... commoves ... abbatem appetis fratres ... sollicitas apostolica privilegia cassare contendis.

1) J-L 4081, Bruel nr. 2785. — König Robert kam dem Wunsche des Papstes nach: (Bruel nr. 2800) ... notum esse volumus quod Cluniacense coenobium per precepta regum et antecessorum nostrorum et per privilegia apostolica ab omni inquietudine vel dominatu omnium hominum est absolutum.

2) J-L 4065, Bruel nr. 2805. — Hinschius' (Kirchenrecht V, 972) Behauptung: Der Sprachgebrauch der Urkunde entspräche nicht dem 11., sondern dem ausgehenden 12. Jahrhundert, ist unrichtig. Denn der

diesen feierlichen Bestimmungen über die Beschränkung der bischöflichen Strafgewalt ersieht man aus dem an die allgemeine

Text lehnt sich eng an die Bulle Gregors V. an, ferner ist er dadurch verbürgt, daß er in dem Privileg Alexanders II. (J-L 4513, Bruel nr. 3389), das im Original erhalten, wörtlich wiederholt wird. Bedenken erregt nur folgender Zusatz: „ob interventum domni invictissimi et pii Conradi imperatoris augusti eiusque remedium animae.“ In einer Abschrift des 18. Jahrhunderts findet sich statt Conradi: Heinrici, ebenso in der Bibliotheca Cluniacensis (Paris 1614, app. 136) und im Bullarium Cluniacense (Lyon 1680, 8), in dem aber in der Anm. eine gleichlautende Urkunde mit der Intervention Kaiser Konrads erwähnt wird. Da Kaiser Heinrich schon gestorben, als Johann den päpstlichen Stuhl bestieg, nimmt Bruel an, daß das Privileg mit Auslassung des kaiserlichen Namens ausgefertigt, dann in mehreren Exemplaren mit den Namen Heinrichs und Konrads abgesandt sei. Das ist eine Erklärung der Schwierigkeit, die selbst der Erklärung bedarf. In der über Cluny gut unterrichteten Chronik des Alberich von Troisfontaines (MG., SS. XXIII, 779) heißt es zum Jahre 1005 mit offener Bezugnahme auf unsere Urkunde: Auf Bitten Kaiser Heinrichs habe Johann XVIII. dem Abt Odilo privilegium mirabile gegeben. Aber seine Behauptung ist unrichtig, da damals Heinrich noch nicht Kaiser war (vgl. Sackur II, 7, Anm. 3). Sackur (II, 191, Anm. 5) hält es für „sehr wahrscheinlich, daß die Urkunde mit der Intervention Kaiser Heinrichs schon unter Benedikt VIII. gefordert, aber infolge irgendwelcher Schwierigkeiten oder des Todes des Papstes erst unter Johann XIX. ausgestellt sei“. Es ergäbe sich dann folgender Sachverhalt: Im Jahre 1023 herrschte zwischen Cluny und Macon noch Frieden (vgl. Bruel nr. 2783), 1025 erfolgte die Synode von Anse, wo die bischöfliche Strafgewalt mit keinem Worte berührt wurde. Da soll im Jahre 1024 Johann, der zur selben Zeit durch seine schmählichen Verhandlungen mit Byzanz alles in Aufregung versetzte (vgl. Sackur II, 172), ohne jede Veranlassung, ohne jede persönliche Beeinflussung durch den Abt von Cluny, jene pomp-hafte und ausführliche Bestimmung erlassen haben. Hier liegt der Widerspruch zu Tage. Die Urkunde kann nur ob interventum Conradi imperatoris, also nach dem 26. März 1027, ausgestellt worden sein. Und diesen Kaisernamen trägt die Abschrift im Chartular C de Cluny, das in den hierhergehörigen Partien noch im 11. Jahrhundert geschrieben ist (vgl. Bruel I, Preface XXIX). Die beiden oben genannten Drucke zeigen hinter Heinrici einige Punkte, die, da kein Wort ausgefallen sein kann (vgl. die gleichlautende Interventionsformel in der Bulle Gregors V.), bedeuten müssen, daß ihre Vorlage an dieser Stelle nicht in Ordnung war. Die Abschrift des 18. Jahrhunderts behauptet, nach dem bullierten Original angefertigt zu sein. Wie kann aber dann die Datierung gänzlich fehlen? — Also das Chartular allein hat den echten Johann be-

Christenheit am 28. März 1027 gesandten Schreiben. Dort heißt es: „Praeterea pervenit ad nos quod quidam episcoporum temere et sine aliqua rationabili causa consultu pravo excommunicant sibi subjectos non solum saeculares perversa agentes sed et religiosos sobriam et deo placitam vitam ducere cupientes quod de monachis Cluniacensibus omnino fieri prohibemus“¹. Auf welche Vorfälle hier angespielt wird, ist nicht überliefert.

Die Mahnungen Papst Johanns blieben wirkungslos. Als der Bischof von Le Puy in Cluny einen Altar geweiht, begann der Streit von neuem. Er soll von 1031—1040 ge-

wahrt. Die mit dem Namen Heinrich versehenen Überlieferungen sind Verfälschungen, deren Zweck sich unserer Erkenntnis entzieht.

1) J-L 4079, Bruel nr. 2797. Trotz der größten Bemühungen konnte ich mir das Bullarium Clun. nicht verschaffen. Bei Bruel werden die gedruckten Papststurkunden nur in Regestform wiedergegeben. So bin ich Herrn Ph. Lauer in Paris, der mir eine Abschrift der Urkunde gütigst verschaffte, zu größtem Danke verpflichtet. — Sackur II, 193 Anm., bemerkt zu dem Passus: a praedecessoribus . . . Formoso Joanne Benedicto item Benedicto Gregorio Silvestro meo etiam non modo spirituali patre sed et carnali fratre Benedicto . . . confirmatum: „Mufs diese genaue Aufzählung an sich befremden, so kommt noch hinzu, dafs sie zu Bedenken Anlaß giebt. Als Formosus Papst war, existierte Cluni noch gar nicht, mithin kann von einer Bestätigung seiner Rechte durch ihn nicht die Rede sein. Ferner fehlen die Bestätigungsbullen Leos VII. und Agapits II. gänzlich. Unter Benedicto, item Benedicto können nur Benedikt V., VI. oder VII. gemeint sein, von denen Privilegien für Cluni nicht existieren und bei dem ungünstigen Urteil der Cluniacenser über sie und der Stellung Clunis zu Rom in jener Zeit sehr unwahrscheinlich sind. Endlich existiert auch von Sylvester II. für Cluni keine Urkunde.“ — Da die Datumzeile tadellos überliefert ist und mit der in der Urkunde geschehenen Erwähnung der eben erfolgten Krönung Konrads zum Kaiser vortrefflich übereinstimmt, da ferner die Stilisierung des ganzen Stücks eigentümlich, aber dem römischen Kanzleigebrauch zu Anfang des 11. Jahrhunderts nicht widersprechend ist, kann nur eine Interpolation an der citierten Stelle angenommen werden. Mit der Bulle des Formosus kann nur das Privileg für Gigny (J-L 3499) — das mit Cluny stammverwandte Kloster, das aber erst 1075 (vgl. J-L 4976) in seinen Besitz gelangte — gemeint sein. Die übrigen Vorurkunden liefsen sich zur Not folgendermassen belegen: J-L 3584. 3796. 4048. 3896. 3929. 4013. Die Aufzählung an sich und das Fehlen von Vorurkunden ist in keiner Weise anstößig.

dauert und mit einem schmähhchen Rückzuge des Abtes geendigt haben. Wie weit der stark gefärbte Bericht der Vorgänge¹ auf Wahrheit beruht, läßt sich nicht feststellen. Offenbar aber geschah es unter dem Eindruck der letzten Ereignisse, daß Leo IX. im Jahre 1049 die Rechte der Abtei folgendermaßen definierte: „Quod etiam de omnibus ecclesiasticorum graduum ordinationibus et altarium sive ecclesiarum consecrationibus praecipimus et confirmamus ut liceat vobis vestrisque successoribus a quocumque ea velitis episcopo gratis exposcere nullusque vobis audeat contradicere. Quam praerogativam a praedecessoribus nostris monasterio vestro concessam et a nobis merito confirmatam . . .“².

Mehrere Jahre später heißt es von dem Bischof von Macon: „ecclesiam S. Maioli quae contigua est monasterio et plures ipsius monasterii monachos inconsulto anathemate praegravit.“ Abt Hugo führt Klage in Rom. Alexander II. verleiht ihm im Mai 1063 ein Privileg³, das die Bulle Johannis XIX. wiederholt⁴. Zugleich sendet er Petrus Damiani als Legaten nach Frankreich⁵, der im Hochsommer⁶ zu Chalons eine Synode abhält. Es werden Clunys Privilegien verlesen, unter besonderem Hinweis darauf, daß sub anathematis intentione cautum est ne cuilibet episcoporum liceat in prefati coenobii monachos excommunicationis promulgare sententiam. Die anwesenden Bischöfe erklären die Bullen für verbindlich und der Bischof von Macon versichert eidl ich, er habe die päpstlichen Urkunden nicht wissentlich verletzt. Am nächsten Tage versucht er vergeblich, auf Grund eines von Agapet an Macon verliehenen Privilegs⁷, Rechte über die Abtei zu erlangen⁸.

1) Servetius, *Historia diocesis Matisconensis* (= II), Lyon 1627, 94; Ragut 305 und 6.

2) J-L 4169, Bruel, nr. 2976. — Original.

3) J-L 4513, Bruel, nr. 3389. — Original.

4) Ein bei diesem Papst nicht vereinzelt dastehendes Verfahren.

5) Vgl. J-L 4516 und 4586.

6) Vgl. Neumann, *De S. Hugone*, Breslauer Diss. 1870, 18 ff.; Neukirch, *Das Leben des Petrus Damiani*, Göttinger Diss. 1875, 102.

7) J-L 3657, in dem auch wirklich nichts Diesbezügliches enthalten ist.

8) Vgl. den Bericht bei Servetius II, 104; Ragut, 306 und 7.

Die Bemühungen Alexanders und seines Legaten vermochten nicht, den Frieden herzustellen. Zu Gregor VII. kam der Bischof von Macon und klagte, daß ihm *ecclesiae suae iura auferri*. Näheres ist nicht bekannt. Der Papst befahl dem Abt von Cluny, sich mit Macon zu einigen oder dem Bischof von Die den Streit zur Entscheidung vorzulegen¹. Auch der Erzbischof von Lyon war an der Angelegenheit beteiligt². Bald danach exkommunizierte der Bischof *capellas et capellanos contra Romana privilegia*. Am 2. Februar 1080 kam Petrus von Albano nach Cluny und hob die Maßregel wieder auf. Am 6. versammelte er in Anse eine Synode. Dort führte der Erzbischof von Vienne Klage, daß er, weil er in Cluny einige Mönche zu Priestern ordiniert habe, von den Kanonikern von Macon insultiert worden sei. Der Kardinal verlas darauf ein Privileg Gregors VII.³ und suspendierte den Bischof bis auf weiteres⁴. Im März desselben Jahres verkündete der Papst feierlich auf der Lateransynode die Unabhängigkeit Clunys⁵, im Herbst sandte er ein Schreiben voller Vorwürfe an den Bischof: er solle die Streitigkeiten beilegen und die päpstlichen Privilegien anerkennen⁶. Und wirklich scheint in der nächsten Zeit Friede geherrscht zu haben⁷.

Das päpstliche Amt bekleidete zur Zeit Urban II., ein clunyscher Mönch, der sein Kloster in jeder Weise schützte und förderte. Im Jahre 1097 stellte er ein Privileg aus, in dem er die von Gregor V. der Abtei verliehenen Rechte

Dazu kommen (vgl. Neukirch, 9) 1) *Bibliotheca Clun.*, 509—511, die offizielle Synodalakte (Bruehl, nr. 3395 und 6), 2) *Mai*, *Scr. vet. nov. coll.* VI, 6, 103, ein von einem Begleiter des Petrus abgefälschter Bericht. Vgl. Hefele, IV, 858.

1) J-L 5124; Bruehl, nr. 3534 und 3462.

2) J-L 5147.

3) Wahrscheinlich J-L 4974, Bruehl, nr. 3498.

4) *Bibl. Clun.*, 511—514. Die Chronologie legt klar Bruehl, nr. 3549 und Neumann, 30, Anm. 1.

5) Bruehl, nr. 3551.

6) J-L 5182, Bruehl, nr. 3641. — J-L 5183 ist eine grobe Fälschung.

7) Bruehl, nr. 3667 zum Jahre 1093 (?).

gegenüber den *iura pontificalia* auf alle ihre Besitzungen ausdehnte¹. Unter Paschal II. kam es zu neuen Reibungen, über die aber nichts Näheres bekannt geworden². Dann herrschte, so lange Abt Hugo lebte, Frieden. Sein Nachfolger erwirkte beim Papst im Oktober 1109 das Vorrecht: „*chrisma si oportunitas exegerit in vestro faciatis monasterio consecrari vel a quibus volueritis episcopis accipietis*“³. Etwas später aber — die Zeit ist ungewiß — nahm Paschal die Bestimmung zurück und forderte den Abt auf, mit Macon Frieden zu halten⁴.

1) J-L 5676, Bruel, nr. 3720. Es sind fast die gleichen Ausdrücke mit folgenden Zusätzen: (*coenobio*) *neque omnino in aliquo loco huic subdito, vel prioribus eidem coenobio subditis; (monachis) ubicumque positis.* — Er erläßt dann noch folgende Bestimmungen: *Liceat quoque vobis seu fratribus vestris in ecclesiis vestris presbyteros eligere ita tamen ut ab episcopis vel ab episcoporum vicariis animarum curam absque vaenalitate suscipiant.* Andernfalls *presbyteri ex apostolicae sedis benignitate officia celebrandi licentiam assequantur.* *Ecclesiarum vero seu altarium consecrationes ab episcopis in quorum dioecesibus sunt locorum vestrorum fratres accipiant siquidem gratis et sine pravitate voluerint alioquin* von jedem beliebigen Bischof. Mit Recht setzt l'Huillier (*Vie de S. Hugo, Paris 1888, 434*) diese Bestimmungen in Beziehung zu den auf dem Konzil von Clermont erlassenen Verordnungen, die die im Besitze von Klöstern befindlichen Parochialkirchen betreffen (*Decretum Gratiani, c. 6, C. XVI, q. 2*).

2) Der Erzbischof von Lyon sandte an das Kloster und an benachbarte Bischöfe Schreiben (*Servetus, II, 122; Ragut, 348 und 9*). Der erste Druck ist vorzuziehen, da dem zweiten nur moderne Abschriften als Vorlage gedient haben), in denen nur gesagt wird, daß Cluny Macons *iustitia* verletze. Sie sind nicht datiert, doch ermöglichen die darin genannten Personen eine zeitliche Fixierung auf 1096—1106. Auf denselben Fall darf wohl eine Notiz über Macon in dem Placitum zum Streite Clunys mit dem Bischof von Autun vom Jahre 1103 (*Bruel, nr. 3819*) bezogen werden.

3) J-L 6241, Bruel, nr. 3876.

4) J-L 6280, Bruel, nr. 3893. — Wen dieses widerspruchsvolle Verhalten bei einem Paschal Wunder nimmt, den verweise ich auf einen analogen Fall in St. Denis: Alexander II. J-L 4565: *ne quis eorum episcoporum a quibus ista postulare voluerint eis oleum crisma etc. presumat denegare et ne quis episcoporum Parisiace urbis hec eis denegat vel alium qui eis contulerit pro hoc interpellare temptet.* Paschal II, J-L 5902: *Crisma oleum etc. a catholicis accipietis episcopis*

Aber die Gegensätze wurden nur gespannter. Auf dem Rheimser Konzil vom Jahre 1119 verkündete der Erzbischof von Lyon: „Masconensis episcopus . . . clamorem fecit, quod Poncius . . . ipsum ecclesiamque suam damnis multisque iniuriis affectit, aecclesias decimasque suas debitasque subiectiones sibi violenter abstulit et congruas dignitates suorumque ordinationes clericorum denegavit.“ Der Abt berief sich auf die Privilegien und forderte den Papst selbst zum Schutze auf. Am folgenden Tage liefs Kalixt die Privilegien des Klosters feierlich bestätigen¹. Bald darauf aber veranlafste der Fortgang des Streites² sehr wahrscheinlich den Papst, die Rechte der Abtei zu vermindern: die volle Freiheit in der Wahl des Bischofs zur Ordinierung der Mönche u. s. w. wird räumlich auf das Gebiet des bannus sacratu Clunys³ beschränkt, und somit die Verfügung Urbans II. wieder rückgängig gemacht⁴. — Wenn auch in den nächsten Jahren der Kampf noch einmal heifs entbrannte⁵, so hatte Kalixt dennoch die richtige Lösung der Streitfrage gefunden. Denn Lucius II., Eugen III., Urban III., Clemens III. und Innocenz III.⁶ haben seine Bestimmungen bestätigt.

quemadmodum predecessorum nostrorum canonice equitatis privilegiis institutum est. Und derselbe J-L 6063: Comperimus quia vos praeter ipsius (= Bischof von Paris) licentiam pro sacri olei et chrismatis acceptione etc. quoslibet episcopos adeatis etc. Quae profecto sacris canonicis valde contraria sunt.

1) M. G., SS. XX, 73 u. 4.

2) Migne Patr. lat. CLXXXVIII, 894.

3) Vgl. Pignot, Histoire de l'ordre de Cluny, III, 30.

4) Sane pro abbatis monachorum seu clericorum infra predictos terminos habitantium ordinatione pro crismatis confectione pro sacri olei ecclesiarum altarium et cimiteriorum consecratione Cluniacense monasterium quem maluerit antistitem convocet. J-L 6821, Bruel, nr. 3945.

5) J-L 6521 und 7112 (Bruel, nr. 3955). Die Einzelheiten können übergangen werden.

6) J-L 8621, 8859, 15574, 16157; Potthast, nr. 2371.

Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi.

(Erster Teil.)

Von

Walter Goetz.

(Schluß.)¹

3. Die Briefe.

Siebzehn Briefe sind seit Waddings Ausgabe von 1623 für Franz in Anspruch genommen worden: je zwei an alle Christen, an die hl. Klara und ihre Schwestern, an Bruder Elias, an das Generalkapitel, je einer an Antonius von Padua, an den Generalminister, an die Provinzialminister, an die Priester des Ordens, an alle Kustoden des Ordens, an alle Kleriker, an die Obrigkeiten, an Bruder Leo und an Jakoba de Septemsoliis — alle siebzehn ohne Datum.

Die handschriftliche Überlieferung bietet nur bei einem dieser Briefe, bei dem an Bruder Leo, Anhaltspunkte für die Echtheit; es ist oben (S. 370) ausgeführt worden, daß dieser Brief im Originale vorhanden zu sein scheint. Drei andere Briefe (an alle Christen, an das Generalkapitel, an alle Kleriker) liegen in einer Handschrift vor, die Sabatier auf die Zeit um 1240, Faloci-Pulignani² auf etwa 1250 — beide mit nicht genügend deutlicher paläographischer Begründung — ansetzen möchten, während Ehrle

1) S. oben S. 363.

2) *Miscell. Frances.* VI, p. 94.

sie ins 14. Jahrhundert setzt ¹. Ehrles Annahme ist zunächst wahrscheinlicher als die andere. Immerhin giebt diese handschriftliche Überlieferung die Möglichkeit, die Briefe in ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen — in späterer Zeit sind sie in einzelne, anscheinend selbständige Teile zerlegt worden.

Dafs Franz sich öfters in Briefen geäußert hat, bezeugen die Quellen. Thomas von Celano erwähnt in der ersten Vita II, 5, dafs Franz mehrfach an den Kardinal von Ostia, den Ordensprotektor, geschrieben habe; vorhanden ist von solchen Briefen nichts. In derselben Vita I, 29 spricht Thomas von Briefen, die Franz „salutationis vel admonitionis gratia faceret scribi“ ².

Die Zahl der von Wadding zum erstenmal zusammengestellten Briefe vermindert sich zunächst dadurch, dafs der eine (kurze) Brief an das Generalkapitel (n. 10) irrtümlich als selbständig angesehen worden ist; er besteht nur aus einigen herausgerissenen Sätzen der beiden bei Wadding nachfolgenden Briefe. Diese beiden aber (an das Generalkapitel und an die Priester des Ordens) bilden vielleicht nur einen, später auseinander gerissenen Brief ³. Ferner gehören auch die Schreiben an alle Christen in eins zusammen. So bleiben vierzehn, höchstens fünfzehn übrig.

Es ist das Urteil ausgesprochen worden, dafs diese Briefe, auch wenn sie vielleicht echt seien, dennoch kaum etwas zur näheren Kenntnis des Heiligen beitragen ⁴. Ein wenig günstiger kann man das Urteil doch vielleicht fassen, so dafs die Untersuchung der Echtheit nicht nur einen philologischen Wert besitzt; die Briefe geben einen Einblick in das naive Sorgen und Hoffen des Heiligen, in seine teilnehmende Fürsorge für andere — aber freilich sind sie

1) Vgl. oben S. 373 Anm. 2.

2) Es sei erwähnt, dafs im *Speculum Perfectionis* c. 90 und c. 108 verlorene Briefe an die hl. Klara erwähnt werden — die vorhandenen sind damit nicht gemeint. — Vgl. *Sabatier, Vie de S. François* (1894), p. 273, Note 20.

3) *Sabatier, Speculum Perfectionis*, p. CLXV.

4) *K. Müller, Anfänge*, S. 3 Anm. 1.

nichts mehr als bescheidene Beiträge, kleine Zusätze zu dem, was anderweitig berichtet ist.

Eine kritische Ausgabe dieser Briefe fehlt ebenso wie eine Prüfung ihrer Echtheit. Was für einzelne Briefe in beiderlei Hinsicht geleistet worden ist, wird bei Besprechung derselben angeführt werden — das meiste hat natürlich auch auf diesem Gebiete Sabatier geboten. Über die vorhandenen Ausgaben s. oben S. 369. Wadding fügt seiner Ausgabe viele wertvolle Notizen über Handschriften und Drucke bei; aber seine Arbeit ermangelt der strengen Kritik — die ihn abgedruckt haben, sind (wie z. B. die kleine, am leichtesten zu erlangende Ausgabe der Opuscoli von Fivizzano, Florenz 1880) in nichts über ihn hinausgekommen. Eine kritische Ausgabe der Briefe müßte an die Handschriften und an die ältesten Drucke gehen — das lag außerhalb des Bereichs der nachfolgenden Untersuchungen. Es ist zu hoffen, daß bei dem lebhaften Fortgang der Forschungen über Franz nach und nach alle Briefe so eingehend untersucht werden, wie es bisher nur für drei derselben (vgl. unten a, h und l) geschehen ist.

a) Der Brief an Bruder Leo¹.

Er ist beglaubigt durch den Autographen. Selbst ohne dieses Zeugnis würde aber der Brief zu keinen Bedenken Anlaß geben². Sein kurzer Inhalt, der Seelenkämpfe Leos verrät und Franzens väterlich besorgten Anteil — ein Zeugnis für das enge Verhältnis der beiden — bietet zu wenig

1) Mit Ausnahme des von Faloci-Pulignani gegebenen (Misc. Francesc. VI, p. 39) ist keiner der gedruckten Texte genau nach dem Autographen: bei Wadding und seinen Nachfolgern, bei Sabatier finden sich kleine Abweichungen, wie sie der Text in andern Handschriften aufweist.

2) Daß der Brief beginnt: „F. Leo f. Francisco tuo salutem et pacem“ hat ja mit Recht zunächst Zweifel hervorgerufen; aber diese seltsame Ausdrucksweise spricht wohl gerade für die Echtheit — tuo wäre sonst ganz sinnlos. Man wird bei diesem auffallenden Dativ an die italienische Form Francesco denken müssen. — Franz schrieb kein klassisches Latein und man muß übersetzen: „O Bruder Leo, dein Bruder Franz wünscht dir Heil und Friede.“

Konkretes, als dafs er erfunden sein könnte. Die Beziehung auf ein soeben unterwegs geführtes Gespräch, die blofse Andeutung der Armutsfrage als Grund der inneren Kämpfe Leos ohne irgendwelche bestimmte Beziehung auf etwaige Meinungsverschiedenheiten im Orden macht den vollen Eindruck der Echtheit. Der Stil des Briefes in seiner rasch geschriebenen Unbeholfenheit klingt an den Stil des Testaments an — er ist noch mehr gesprochene Rede wie dieses und zeigt ebenso die Vorliebe, die Sätze mit „Und“ anzufangen.

Sabatier hat den Brief genauer zu datieren versucht¹; ich kann mich doch nicht entschliessen, so bestimmte Vermutungen aufzustellen und den Brief mit den Streitigkeiten im Orden in Zusammenhang zu bringen. Es kann sich sehr wohl nur um die allerpersönlichsten Konflikte Leos handeln. Sabatiers Deutung ist möglich; aber mit Bestimmtheit läfst sich nur sagen, dafs der Brief ein Dokument für die herzlichen Beziehungen Leos zu Franz ist und dafs er in die letzten Jahre des Heiligen gehören wird, denn nur in dieser Zeit sehen wir Leo in seiner Nähe².

b) Der Brief an Antonius von Padua.

Wadding (S. 15) hat aus älteren Schriftstellern zusammengestellt, dafs Antonius nur mit Franzens Erlaubnis das ihm von den Brüdern aufgetragene Lehramt in Bologna habe übernehmen wollen; mit diesem kurzen Briefe habe Franz seine Zustimmung gegeben.

Gegen die Echtheit des Briefes in der vorliegenden Form läfst sich einwenden, dafs nach Waddings Angaben die über-

1) Vie de S.^t François (1894), p. 300sq.

2) Sabatier, Speculum Perfectionis, p. LXV. Sichere Nachrichten, seit wann Leo dem Orden angehörte, liegen nicht vor; die späte Angabe der Chronica XXIV generalium (Ann. Francesc. III, p. 8) ist weder bestimmt noch zuverlässig. In der Vita Leonis, die sich in derselben Chronica findet (a. a. O. S. 65ff.), stehen nur Nachrichten, die sich auf die letzten Jahre Franzens beziehen; über Leos frühere Zugehörigkeit zum Orden war nichts bekannt. Dadurch verliert jene erste Angabe an Wert, wie denn die Chronica überhaupt keine zuverlässige Quelle ist.

lieferten Lesarten stark auseinandergehen, und ferner daß Thomas von Celano in der zweiten Vita III, 99 ein Schreiben Franzens an Antonius erwähnt, das mit den Worten begonnen habe: „*Fratri Antonio episcopo meo*“. Diese Anrede hat der erhaltene Brief nicht — aber man kann freilich auch nicht beweisen, daß Franz nur diesen einen Brief an Antonius geschrieben habe.

Der Inhalt des Briefes erweckt nicht den Verdacht einer Fälschung, sondern paßt zu den Anschauungen Franzens: er giebt die Erlaubnis unter der Bedingung „*ut neque in te, neque in ceteris (quod vehementer cupio) extingatur sanctae orationis spiritus juxta regulam, quam profitemur*“. — Der Stil des Briefes ist — soweit sich aus dem einen Satze, der den Inhalt ausmacht, urteilen läßt — glatter als der des Testaments und des Briefes an Bruder Leo; aber dennoch nicht so, daß die Echtheit daraufhin zu bestreiten wäre.

Die Abfassungszeit des Briefes fällt zwischen 1222 und Ende 1225 — ein engerer Termin ist nicht zu bestimmen ¹.

Der Gewinn, den die Forschung aus diesem Briefe zieht, ist nicht eben groß; daß Franz die gelehrte Thätigkeit innerhalb des Ordens nicht gerne sah, wissen wir genugsam, und ebenso daß er das Gebot höher stellte; immerhin ist diese Äußerung in einem konkreten Falle nicht ohne Wert: das „*quod vehementer cupio*“ und der Hinweis auf die Regel klingen wie eine Sorge, die Franz im Herzen trug. Und da diese Sorge durch andere Zeugnisse bestätigt wird, so stützt und verstärkt ein jedes das Gewicht des andern.

c) Die beiden Briefe an die hl. Klara und ihre Schwestern.

Beide Briefe befinden sich in der gleichen Handschrift n. 338 zu Assisi (s. oben S. 373), und da sie der Regel

1) Vgl. Lempp, Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, S. 425 Anm. 2 und S. 438 ff. Lempp hält den Brief ebenfalls für echt und meint, daß Elias mit seiner Sympathie für das Theologiestudium den Heiligen zum Schreiben dieses Briefes veranlaßt habe. Darüber kann man nichts Bestimmtes sagen.

der Klarissen von 1253 einverleibt sind¹, so ist an ihrer Echtheit nicht zu zweifeln. Der zweite der beiden kurzen Briefe, beginnend mit „Ego frater Franciscus parvulus“², der das Bekenntnis zur Armut enthält und die Schwestern zum gleichen ermahnt, ist inhaltlich und stilistisch den bisher als echt erkannten Dokumenten enge verwandt — er enthält gesprochene, nicht sehr flüssige Rede, von den drei Sätzen beginnen zwei mit „Et“ — während der andere stilistisch einen etwas anderen Charakter hat. Er wird in der Regel der Klarissen auch nicht als Brief bezeichnet, sondern es heißt von Franz: „scripsit nobis formam vivendi in hunc modum . . .“ (folgt der mit „Quia divina inspiratione“ beginnende Brief). In der Überlieferung ist dann beiden Dokumenten eine Überschrift und ein Schluß („Valete in Domino“) hinzugefügt worden, deren Echtheit höchst zweifelhaft ist; aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Regel der Klarissen doch die älteste Quelle. Ob freilich die beiden Stücke vollständig sind oder nur Bruchstücke, ist nicht bestimmt zu entscheiden; die „forma vivendi“ macht allerdings den Eindruck des Bruchstücks³.

In dieser Regel finden sich zugleich die Daten der beiden Schriftstücke: die „forma vivendi“ sei „paulo post conversionem“ des Heiligen, als Klara und ihre Schwestern ihm freiwillig Gehorsam gelobt hätten, geschrieben (also etwa 1211/1212)⁴, der andere Brief „paulo ante obitum“ als

1) Seraphicae legislationis Textus originales (Quaracchi 1897). p. 62 u. 63. — Thomas von Celano kannte in der zweiten Vita III, 132 den einen dieser Briefe bereits, denn er benutzt ihn bei seiner Erzählung mit stark wörtlicher Anlehnung.

2) Ein genauer Text bei Sabatier, Speculum Perfectionis, S. 182 Anm.

3) Von dem Briefe „Ego frater Franciscus“ sagt Klara in der Regel, daß Franz ihn kurz vor seinem Tode als „ultimam voluntatem suam“ geschrieben habe. Im Speculum Perfectionem c. 108 ist von dem letzten Briefe Franzens an Klara und ihre Schwestern die Rede, aber nach dieser Angabe habe der Brief Segen und Absolution enthalten. Ob Klara diesen Schluß etwa weggelassen hat? Er paßte allerdings in die Regel nicht hinein.

4) Vgl. Lemp p., Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, S. 182/183.

„ultima voluntas“ (also 1226) geschrieben. Diesen zweiten Brief mit den Konflikten innerhalb des Ordens in einen bestimmteren Zusammenhang zu bringen, wie Sabatier es thut¹, liegt kein zwingender Grund vor. Doch muß festgestellt werden, daß die Mahnung zum Festhalten an der Armut dringlich ausgesprochen wird — die Sorge um die Bewahrung seines Ideals erkennt man aus diesen Zeilen und so geben sie einen Einblick in sein Inneres in der letzten Zeit vor dem Tode.

d) Der Brief an alle Christen².

Zwei derartige Briefe sind überliefert, doch ist der kurze erste der beiden, wie Wadding bereits bemerkt, in anderen Quellen lediglich als Teil des zweiten viel längeren behandelt. Das erscheint nach der Form desselben das richtigste, denn er hat weder den Anfang eines Sendschreibens, noch ist sein Inhalt derart, daß man ihn für ein „Schreiben an alle Christen“ ansehen könnte: er fordert in drei Sätzen auf, Gott zu lieben und anzubeten. Und das wesentlichste seines Inhalts steht mit zum Teil gleichen Worten im dritten Kapitel des anderen Briefes.

Dieser andere, längere Brief ist in den Drucken eingeteilt in 13 zumeist kleine Kapitel und eine peroratio. Wie die kirchlichen Schriftsteller, so hat ihn auch Sabatier für echt genommen³.

Bei Franzens Gedankengängen, die ja das Heil der ganzen Welt umfassten und mit höchster Naivität ohne Rücksicht auf die Schranken der Wirklichkeit sich zu äußern strebten (man bedenke seinen Bekehrungsversuch vor dem Sultan in Ägypten!), wäre ein Appell an die ganze Christenheit nichts Unmögliches; aber es ist dennoch nicht ganz leicht, ihn auf

1) Vie de S. François (1894), p. 272, wo der Brief auf Ende 1220 angesetzt wird, dem widerspricht aber Klaras Angabe in der Regel direkt; der Brief gehört ins Jahr 1226.

2) Über die handschriftliche Überlieferung, aus der sich doch nichts für die Echtheit folgern läßt, vgl. Sabatier, *Speculum Perfectionis*, p. CLXVsqq.

3) Sabatier, Vie de S. François (1894), p. 373sqq.

Franz zurückzuführen. Der Stil dieses Schreibens ist ein anderer als der des Testaments und der für echt erkannten Schreiben; er ist nichts weniger als unbeholfen, sondern kann nur von jemand stammen, der in solcher Ausdrucksweise geübt ist. Es kommt hinzu, daß dieses ganze Schreiben eine gewandte Aneinanderreihung von Bibelcitataten ist, wie sie dem Theologen und Prediger auf der Zunge liegen, wie man sie aber bei dem einfachen, ungelehrten, Erlebtes wiedergebenden Sinne des Heiligen nicht ohne weiteres vermuten möchte. Andererseits erinnert einzelnes, besonders in der Anrede und in der Nachrede und dann in manchen Ausdrücken und Gedanken (c. 7: Stellung des Priesters als Verwalters des Sakraments) wohl an Franz (Testament!).

Dieses Schreiben für echt zu erklären, ist ein folgenreicher Schritt, denn vieles andere, was Franz zugeschrieben wird, trägt einen ähnlichen, von der Einfachheit des Testaments und der kleinen unzweifelhaft echten Briefe verschiedenen Charakter¹. — Der Kreis der möglicherweise echten Schriften erweitert sich erheblich, während andernfalls nur das Testament, die kleinen Briefe und die nicht anzufechtende Regel von 1221 als echte Dokumente übrig blieben. Aber gerade diese Regel von 1221 mit ihrem gewandteren Stil, mit ihren Bibelcitataten giebt die Warnung, sich nicht allzu starr an bloße Stilkritik zu halten — denn diese ist, wie sich auch bei allen später zu besprechenden Quellen immer wieder zeigen wird, ein unsicherer Führer. Die Annahme ist nicht ausgeschlossen, daß Franz in den rasch hingeworfenen kleinen Briefen und im Testamente, das vielleicht auf dem Krankenbette entstand, mit weniger Kunst stilisierte als da, wo er Zeit hatte, sorgfältiger zu komponieren. Auch das ist ja denkbar, daß ihm bei diesen Kundgebungen an weitere Kreise schriftgelehrte Jünger zur Seite standen und die einfacheren Sätze des Heiligen redigierten,

1) Und klingt im Ausdruck (wie z. B. das Schreiben an das Generalkapitel) an das vorliegende Schreiben an. Man müßte denn gleich an eine gemeinsame Fälschung einer ganzen Gruppe von Schriftstücken denken. Vgl. unten S. 539.

so wie nach der Angabe des Jordanus a Jano¹ der Bruder Caesarius die von Franz in einfachen Worten verfaßte Regel „mit den Worten des Evangeliums ausschmückte“.

Obwohl die Anschauungen des Schreibens derart sind, daß sie später sehr leicht zusammengestellt und mit dem Scheine der Echtheit Franz zugeschoben werden konnten, so glaube ich mich doch für die Echtheit entscheiden zu dürfen, sowohl um des vorliegenden Schreibens selbst, als um der verwandten Gruppe von Schriftstücken willen, gegen deren einfache Verwerfung denn doch zu viele Gründe sprechen — ist doch das Vorhandensein von Briefen, die *admonitionis gratia* von Franz geschrieben wurden, schon durch die erste Vita des Thomas von Celano (I, 29) bezeugt. Es kommt hinzu, daß zwischen diesem Schreiben und der Regel von 1221 in den Gedanken und in den Bibelcitataten eine gewisse Berührung besteht — nicht so enge, daß man den Brief mit Benutzung der Regel angefertigt glauben könnte, sondern nur soweit, daß man den Gedankenkreis, in dem Franz lebte, in beiden gleichmäßig wiedererkennt².

Ein anderes Schreiben, das erst neuerdings durch Sabatier bekannt gegeben ist³, steht mit dem Schreiben „An alle Christen“ in engster Beziehung. Es besteht aus zwei Teilen: „*De illis qui faciunt paenitentiam*“ und „*De illis qui non agunt paenitentiam*“. Die Überschrift des Ganzen ist der Schlusssatz der *Admonitiones* (s. unten S. 553)⁴ — ein auffälliger Umstand! Ein Empfänger ist nicht genannt, aber der Schluß kennzeichnet das Schriftstück als Brief⁵.

Der Anfang berührt sich enge und zum Teil schon wörtlich mit c. 5 des Briefes „An alle Christen“; vom zweiten Satze an bis zum Schluß des ersten Teiles ist eine

1) *Analecta Franciscana* I, p. 5/6 (n. 15).

2) Vgl. unten S. 551 bei den *Admonitiones*.

3) Sabatier, *Francisci Bartholi Tractatus*, p. 132—134; vgl. S. CLIV.

4) „*Haec sunt verba vitae et salutis, quae si quis legerit et fecerit inveniet vitam et hauriet salutem a Domino.*“

5) „*Omnes illos quibus litterae istae pervenerint . . .*“

von Satz zu Satz zunehmende und schliesslich ganz wörtliche Übereinstimmung mit c. 10. Der zweite Teil giebt zunächst so gut wie wörtlich das c. 12 wieder, dann auszugsartig c. 13 mit kleinen Veränderungen. Nur der Schluss ist selbständig ¹.

Sabatier vertritt die Meinung, daß trotz der starken wörtlichen Übereinstimmung mit dem Briefe „An alle Christen“ das vorliegende Schreiben als eine selbständige Kundgebung zu betrachten sei; er weist darauf hin, daß diese beiden Teile durch ihre Zusammenstellung, durch den Gegensatz zwischen Gerechtem und Sünder ihre gewollte Selbständigkeit neben dem Briefe „An alle Christen“ behaupteten. Es fällt vielleicht ebenso stark ins Gewicht, daß der selbständige Schluss des Schreibens die Eigenart Franzens deutlich an sich trägt, in Stil und Inhalt. Undenkbar ist es gewiß nicht, daß Franz zweimal dieselben Gedanken mit fast gleichen Worten ausgesprochen habe. Daß der Brief „An alle Christen“ die zeitlich vorangehende Kundgebung war, erscheint deshalb näher liegend, weil die Zusammenfassung und Abkürzung der dort getrennten Kapitel natürlicher ist als die Zerlegung eines Ganzen und die Erweiterung der Teile zu einzelnen Kapiteln. — Über die Entstehungszeit wage ich nichts zu sagen; Sabatier meint, daß dieses Schreiben ein gutes Stück vor den letzten Jahren des Heiligen liegen müsse, da die volle Klarheit des Tages darüber liege. Die Beziehungen zwischen dem Schreiben „An alle Christen“ und der Regel von 1221 geben aber vielleicht das Jahr 1221 als frühesten Termin.

e) Der Brief an alle Kleriker.

Der Brief liegt handschriftlich vor in dem Manuskript 338 zu Assisi, im Cod. Maz. 1743, Cod. Maz. 989. Von diesen Handschriften weichen die älteren Drucke insofern ab, als sie am Anfang und am Schlusse noch je einen Satz bringen ². Sein Inhalt

1) Wie am Anfang des Briefes „An alle Christen“ wird auch hier von den „odorifera verba Domini“ gesprochen.

2) Vgl. Wadding, Opuscula, p. 45; Sabatier, Vie de S. Fran-

beschäftigt sich mit der würdigen Aufbewahrung der Hostien und der *nomina et scripta Domini* und zwar in enger Anlehnung an die verwandte Stelle des Testamentes¹. Man könnte in Anbetracht des Gebrauchs zum Teil der gleichen Worte wie im Testament auf den Gedanken kommen, daß der Brief daraus hergestellt worden sei, denn die andern, den gleichen Gegenstand behandelnden Aufserungen Franzens berühren sich nicht so sklavisch mit dem Testament.

Aber da der Brief zu einer Gruppe von Briefen gehört, gegen deren Echtheit ich keine Bedenken habe, so ist der genannte Grund nicht stark genug zur Verwerfung.

Wichtig ist an dem Briefe nicht der Inhalt, der durch das Testament bereits geboten ist, sondern der Appell an alle Geistlichen der Kirche — es liegt etwas rührend einfältiges in dieser Sorge um den Leib des Herrn, um göttliche Namen und Schriften, und nur die Kenntnis des ganzen Mannes lehrt den großen Inhalt dieser naiven Gedanken verstehen.

Über den Zeitpunkt dieses Briefes wird unten gesprochen werden (S. 537).

f) Der Brief an die Obrigkeiten der Völker (*Ad populorum Rectores*).

Dieser im vorangehenden Schreiben erwähnte Brief lag Wadding in einem spanischen handschriftlichen und einem lateinischen, in Spanien gedruckten Exemplare vor. Eine andere Handschrift ist nicht bekannt.

Franz mahnt die Obrigkeiten, Gott und seine Befehle nicht zu vergessen, das Abendmahl gerne zu empfangen und jeden Abend überall das Lob Gottes verkünden zu lassen. — Der Stil dieses Briefes zeigt wieder die charakteristische Vorliebe, die Sätze mit „Et“ zu beginnen; die Ausdrucksweise ist einfach, wenn auch mit mehr biblischen Reminiscenzen

çois, p. 376 Note 2 und *Speculum Perfectionis*, p. CLXVI; Faloci-Pulignani, *Misc. Franc.* VI, p. 95 giebt den Brief nach Cod. Assis. 338, abgesehen von der genannten Abweichung fast ebenso wie Wadding.

1) Sabatier, *Speculum Perfectionis*, p. 310.

durchsetzt als die früheren Briefe. Die Aufforderung an die Obrigkeiten berührt sich mit dem, was Franz einstmals dem Kaiser nahe legen wollte: ein Gesetz zum Schutze der Lärchen und zur besonderen Fürsorge für Vögel, Ochsen und Esel in der Christnacht ¹.

Die Naivität dieser Aufforderung sowie die Zugehörigkeit zu dem unter g) behandelten Briefe sprechen für die Echtheit dieses Schreibens. Über seinen Wert gilt das gleiche, was oben unter e) gesagt wurde. Über den Zeitpunkt dieses Briefes unten S. 537.

g) Der Brief an alle Kustoden der Minderbrüder.

Alle Kustoden werden ersucht, den (vorangehenden) Brief an alle Bischöfe und Kleriker zu geben, und ebenso einen zweiten, für alle Obrigkeiten bestimmten Brief (siehe den folgenden) nach Möglichkeit zu vervielfältigen und an die geeigneten Stellen gelangen zu lassen.

Dieser Brief liegt nur in einer von Wadding angefertigten lateinischen Übersetzung vor. Wadding hatte, wie er angiebt, eine spanische Vorlage; handschriftlich scheint der Brief nicht mehr vorhanden zu sein.

Einen stark abweichenden und nur in seinem Anfang gleichen Text eines Briefes an alle Kustoden hat Sabatier aus dem Volterranner Cod. Guarnacci 225 gegeben ². Einzelne Satzteile stimmen wörtlich mit dem von Wadding gegebenen Brief an alle Kleriker überein, wie denn überhaupt dieser Text des Briefes an die Kustoden nicht ein Begleitschreiben für andere Briefe ist, sondern inhaltlich in seiner ersten Hälfte das Gleiche giebt wie der Brief an alle Kleriker. Die zweite Hälfte trägt den Kustoden auf, das Volk zur Verehrung des Altarsakraments zu ermahnen, ferner zur Danksagung an Gott, sobald die Glocken ertönen — das ist inhaltlich im wesentlichen dasselbe was der Brief an alle Obrigkeiten enthält; einzelne Satzteile stimmen sogar wörtlich überein.

1) 2. Celano III, 128.

2) Sabatier, Francisci Bartholi Tractatus de indulgentia, p. CLIV, Der Text des Briefes S. 135.

Es gibt nun zwei Möglichkeiten: entweder wurden aus diesem einen Briefe des Cod. Guarnacci drei gemacht oder aus den drei Briefen (an alle Kleriker, an alle Obrigkeiten, an alle Kustoden) einer. Die zweite Möglichkeit ist sehr viel wahrscheinlicher als die erste — auf eine solche Verschmelzung konnte ein Kompilator wohl eher verfallen als auf eine bei diesen Adressaten doch recht auffällige Zerteilung. Ich glaube deshalb, daß Sabatiers Vorschlag, diesen von ihm entdeckten Brief des Cod. Guarnacci (neben dem Waddingschen Briefe an alle Kustoden!) für echt anzusehen, nicht annehmbar ist. Dagegen kann man sich wohl für die Echtheit des von Wadding überlieferten Briefes entscheiden. Denn daß er erfunden sei, läßt sich bei seinem Inhalt nicht vermuten; was hätte es für einen Zweck gehabt, dieses an sich völlig bedeutungslose Begleitschreiben ohne selbständigen Inhalt zu erfinden?

Die drei unter e), f) und g) besprochenen Briefe sind, wie der Brief an die Kustoden zeigt, zu gleicher Zeit geschrieben worden. Als allgemeiner Zeitpunkt ergeben sich die Jahre, in denen auch die übrigen für weitere Kreise berechneten Kundgebungen entstanden sind, denn sie entspringen, wie ihr Inhalt glauben macht, alle dem gleichen Wunsche Franzens, die Gedanken seines Lebens noch einmal in dringender Mahnung auszusprechen, ehe seine Laufbahn zu Ende geht.

Vielleicht läßt sich noch ein engerer Termin aufstellen. Im *Speculum Perfectionis* c. 65, dessen Zurückgehen auf die älteste Überlieferung allerdings erst später begründet werden kann und hier einstweilen vorausgesetzt werden muß, wird erzählt, daß Franz in die Ordensregel eine Bestimmung aufnehmen wollte, „*quod ubicunque fratres invenirent nomina Domini et verba illa, per quae conficitur corpus Domini, non bene et honeste reposita ipsi ea recolligerent et honeste reponerent honorantes Dominum in sermonibus suis. Et licet non scriberentur haec in regula quia ministris non videbatur bonum ut fratres haec haberent in mandatum, tamen in testamento suo et in aliis scriptis suis voluit relinquere fratribus voluntatem suam de hiis*“¹. Diese Stelle ist nicht

1) Sabatier, *Speculum Perfectionis*, p. 119.

nur ein indirekter Beweis für die Echtheit der vorliegenden unter e) und h) besprochenen Schreiben, in denen die Fürsorge für die *verba et nomina domini* eingeschärft wird, sondern sie läßt auch vermuten, daß sie nach der endgültigen Abfassung der Regel, also frühestens 1223, entstanden sind. Vielleicht ist gerade 1223 der richtigste Zeitpunkt: nachdem die Aufnahme der gewünschten Bestimmung in die Regel gescheitert war, gab Franz auf andere Weise zu erkennen, was ihm am Herzen lag, und so entstanden die obigen drei Schreiben.

h) Der Brief an das Generalkapitel.

Wadding (Nr. 10 und 11) und seine Nachfolger geben zwei derartige Briefe, einen kürzeren und einen längeren. Der kürzere hat in seiner ersten Hälfte drei in dem Brief *Ad sacerdotes* (s. u.) enthaltene Sätze, im zweiten Teil zwei Sätze, die in dem längeren Briefe (Wadding Nr. 11) stehen. Wadding hat die schon vor ihm ausgesprochene Vermutung, daß dieser kurze Brief nicht als selbständig anzusehen sei, abgelehnt; Sabatier hat, gestützt auf die Handschriften (Nr. 338 zu Assisi, Cod. Ognissanti, Cod. Guarnacci und Cod. Mazarinus 1743) und auf Ubertino von Casale, zudem auf ältere Drucke, gezeigt, daß es sich nur um einen Brief handelt, zu dem auch der Brief *Ad sacerdotes totius ordinis* ¹ — und zwar als Anfang — hinzugehört ².

Es folgt im Cod. Assis. 338 und bei Ubertino dem Briefe, d. h. den beiden, die Wadding als Nr. 11 und 12 giebt, noch das Gebet, das mit den Worten beginnt: „*Omnipotens, aeterne, juste et misericors Deus*“ ³.

Ob diese sämtlichen Stücke zusammengehören, scheint auch auf Grund der handschriftlichen Überlieferung nicht sicher entscheidbar zu sein ⁴ — jedenfalls hat man sie schon

1) Bei Wadding n. 12.

2) Sabatier, *Speculum Perfectionis*, p. CLXV, und *Francisci Bartholi Tractatus*, p. CXXXV, CLIV.

3) Bei Wadding S. 101.

4) Sabatier a. a. O. nimmt es an; Faloci-Pulignani, der *Misc. Franc. VI*, p. 94f. den Brief „*Ad sacerdotes totius ordinis*“

frühzeitig (Ubertino) zusammengestellt, und daß der kürzere (der von Wadding als Nr. 10 gegebene) keinen selbständigen Wert besitzt, ist wohl unzweifelhaft.

Einen Unterschied zeigen die beiden Stücke: der unter dem Namen *Ad capitulum generale* gehende Teil enthält nur ein Bibelzitat und einen Anklang an eine Bibelstelle; der andere Teil (*Ad sacerdotes totius ordinis*) wimmelt von Citaten und Anklängen. Dennoch machen beide Stücke den Eindruck der Echtheit: die Ausdrücke, mit denen Franz von sich selber spricht (*ignorans, idiota, homo vilis, indigna creatura*), die demütige Beichte, die er vor dem ganzen Orden ablegt, die Wiederkehr der in dem Schreiben an alle Kleriker und im Testamente geäußerten Wünsche (*betr. divina verba scripta*, strenge Einhaltung der Regel, Verehrung für den Leib und das Blut des Herrn, hohe Stellung der Priester infolge der Verwaltung des Sakraments), die eindringliche, mit immer neuen Imperativen und bittenden Ermahnungen belebte Sprache zeugen dafür, daß Franz sie geschrieben oder doch veranlaßt hat. Es fällt allerdings auf, daß in beiden Stücken die Sprache nicht den einfachen Charakter hat, der als erstes Kennzeichen der Echtheit angesehen werden konnte¹ — aber man darf bei den so stark für die Echtheit sprechenden Gründen vielleicht auf zwei Auswege

d. h. ans Generalkapitel, nach Cod. Assis. 338 abdruckt, hält mit dem Urteil darüber zurück. — Der Schluß des Briefes *Ad sacerdotes* und der dann nach Sabatiers Angabe folgende Anfang des Briefes „*Ad capitulum generale*“ passen nicht sehr einleuchtend zusammen. Der Brief „*Ad sacerdotes*“ hat einen völlig geschlossenen Inhalt: er handelt nur von der Eucharistik. Möchte man ihn deshalb für selbständig ansehen, so stellt sich noch entgegen, daß er keinen rechten Schluß hat. Einen solchen giebt der Brief „An das Generalkapitel“ in würdigster Form.

1) Einzelne Ausdrücke des Testaments wie das bekräftigende „*firmiter*“ kehren wieder; die Wendung „*cum osculo pedum*“ findet sich auch am Schluß der Regel von 1221. Im Teil „*Ad cap. gen.*“ beginnen die Sätze zum Teil mit dem beliebten „*Et*“. Der Teil „*Ad sacerdotes*“ erscheint den ersten Dokumenten im Stil fast weniger verwandt als der andere; aber die Beurteilung des Stils ist etwas zu subjektives, als daß ich in einem so wenig ausgeprägten Falle einen bestimmten Schluß daraus ziehen möchte. Vgl. oben S. 532.

verfallen: entweder schrieb Franz bei dieser Kundgebung für das Generalkapitel — also für den ganzen Orden — mit strengerer Wägung des Ausdrucks ¹, oder das Schreiben ist von seiner Umgebung redigiert worden — daß er krank war, als er es schrieb, sagt die Überschrift im Cod. Assis. 338.

Wann ist dieses Schreiben entstanden? Daß es nach dem Herbste 1220 fällt, wird durch die Erwähnung des Generalministers in der Anrede bewiesen. Daß es für ein Generalkapitel bestimmt gewesen sei, ist die alte Überlieferung (z. B. laut Überschrift im Cod. Assis. 338) und wird durch den Inhalt des Schreibens unterstützt. Leider wird der Generalminister selber nur durch den Buchstaben A bezeichnet — daß es sich um Elias handle und daß der später so verhaßte Name nicht genannt werden sollte, ist eine ansprechende Vermutung ². Dadurch würde Pfingsten 1221 der früheste Termin. Aber da es sich um ein Kapitel handelt, dem Franz wegen Krankheit fernblieb, so kann es sich nur um das Kapitel von 1226 handeln ³. Nur in die letzten Jahre, wo dauernde Krankheit ihn niederhielt und er sein Ende nahe fühlte, wo ihn die Sorge um die Zukunft des Ordens quälte, kann dieses Schreiben, an dessen Anfang die infirmitates erwähnt werden, (und ebenso das inhaltlich verwandte Testament) fallen.

Für diese Sorgen, für die unermüdliche Arbeit seines

1) Wogegen allerdings der Stil des Testamentes, das doch auch für den ganzen Orden bestimmt war, spricht.

2) Faloci-Pulignani, Misc. Franc. VI, p. 94. Vgl. Sabatier, Speculum Perfectionis, p. CLXXI. — Freilich aus dem A zu schließen, daß es den Anfangsbuchstaben des zur Zeit der Manuskriptsabfassung regierenden Generalministers bedeute und danach den Zeitpunkt dieser Abfassung auf c. 1240 anzusetzen, ist eine etwas gar zu kühne Hypothese (Sabatier, Vie de S. François, p. 370 Note).

3) Faloci-Pulignani setzt (a. a. O. p. 93) 1221 an mit Berufung auf Jordanus a Jano c. 17 (Anal. Franc. I, p. 6). Aber Jordanus erzählt, daß Franz auf dem Kapitel zugegen war, den Brüdern predigte und nur einmal debilis wurde und deshalb Bruder Elias, zu dessen Füßen er sich setzte, für sich reden liefs. Unter diesen Umständen kann 1221 nicht in Betracht kommen.

Inneren ist dies Schreiben ein neues Zeugnis; es enthält im einzelnen auch einige neue, sonst nicht bekannte Gedanken (z. B. die Mahnung, daß nur eine Messe täglich gelesen werden solle, wo Brüder zusammen seien ¹⁾), und es fügt mit der Generalbeichte vor dem ganzen Orden einen neuen Zug zu der Persönlichkeit des Heiligen hinzu.

i) An die Provinzialminister des Ordens.

Wadding fand diesen Brief lediglich in einem spanischen Franziskanerbuche (Rebolledo) in einer spanischen Übersetzung. Irgendein anderer Text ist, so viel ich finde, bis heute nicht zum Vorschein gekommen; Sabatier hat bei seinen vielen Forschungen in Handschriften keine Spur davon entdeckt. Dieser Mangel jeglicher handschriftlichen Unterlage hat bereits Wadding zu Zweifeln veranlaßt. Er hat auf die Verwandtschaft mit der 27. *Collatio monastica* („*De conditionibus ministrorum provincialium*“) hingewiesen, die im Inhalt (jedoch gar nicht im Ausdruck) Ähnliches bringt. Diese *Collatio* ist aber nichts anderes als eine Verwandlung vom 2. Celano III, 117 in direkte Rede (siehe unten S. 558) — auf die etwaige Ableitung des Briefes aus dieser Stelle des Celano oder umgekehrt käme es also an. Die Berührungspunkte sind aber doch zu gering, als daß man sich für das eine oder das andere entscheiden könnte. Die Frage bleibt offen.

Ich vermag auch aus dem Stil des Schreibens nichts für seine Echtheit zu folgern, denn erst Wadding hat ja den spanischen Text ins Lateinische übersetzt. Es fällt aber auf, daß zwei sonst nicht eben häufige Worte („*acceptatores personarum*“ und „*verba eruere*“) und ferner die Warnung, nicht zu rasch die Hand ans Schwert zu legen, gebraucht sind, die vielleicht auf Franz zurückgehen, da jene beiden

1) Daraus eine Waffe gegen die Privatmessen zu schmieden, wie es Melanchthon gethan, erscheint nicht angängig. Die Erklärung, die schon Wadding giebt, daß mit dieser Bestimmung lediglich die Demut der Minderbrüder gegenüber dem Sakrament zum Ausdruck kommen sollte, hat mehr für sich als die Annahme einer Polemik gegen die Kirche. Denn eine solche lag für Franz zu fern.

im *Speculum Perfectionis* c. 80 und dieser in c. 49 (in ganz ähnlicher Fassung) vorkommen¹. Fand Wadding etwa in einer spanischen Vorlage jene Worte, deren lateinische Form lediglich hispanisiert war und die er nun wieder latinisierte?

Wie es nun auch mit der Echtheit des Briefes steht — er bringt, da wir jenes Kapitel bei Thomas von Celano haben, nichts Neues, und er kann deshalb beiseite gelassen werden.

k) An Jakoba de Septemsoliis.

Diese Aufforderung des Sterbenden an seine Freundin Jakoba, rasch zu kommen, wenn sie ihn noch lebend antreffen wolle, und Tuch für seinen Leichnam, Wachs für sein Begräbnis und ferner einen bestimmten römischen Leckerbissen mitzubringen, trägt die Kennzeichen der Erfindung deutlich an sich². Franz stellt darin den Termin seines Todes so bestimmt fest, daß man daraus die spätere Legende, die ihm diese richtige Prophezeiung natürlich zum Ruhme anrechnete³, erkennen muß.

Der Brief scheint entstanden aus der Erzählung, die über den Besuch der Jakoba an Franzens Sterbebette vorhanden war. Denn in dieser Erzählung (*Speculum Perfectionis* c. 112) ist der Brief, den Franz habe schreiben lassen, in indirekter Rede gegeben; er enthält jene Wünsche, aber die Prophezeiung seines Todes für einen bestimmten Tag fehlt. Wie aus den Erzählungen des Thomas von Celano (und des *Speculum Perfectionis*) später die *Collationes* und anderes angefertigt worden sind (siehe unten S. 558), so ist wohl auch dieser Brief dem Bedürfnis, so viel wie möglich direkte Zeugnisse des Heiligen bekannt zu geben, entstanden. Der Zusammenhang und die Abhängigkeit der Berichte über den

1) Der Ausdruck „*acceptatio personarum*“ ist auch durch 2. Celano III, 122 als von Franz gebraucht bezeugt.

2) Der Brief ist ohne Schluß; Wadding schloß daraus, daß Franz, als er soweit gekommen war, die Ankunft der Jakoba vorausahnte und deshalb aufhörte!!

3) So Pisanus, L. III, Conform. 4, p. 2.

Besuch der Jakoba am Sterbebette Franzens wird später noch behandelt werden. Diese späteren Ausführungen werden ebenfalls beweisen, daß der vorliegende Brief nicht echt sein kann.

1) Die Briefe an Elias und an den Generalminister.

Wadding hat zwei Briefe an Bruder Elias „totius ordinis vicarium“ und einen „Ad generalem ministrum fratrum minorum“ (ohne Namen, statt dessen ein N.) veröffentlicht¹. Neuerdings hat der P. Ed. d'Alençon den Brief an den Generalminister nach dem Cod. Vat. 7650 (mit Heranziehung eines Manuskripts aus Spello-Foligno) in einer neuen Form veröffentlicht², und Sabatier brachte dieselbe neue Lesart wie Alençon nach dem Cod. Ognissanti³.

Die drei Waddingschen Briefe, die lauter Ermahnungen zur Liebe und Geduld gegenüber den Brüdern enthalten, fallen dadurch auf, daß der dritte (VIII) — der umfangreichste — den größten Teil des ersten (VI) und einen Satz des zweiten (VII) inhaltlich genau so und in ganz ähnlichen Wortlaut wiedergibt. Es ist nicht recht denkbar, daß Franz dieselben Dinge und Ausdrücke bei verschiedenen Gelegenheiten verschiedenen Personen aus offenbar gleichen Gründen geschrieben habe; die nächstliegende Folgerung wäre deshalb, daß alle drei Briefe an dieselbe Persönlichkeit — also an den zweimal ausdrücklich genannten Elias — gerichtet sein müßten — dann wären diese Wiederholungen erklärlich. Aber nach den nun schon mehrfach gemachten Beobachtungen liegt es nahe, auch in diesen drei Briefen zusammengehörige, aber durch die Hände der Überlieferung verstreute Glieder zu sehen. Sind doch Waddings Quellen so unsicherer Natur, daß er selber die Zweifel nicht ganz unterdrücken konnte: den einen (VI) fand er nur in einem

1) Opuscula, p. 19sq. (n. VI. VII. VIII).

2) P. Eduardus Alinconius, Epistola S. Francisci ad ministrum generalem in sua forma authentica, cum appendice de fr. Petro Catanii, Romae 1899.

3) Sabatier, Francisci Bartholi Tractatus, p. 113sq. Sabatier erwähnt S. 121 Anm. 1 noch drei andere Handschriften des Briefes.

späten Druck, den andern (VII) wieder nur in einer spanischen Übersetzung, die er erst ins Lateinische übertrug, den dritten (VIII) in den *Conformitates* des Bartholomeus von Pisa — Handschriften fand er für keinen.

Auf Handschriften stützen sich nun Alençon und Sabatier. Der von ihnen nach der dreifach vorliegenden handschriftlichen Überlieferung gegebene Brief hat den Text von Wadding Nr. VIII mit einem kleinen Zusatz am Anfang¹ und neben einigen weniger wichtigen Varianten, mit drei sehr bedeutungsvollen Zusätzen in der zweiten Hälfte, die auf das bevorstehende Pfingstkapitel hinweisen, wo über die Behandlung der in Todsünde gefallenen Brüder verhandelt werden solle; der ganze Brief erhält dadurch ein neues Aussehen, einen anderen Zweck.

Hält man den von Wadding nach unsicherer Überlieferung gegebenen Brief mit diesem auf Handschriften sich stützenden vollständigeren zusammen, so muß der zweite den Vorzug verdienen: die auf das bevorstehende Pfingstkapitel hinweisenden Stellen konnten später eher weggelassen als erfunden und hinzugefügt werden². So erscheint der Waddingsche Brief nur als eine Verstümmelung, die weiterhin nicht mehr als Gegenstand der Untersuchung gelten darf³.

Stammt aber jener vollständigere Brief von Franz? Ich glaube, daß man sich mit Alençon und Sabatier dafür entscheiden kann. Der Stil erinnert durchaus an die zuerst besprochenen kunstlosen Briefchen, die Franz an Leo und an die hl. Klara schrieb: ein gesprochenes Latein, in dem beinahe jeder Satz mit *Et* anfängt und in dem das beliebte

1) Der sich auch in der italienischen Übersetzung des Briefes in c. 72 der rekonstruierten *Leg. tr. Soc.* findet, die sonst ganz mit Waddings Text übereinstimmt.

2) Vgl. für alles Folgende die eingehende Untersuchung Sabatiers über diesen Brief in *Francisci Bartholi Tractatus*, p. 113—131. Daß ich mit ihren Ergebnissen nicht völlig übereinstimme, zeigen die folgenden Ausführungen.

3) Daß der Waddingsche Text nicht genau ist, zeigt im zweiten Satze das einmalige „*sive*“, dem das zweite ergänzende „*sive*“ fehlt; in der neuen Lesart heißt es richtig: „*sive fratres, sive alii*“.

„firmiter“ des Testaments nicht fehlt. Ebenso passen die Anschauungen des Briefes ganz zu Franz: die Mahnungen zum Mitleid und zur Liebe gegenüber den irrenden Brüdern entsprechen seiner Natur und sind in derselben Weise durch zuverlässige Überlieferung bezeugt ¹.

Noch wichtiger ist, daß sich für den Brief eine ganz bestimmte Entstehungszeit ansetzen läßt. Franz giebt Ratschläge, die der Empfänger des Briefes bis zum nächsten Pfingstkapitel aufheben soll und die dort bei dem Abschnitt der Regel über die Todsünden berücksichtigt werden sollen. Damit ergeben sich sogleich zwei Grenztermine: der Brief kann nicht vor Herbst 1220 (denn eher wurde über eine neue Regel nicht verhandelt) und nicht nach Pfingsten 1223 entstanden sein (denn im November 1223 wurde die Regel von Honorius III. bestätigt). Nun enthält aber die sogen. Regel von 1221, was Franz hier vorschlägt, nicht; dagegen hat die endgültige Regel von 1223 einzelnes davon mit ähnlichen Worten. Die Grenzen werden dadurch noch enger: der Brief entstand erst nach dem Zeitpunkt, an dem der Entwurf einer neuen Regel (sogen. Regel von 1221) abgefaßt wurde, und vor der Regel von 1223, für die seine Wünsche in gewisser Weise berücksichtigt wurden. Mit voller Sicherheit ist der Abfassungstermin der Regel von 1221 nicht zu bestimmen; jedenfalls aber entstand sie erst nach März 1221, nach dem Tode des Generalministers Petrus Cataneus ². So bleibt die Zeit von etwa Herbst 1221 bis Winter 1222/23, spätestens Frühjahr 1223 für die Abfassung des Briefes als wahrscheinlichste ³, und Elias muß der Empfänger gewesen sein.

Entscheidet man sich für die Echtheit dieses Briefes, so

1) 2. Celano III, 111. Von einer direkten Beziehung des Briefes zu dieser Stelle (Anfertigung danach!) kann nicht die Rede sein. Vgl. ferner die Regel von 1221 und *Speculum Perfectionis* c. 80. Im Gegensatz zu diesen milden Anschauungen steht allerdings die im Testamente gegen ungehorsame Brüder geforderte Strenge; mir scheint nach den angeführten Zeugnissen kein anderer Ausweg übrig, als daß Franz sich zur Zeit der Testamentsabfassung in einer quälenden Sorge um sein Werk befand, die ihn im Augenblicke die sonst geübte Milde vergessen ließ.

2) Näheres darüber in dem Abschnitt über die Regel.

3) Petrus Cataneus als Empfänger des Briefes anzusehen, wie

ergiebt sich allerdings eine schwerwiegende Folge nach einer anderen Richtung hin. Der Brief bildet in der Form, wie Wadding ihn giebt, lediglich erweitert um einen kleinen Zusatz am Anfang, das c. 72 der von Marcellino da Civezza und Teofilo Domenichelli rekonstruierten *Legenda trium Sociorum*. Ist nun dieser Text des Briefes eine Verstümmelung, so kann dieses Kapitel nicht von denjenigen, die den wahren Text kannten, in die *Legenda trium Sociorum* gesetzt sein. Es wird später ausführlich auf diesen Punkt zurückzukommen sein. Sabatier (a. a. O. S. 129) hat insonderheit eine Lesart seines neuen Textes („Et in hoc dilige eos et non velis quod sint meliores christiani“) gegenüber der Waddingschen Lesart („... ut velis ...“) als besser hervorgehoben. Waddings Quelle, Bartolomeo de Pisa oder schon dessen Vorgänger, haben sich die mit *Et non velis* unverständliche Stelle durch ein *Ut* verständlich gemacht. Aber auch das wäre ein Argument gegen die *Legenda trium Sociorum* c. 72, denn da heißt es: „et in questo ama loro che vogli sieno migliori christiani“, was auf denselben lateinischen Text zurückgeht, den Wadding vor sich hatte. — Übrigens deutet Sabatier diese etwas schwierige Stelle des Briefes dadurch, daß er *christiani* mit *leprosi* gleichsetzt — so habe Franz das Wort gebraucht. Ich muß demgegen-

Alençon (s. oben S. 543 Anm. 2) event. thun möchte, erscheint auch aus anderen Gründen nicht angängig. Der Titel Generalminister, der in der Überschrift und in einer Handschrift auch am Anfang des Briefes (in den anderen nur „ministro“) steht, ist nicht beweiskräftig; entweder ist das ein Zusatz späterer Abschriften (weil man Elias nur als Generalminister kannte) oder ein gar nicht unrichtiger Titel für denjenigen, der die Geschäfte des verstorbenen Generalministers oder Generalvikars Petrus Cataneus übernommen hatte. Der Brief setzt, wie mir scheint, voraus, daß Franz die Thätigkeit des Adressaten eine gute Weile bereits beobachtet hatte; da aber Petrus nur wenige Monate, vom 29. September 1220 bis zu seinem Tode am 12. März 1221, das Amt verwaltete, so wären die Mahnungen mit einer bei Franz auffälligen Raschheit erfolgt. Da ferner, wie oben weiter ausgeführt wird, ein anderer an Elias gerichteter, mahnender Brief vorhanden ist, so muß wohl auch der zweite ihm gegolten haben. — Vgl. jetzt noch das während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschienene Buch von Lempp, *Elie de Cortone*, p. 159 sqq., wo der Brief ebenfalls als echt angesehen wird.

über auf die Regel von 1221 c. 16 hinweisen, wo *christiani* nur mit Christen übersetzt werden kann. Die Überschrift des Briefes *An alle Christen*, in der es ebenfalls so gebraucht ist, sei als vielleicht nicht auf Franz selber zurückgehend beiseite gelassen. Dafs Franz die Leprosen *christiani* genannt hat (*Speculum Perfectionis* c. 58), schließt noch nicht ein, dafs er jedesmal mit dem Worte *christiani* die Leprosen meinte. Es scheint mir aber doch sehr zweifelhaft, die Stelle auf die Leprosen zu deuten — es liegt sonst kein Anhaltspunkt dafür in dem Briefe vor, und nach den vorangehenden Sätzen kann man das *eos* nur auf die vorher genannten *fratres* deuten. Die Lesart *ut velis* wäre jedenfalls verständlicher; will man aber die Lesart der Handschriften vorziehen, so bleibt dieselbe Möglichkeit einer Lösung, wie sie Sabatier gegeben hat: „Du darfst nicht immer wollen, dafs diese Christen besser seien, als sie sind.“ Es fällt damit der Versuch, auch das Prinzip der Leprosenpflege zu einem Gegenstande des Konfliktes zwischen Franz und Elias zu machen (Sabatier a. a. O. S. 129).

Sabatier hat angenommen, dafs dieser Brief zu den Quellen gehöre, die uns einen Einblick in die Konflikte der letzten Jahre gewähren; den ganzen Gegensatz des Elias zu Franz sucht er darin zu erkennen: Elias wird hier wie anderwärts bei Sabatier zum „Anti-Franz“¹. Ohne dafs ich die Verschiedenheiten der beiden Männer leugnen möchte, will mir doch scheinen, dafs man den Gegensatz nicht übertreiben und dafs man aus dem vorliegenden Briefe nicht mehr machen darf, als er enthält. Sein Anfang² läßt erkennen, dafs sich Elias über den Zustand seines Inneren bei Franz (brieflich oder mündlich) ausgesprochen hatte: über die Unmöglichkeit, Vergehen der Brüder mit Geduld zu ertragen. Dafs er es dennoch thun müsse, ist der Inhalt der Mahnungen Franzens. Man mag daraus folgern, dafs Elias

1) Sabatier a. a. O. S. 121 f 128.

2) „Dico tibi sicut possum de facto animae tuae, quod ea quae te impediunt amare Dominum Deum et quicumque tibi impedimentum fecerint sive fratres sive alii etiam si te verberaverint, omnia debes habere pro gratia et ita velis et non aliud.“

eine herrische Natur war; aber aus diesem Briefe darf, ohne Anwendung von Zwang, noch nicht gefolgert werden, daß ein sachlicher Gegensatz zwischen den beiden Männern bestanden oder daß Franz in schwerem persönlichen Kummer geschrieben habe. Einen solchen Eindruck empfinde ich beim Studium dieses Briefes nicht; er giebt warme väterliche Ermahnungen und Ratschläge, wie ein für allemal eine Norm zur Behandlung irrender Brüder aufgestellt und der subjektive Unwille eines Oberen ausgeschaltet werden könne. Es soll an Elias unzweifelhaft eine Mahnung erteilt werden; aber der Brief zeigt die scharfe Spitze nicht, die Sabatier darin erkennen möchte; ich finde sie auch in dem späteren Verhalten Franzens zu Elias nicht in dem Maße wie Sabatier. Was Franz beklagt, was ihn in seinen letzten Lebensjahren quält, ist das Abweichen der Brüder von seinen strengen Idealen; nur entsprach es seiner Natur nicht, mit schroffer Energie dagegen einzuschreiten — solche Strenge, wie Elias sie üben wollte, verletzte sein weiches Gemüt¹. Und schon deshalb konnte Franz den Elias für wenig geeignet zur künftigen Leitung des Ordens ansehen² — ohne daß man notwendig an grössere sachliche Gegensätze zwischen ihm und dem Manne, der bis zu seinem Tode in seiner nächsten Nähe weilte, zu denken braucht.

Höchst wichtig ist ein anderes Ergebnis, das aus diesem Briefe gefolgert werden muß: was Franz zur Aufnahme in die Regel in ganz bestimmter Fassung vorschlägt, ist, wie die Regel von 1223 zu erkennen giebt, nur in Bruchstücken aufgenommen worden. Was wegfiel, ist die Mahnung an die Brüder, den in Todsünde gefallenen Bruder nicht herabzusetzen, sondern Mitleid mit ihm zu haben und seine Sünde möglichst diskret zu behandeln, damit ihm um so eher geholfen werde³. Und ebenso wurden die Vorschläge für das formale Verfahren etwas verändert, und das Urteil, das er

1) Vgl. *Speculum Perfectionis* c. 71 und sonst!

2) Wie 2. Celano III, 116 (und ebenso *Speculum Perfectionis* c. 80) beweisen.

3) Ähnlich stand das bereits in der Regel von 1221 c. 5; und nur in dieser Form wurde es in die neue Regel aufgenommen (c. 7).

jedem Priester gegenüber dem Irrenden anraten wollte: Gehe und sündige nicht weiter, fiel weg. Immerhin muß man feststellen, daß auch die Regel von 1223 (c. 7) Mitleid mit den Irrenden empfiehlt und vor jedem Zorn über fremde Sünde warnt. Wenn in die Regel nicht jene Straflosigkeit hineingesetzt wurde, die Franz mit den Worten: „Gehe und sündige nicht weiter“ einführen wollte, so hatten die realer denkenden Brüder auf dem Generalkapitel wohl ein Recht dazu — ein Gegensatz braucht darin noch nicht gesehen zu werden, sondern nur eine etwas nüchternere Betrachtung der Welt. Franz selber blieb nicht immer in der milden Stimmung dieses Briefes: mit welcher Schärfe forderte er im Testamente die Bestrafung jedes ungehorsamen Bruders! ¹ Ich kann deshalb nicht zugeben, daß dieser Brief, verglichen mit der Regel von 1223, den Konflikt zwischen den Ideen Franzens und der seinen Lehren untreuen Mehrheit des Ordens illustriert ² — das ist eine zu weitgehende Deutung der schlichten Worte dieses Briefes. Damit soll der Konflikt selber keineswegs geleugnet werden; aber er darf nicht am unrichtigen Orte festgestellt werden ³.

Wie aber steht es mit den anderen beiden an Elias gerichteten Briefen (Wadding Nr. VI und VII)? Es wurde erwähnt, daß der erste (VI) sich bis auf seinen Anfang (Anrede und zwei ganz kurze Sätze) vollständig in dem nun-

1) Sabatier hat diesen Einwand vorausgesehen; er meint (a. a. O. S. 128 Anm. 1), Franz habe im Testament keine Strafe, sondern nur die Überlieferung an den Ordensprotektor Kardinal Hugolin befohlen. Aber ganz abgesehen davon, daß diese Stelle mit ihrer Vorschrift eines peinlich formalen Verfahrens nur in dem Gedanken an strenge Strafe verständlich ist, so steht doch auch ausdrücklich und sogar zweimal darin, daß man den Ungehorsamen bewachen soll „sicut hominem in vinculis die noctuque“. Zu dem Geiste dieser Worte paßt das „Vade etc.“ nicht mehr.

2) Sabatier a. a. O. S. 128.

3) Weil der Brief nicht so bedeutungsvoll für die inneren Kämpfe des Ordens ist, sehe ich auch darin, daß Bonaventura diesen Brief (und doch auch die anderen!) nicht erwähnt, noch keine Tendenz — das waren Dinge, die außerhalb der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, lagen.

mehr für echt angenommenen, größeren Briefe an Elias befindet; ich glaube, daß er dadurch seinen Wert verliert und lediglich als ein späterer Auszug betrachtet werden muß. Der zweite dagegen berührt sich — obwohl er einen ähnlichen Zweck der Ermahnung zur Milde hat — nur an einer Stelle direkt und wörtlich mit dem größeren Briefe, und zwar ist diese Stelle ein biblisches Citat, das sich auch in der Regel von 1221 c. 5 findet — also offenbar Franz geläufig war¹; der übrige Inhalt ist in seiner Ausdrucksweise ganz selbständig. Ich möchte deshalb auch diesen Brief, dessen Stil an die anderen echten Briefe erinnert², für echt ansehen; die Thatsache einer wiederholten Mahnung an Elias ist an sich sehr wohl möglich. Und zwar würde dann dieser Brief wohl zeitlich vor den anderen fallen; dafür spricht die Nichterwähnung des Antrages an das Generalkapitel — dieser Antrag war das Ergebnis der beiden Briefe und der dazwischen liegenden Gespräche beider Männer. Geht man mit Vermutungen zu weit, wenn man annimmt, der erste, kürzere und weniger herzliche Brief habe zu der Aussprache geführt, auf die am Anfang des zweiten Briefes hingedeutet wird? Dann hätte Franz seine Überlegungen schließlicly zu dem für das Generalkapitel bestimmten Antrag verdichtet; daß er Elias diesen Antrag mitteilte und ihn bat, das Schriftstück bis Pfingsten aufzubewahren, darf auch als ein Zeichen des Vertrauens angesehen werden.

Der erste Brief (Wadding VII) würde also nicht allzu lange vor dem ausführlicheren geschrieben sein; auch für ihn würde die Abfassungszeit ungefähr zwischen Herbst 1221 und Winter 1222/23 fallen.

1) In dem als echt erkannten Briefe an Elias und in der Regel von 1221 stimmt das Citat ganz überein: „non est sanis opus medicus sed male habentibus“; in dem noch strittigen Briefe (VII) heißt es: „non est opus bene habentibus medicus, sed male habentibus“. Vielleicht kann auch das als ein Beweis für die Selbständigkeit des strittigen Briefes angesehen werden.

2) Nur der Schluß mit seinen sieben Imperativen (Vigila, admone, labora, pasce, ama, expecta, time) hat etwas Rhetorisches, das bisher noch in keinem Briefe hervortrat.

4. Die Regeln.

Unzweifelhaft ist die von Franz für den Orden geschriebene Regel eines der vornehmsten Dokumente seiner Persönlichkeit. An die verschiedenen Fassungen dieser Regel, die uns vorliegen, knüpfen sich Zweifel und Streitfragen, die nur im Zusammenhang mit den ältesten Lebensbeschreibungen betrachtet werden können; denn gerade was darüber nach Karl Müllers Untersuchungen noch Neues gesagt werden könnte, hängt mit dem *Speculum Perfectionis* und der Echtheit seiner Nachrichten zusammen. So möge dieser Abschnitt für später zurückgeschoben werden. Doch sei im voraus bemerkt, daß die sogen. Regel von 1221 wohl auf alle Fälle von Franz entworfen und wenn nicht ganz von ihm selber, so doch unter seiner beherrschenden Mitarbeit redigiert worden ist.

5. Die Admonitiones¹.

Die „*Verba sacrae admonitionis b. Patris Francisci ad omnes fratres suos*“ enthalten in 27, bis auf das erste kurzen, Kapiteln Ermahnungen des Heiligen und Seligpreisungen, diese wie jene in enger Anlehnung an biblische Stellen. Wadding (*Opuscula* p. 70sq.) hat für diese Admonitiones sowohl Handschriften wie alte Drucke als Unterlage benutzt. Sie sind in einer ganzen Reihe von Handschriften vorhanden², ohne daß doch dadurch eine Beglaubigung ihrer Echtheit gewonnen wäre.

Sabatier hat die Vermutung ausgesprochen, daß diese Admonitiones die Grundlage für die Regel von 1221 seien, so enge sei die Berührung im Stil und Gedankengang; die Auseinandersetzungen, die in jener Zeit zwischen Franz und

1) Gedruckt nach Waddings Text in allen Ausgaben der *Opuscula*: das erste Kapitel in einer zum Teil besseren Lesart in den *Miscell. Francescana* VI, p. 96.

2) Vgl. darüber Sabatier im *Speculum Perfectionis* und im *Tractatus de Indulgentia*, beidemale im Register unter Admonitiones. Auf den Cod. 338 zu Assisi ist kein höherer Wert zu legen als auf andere Handschriften, solange nicht seine Entstehung um 1240 (s. oben S. 373 Anm. 2) beglaubigt ist.

Kardinal Hugolin über die neu zu schaffende Regel stattfanden, hätten in diesen Admonitiones ihren tagebuchartigen Niederschlag gefunden: die Einwände, die man gegen seine Ideen machte und die er in seinem Innern verarbeitete, klängen zwischen den Zeilen hervor ¹.

Man muß doch in erster Linie fragen: sind diese Admonitiones in der ältesten Überlieferung beglaubigt? In der ersten Vita des Thomas von Celano könnte eine Stelle auf Kenntnis der Admonitiones gedeutet werden — beweiskräftig wäre sie allein wohl nicht ². In der zweiten Vita des Thomas ist dagegen die Thatsache, daß Franz an das Generalkapitel schriftliche Ermahnungen zu richten pflegte, unzweideutig bezeugt: „Pro generali commonitione in quodam capitulo scribi fecit haec verba . . .“ (folgt ein Citat) ³. Die Legenda trium Sociorum giebt an einer Stelle, deren Herkunft aus anderen Quellen van Ortroij bei seinem zerstörenden Angriff nicht hat nachweisen können ⁴ und die also doch nicht ohne weiteres wegdisputiert werden kann, die Nachricht, daß Franz auf den Generalkapiteln „faciebat admonitiones, reprehensiones et praecepta“ ⁵.

So ist es wohl unzweifelhaft, daß Franz auf den Generalkapiteln Ermahnungen gab, die vorher oder gleich nachher aufgezeichnet wurden. Sind die überlieferten Admonitiones die echten?

Das Citat, das Thomas von Celano in der zweiten Vita bringt, ist der nächstliegende Anhaltspunkt: es findet sich

1) Sabatier, Vie de S. François (1894), p. 297sq.

2) 1. Celano I, 29: „Cum litteras aliquas salutationis vel admonitionis gratia faceret scribi, non patiebatur ex his deleri litteram aliquam . . .“

3) 2. Celano III, 68. Ich lasse auch hier das Speculum Perfectionis, das in c. 96 Ähnliches giebt, zunächst beiseite. Vgl. auch ebenda c. 87 (Schluß).

4) Vgl. Anal. Bollandiana XIX, p. 190.

5) Legenda trium Soc. c. 14 (nach alter Zählung, c. 20 in der Rekonstruktion). Daß in der rekonstruierten Leg. tr. Soc. die c. 46 und 47 aus der zweiten Hälfte der Admonitiones (c. 14—26), den Seligpreisungen, besteht, sei erwähnt, ohne daß daraus zunächst irgendwelcher Schluß gezogen werden soll.

nicht in den vorliegenden Admonitiones. Zwar hat c. 27 derselben einen verwandten Inhalt, aber der Wortlaut ist ein ganz anderer¹. Thatsächlich steht nun das Citat Celanos in der Regel von 1221 c. 7 (am Schlufs), und es bleibt der Zweifel, wie Celano dazu kam, anstatt „in regula“ zu schreiben „pro generali commonitione in quodam capitulo“.

Eine unanfechtbare Bestätigung der vorhandenen Admonitiones durch die älteste Überlieferung liegt also zunächst nicht vor², freilich auch kein die Echtheit beeinträchtigendes Moment. Es fragt sich, ob sie nach ihrem Inhalt echt sein können?

Sabatier hat in der erwähnten Stelle auf die Berührungspunkte dieser Admonitiones mit der Regel von 1221 hingewiesen; Faloci-Pulignani hat das 1. Kapitel der Admonitiones mit dem Schreiben des Heiligen an das Generalkapitel (einschließlich des sogen. Schreibens an alle Kleriker) zusammengestellt und den enge verwandten Inhalt (Verehrung der Eucharistie) betont³. Man kann als drittes hinzufügen, daß sich das Schreiben An alle Christen sowohl mit der Regel von 1221 wie mit den Admonitiones in den Gedankengängen mehrfach berührt und doch nicht so, daß man das Schreiben und die Admonitiones etwa als spätere Ableitungen aus der Regel ansehen könnte⁴.

1) Dagegen bringt *Speculum Perfectionis* c. 96 denselben Wortlaut wie die Admonitiones und es leitet das Citat — ohne Hinweis auf ein Generalkapitel — mit den Worten ein: „Unde in quadam sua admonitione clarius expressit, qualis debet esse laetitia servi Dei, ait enim . . .“

2) Denn das Citat im *Speculum Perfectionis* c. 96 kann gegenüber den Angriffen gegen seine Echtheit und gegenüber den immerhin etwas bedingten Ergebnissen, zu denen später unsere Untersuchung kommen wird, nicht als unanfechtbar gelten.

3) *Miscellanea Francescana* VI, p. 93sq. Freilich setzt Faloci-Pulignani die Frage der Echtheit dabei voraus.

4) Es berührt sich Admonitiones c. I mit An alle Christen c. 4; c. III mit Regel von 1221 c. 5; c. IV mit Regel 1221 c. 4 und An alle Christen c. 9; c. IX mit Regel c. 22 und An alle Christen c. 8; c. X mit Regel c. 22; c. XI mit Regel c. 5; c. XXV mit An alle Christen c. 7. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß in c. XXV dasselbe gefordert wird wie im Testamente: unbedingte Verehrung der

Es liegt in dieser Berührung mit echten Stücken eine gewisse Gewähr für die Echtheit der Admonitiones.

Sie gehören in die Klasse derjenigen Schriften, die gleich dem Brief An alle Christen nicht die kunstlose Abfassungsweise der unanfechtbar echten Gruppe (Testament, Briefe an Leo, Klara, Antonius) zeigen, sondern in gefeilterer Sprache und geschmückt mit vielen Bibelstellen einhergehen. Es will mir scheinen, als sei eine stilistische Verwandtschaft zwischen den Briefen an weitere Kreise, der Regel von 1221 und den Admonitiones vorhanden, als sei der Stil noch immer bei weitem einfacher und gedrängter als in anderen Schriftstücken der damaligen Zeit.

Über die Entstehungszeit der Admonitiones läßt sich ebenso wenig etwas sagen wie über ihre Vollständigkeit. Die vorliegende Form eines in 27 Kapitel eingeteilten Ganzen ist wohl sicher erst durch die spätere Sammlung und Zusammenstellung der einzelnen Ermahnungen entstanden, obwohl diese Kapitel — bis auf eins ¹ — keine Wiederholungen bringen. In mehreren Handschriften folgt noch ein 28. Kapitel mit der Überschrift: „De religiosa habitatione in eremitoriis“, das Wadding nach der Handschrift in Assisi als dritte seiner Collationes monasticae giebt ². Man kann nicht sagen, daß es zu den vorangehenden Kapiteln irgendwie paßte; denn es enthält nicht wie diese lediglich allgemeine Ermahnungen, sondern genaue Bestimmungen über das Leben und die Tageseinteilung der in Eremitorien weilenden Brüder. Derartige entspricht dem Charakter der Admonitiones nicht; eher möchte man glauben, daß diese Vorschrift über das Leben in den Eremitorien als eine Vorarbeit oder Ergänzung der Ordensregel entstanden ist.

Sabatier hat, wie erwähnt, angenommen, es handle sich bei den Admonitiones um einen tagebuchartigen Entwurf für

Priester der römischen Kirche, weil sie den Leib und das Blut des Herrn verwalten.

1) Kap. XXII und XXIII bringen zum Teil das gleiche.

2) Vgl. Sabatier, Speculum Perfectionis, p. CLXXI. CLXXXII et p. 26 Note 1; Francisci Bartholi Tractatus, p. CXXXV. CXLVII; Vie de S. François (1894), p. 125 Note 1.

die Regel von 1221; aber dafür finde ich doch die Zahl der Berührungspunkte zu gering, und vor allem widersprechen dem die angeführten Zeugnisse der ältesten Überlieferung und die Angaben der Handschriften, in denen es mehrfach heisst: „Admonitiones . . . ad omnes fratres.“

So ist es doch vielleicht besser, daran festzuhalten, daß diese Ermahnungen mit der Regel von 1221 in keinem direkten Zusammenhang stehen, sondern daß sie bei Gelegenheit der Ordenskapitel in ihren einzelnen Teilen entstanden sind und nach dem Tode des Heiligen zusammengestellt wurden.

Unbekannte Einblicke in die Anschauungen des Heiligen bringen die Admonitiones nicht, aber doch eine Reihe von Ergänzungen. Noch in keiner der bisher besprochenen Schriften ist die Gefahr des eigenen Willens, die Notwendigkeit der Unterordnung unter den Willen des geistlichen Oberen, auch wo seine Meinung anfechtbar erscheint, so stark betont worden (c. III); auch die gelehrte Forschung über das Bibelwort wird, falls der Geist des Wortes nicht ergriffen und befolgt wird, als wertlos und todbringend bezeichnet (c. VII). Daß der Körper, weil er sündigt, der Feind jedes einzelnen sei, wird ausgesprochen; glücklich ein jeder, der diesen Feind immer gefangen halte und sich vor ihm schütze.

Wadding läßt auf die Admonitiones eine Exhortatio ad humilitatem, obedientiam, devotionem et patientiam folgen. Da sie lediglich eine Aneinanderreihung der c. XIX, XX und XXII der Admonitiones ist, so kann ihr ein selbständiger Wert, ein Anspruch auf Echtheit nicht zugebilligt werden.

Ein anderes kurzes Schriftstück ist in älteren Werken der Franziskanerlitteratur ebenfalls den Admonitiones (als c. 26) eingereiht¹: der aus elf Sätzen bestehende Traktat

1) Nähere Nachricht darüber bei Wadding, *Opuscula*, p. 88; Sabatier, *Vie de S. François* (1894), p. XL giebt aus dem Cod. 338 zu Assisi eine Lesart, die nur die vier ersten Sätze enthält. Vgl. Spe-

„De virtutibus quibus decorata fuit S. Virgo.“ Zu den Admonitiones gehört er nach seiner ganzen Art nicht; Thomas von Celano (2. Vita III, 119) nennt ihn richtiger „Laudes, quas de virtutibus fecit“; denn auch Maria hat, abgesehen von der Überschrift, keine weitere Beziehung dazu. Dafs es sich um eine echte Aufzeichnung Franzens handelt, wird durch das Citat des ersten Satzes, das Celano giebt (a. a. O.), bestätigt und ebenso durch die für Franz charakteristischen Bezeichnungen „Soror sancta humilitas“, „soror sancta obedientia“. Vgl. unten Nr. 9 (S. 560f. Dichtungen).

Verwandt mit den Admonitiones ist vielleicht die Auseinandersetzung „De vera et perfecta laetitia fratrum Minorum“ — sie enthält Ermahnungen an die Brüder, wie sie sehr wohl auf einem Generalkapitel von Franz einmal ausgesprochen sein könnten. Er giebt ein Beispiel, wie die wahre Laetitia beschaffen sein müsse: in Schnee oder Regen, bei Kälte und Hunger in der Nacht trotz dreimaligen Bittens um Aufnahme abgewiesen und beschimpft vom Pförtner der Portiuncula und schliesslich mit Peitschenhieben von der Pforte vertrieben sollen die Brüder dennoch fröhlich bleiben.

Wadding, der dieses kleine Schriftstück bringt (S. 93), kann sich nur auf spätere Quellen berufen; Handschriften sind seitdem nicht zum Vorschein gekommen.

Die Prüfung nach stilistischen Merkmalen — deren Wert nicht überschätzt werden soll — läfst auch hier die Wagschale zu Gunsten der Echtheit sinken. Die Sprache ist einfach, und sie erinnert an das gesprochene Wort, in ihrer Schlichtheit und in ihrer Eindringlichkeit. Ebenso ist der Gedankengang dem Sinne des Heiligen entsprechend. Thomas von Celano hat in der 2. Vita III, 83 eine ähnliche Erzählung gegeben¹: auch da will Franz bei allen Demütigungen sich die laetitia mentis bewahren, wie es sich für einen rechten Minderbruder gezieme. Ein nicht ganz unwichtiges Zeugnis für die Echtheit ist eine Redewendung

culum Perfectionis p. CLXXII und Francisci Bartholi Tractatus, p. CXXV. CXXX. CXLVII.

1) Dasselbe im Speculum Perfectionis c. 64. Vgl. dazu auch c. 96.

des Traktats: der Pförtner weist die bittenden Brüder ab und sagt ihnen: „Ite ad hospitale.“ Diese Aufforderung, zum Hospital der Leprosen zu gehen, weist aus Gründen, die Sabatier vielfach erörtert hat und auf die bei Prüfung des *Speculum Perfectionis* noch zurückzukommen sein wird, auf die älteste Zeit hin, denn die Leprosenpflege hat später nicht mehr die Rolle gespielt, die Franz selber ihr zuwies, und vor allem die Wendung „ad hospitale“ ohne einen erläuternden Zusatz ist nicht gut anders denkbar als im Munde desjenigen, der damit eine ganz bestimmte örtliche Vorstellung — das Hospital Rivo Torto nahe bei der *Portiuncula* — verband¹. Die Echtheit des Traktates erscheint dadurch gesichert.

6. Die Gebete.

Die von Wadding S. 97—120 aus Handschriften und aus der älteren Franziskanerlitteratur zusammengestellten (13) Gebete des Heiligen samt einer „*Expositio super orationem Dominicam*“ mögen zum Teil von Franz sein — aber ich wage darüber kein Urteil. Der Stil des Gebetes ist ein so anderer, daß die Möglichkeit zu Vergleichen fehlt. In einigen dieser Gebete stehen Wendungen, die man Franz würde zuschreiben können, einzelne jedoch, wie die „*Oratio S. Francisci in suae conversionis initio*“ und die „*Oratio pro commendanda sua familia*“ erwecken berechtigtes Mißtrauen — wer hätte jenes erste Gebet aufzeichnen sollen? Das zweite aber steht, nicht als isoliertes Gebet, sondern als Worte, die Franz nach dem Verzicht auf das Generalministeramt vor dem Generalkapitel sprach, im *Speculum Perfectionis* c. 39; der Titel „Gebet“ stammt erst von Wadding. — Auch hier sieht man die Absicht, aus den Aufzeichnungen über das Leben des Heiligen möglichst viele originale Worte und Aufzeichnungen zu erheben. Da man aber nicht zu sagen vermag, wie viel die Verfasser der Legenden hierbei eigen-

1) Pisanus hat in den *Conformitates* L. I Conf. 5 u. 12 am Anfang dieses Traktats und an den beiden Stellen, wo der Imperativ „scribe“ vorkommt, die Lesart: „o frater Leo scribe“.

mächtig gestaltet haben, so sind diese angeblich direkten Zeugnisse wohl alle mit Vorsicht aufzunehmen. Wie wäre es möglich gewesen, ein jedes der Worte des Heiligen, die bei der und jener Gelegenheit fielen, genau festzuhalten?

Der nachfolgende Abschnitt über die *Collationes monasticae* führt noch stärker zu den gleichen Betrachtungen. — Der Wert der Gebete ist nicht so groß, daß man nicht ohne Schaden an ihnen vorübergehen könnte ¹.

7. Die *Collationes Monasticae*.

Diese 28 *Collationes* sind von den bisher betrachteten Werken des Heiligen durchaus zu scheiden. Es besteht für sie keine gesonderte Überlieferung, sondern erst Wadding hat sie unter diesem Titel zusammengestellt, indem er sie aus den verschiedensten Schriften herauslöste und ihnen ohne weitere Prüfung Authenticität zuschrieb. Den Namen *Collationes monasticae*, d. h. Gespräche für Ordensleute, gab er ihnen, weil er bei Bonaventura in seiner *Legenda major* das Wort — doch ganz ohne direkten Zusammenhang mit dem, was Wadding giebt — fand ² und ebenso noch bei anderen Schriftstellern, und dann weil Bonaventura zwei seiner Schriften mit dem gleichen Titel bezeichnet hat.

Bis auf die dritte *Collatio* — die schon erwähnte *De religiosa habitatione in eremitoriis* (siehe oben S. 554) — sind alle mosaikartig und willkürlich zusammengesetzt. So ist z. B. von der ersten *Collatio* der erste Satz aus Bonaventura, der zweite aus Rodulphus, alles weitere aus 1. Celano I, 11 (zum Teil jedoch in der Lesart, die Marianus giebt). Die

1) Vgl. über die „*Oratio praeponenda horis canonicis*“ unten S. 561 Anm. 1. Ein echtes, aber für die geschichtliche Würdigung des Heiligen belangloses Werk ist das *Officium Passionis Dominicae* (Wadding S. 380 ff.); es ist bezeugt durch die *Vita S. Clarae*, die Thomas von Celano verfasste.

2) Bonaventura c. 4 n. 1: Während Franz unterwegs den Genossen die Regel ans Herz legt, ihnen den Weg der Heiligkeit und Gerechtigkeit beschreibt und sie ermahnt, sich selbst zu fördern und andern ein Beispiel zu sein, „*diutius collatione protracta hora pertransiit*“.

zweite Collatio stammt aus der *Legenda trium Sociorum* c. 10 und c. 9, aus *Pisanus*, aus *Bonaventura* c. III und *Rodolphus*; die dritte Collatio aus *Speculum Perfectionis* c. 47 und *Bonaventura* c. VI u. s. f. — Wadding hat seine Quellen überall gewissenhaft notiert; häufig hat er, was die Vorlage in indirekter Rede gab, in direkte umgesetzt.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß diese Kompilation nicht zu den „Werken“ des Heiligen gerechnet werden kann. Im einzelnen zu untersuchen, ob auf Franz zurückgehen kann, was die von Wadding genannten Quellen als seine Worte geben, ist eine unmögliche Arbeit; von vornherein ist der stärkste Zweifel, daß es sich dabei um eine vollkommen treue Überlieferung handle, am Platze¹. Das eine oder andere Wort mag ja auf Franz zurückgehen, aber als authentische Zeugnisse können diese Reden nicht angesehen werden².

8. Apophthegmata, Colloquia, Prophetiae, Parabola, Exempla, Oracula.

Für diese ganze Gruppe gilt das Gleiche wie für die *Collationes*: es handelt sich dabei lediglich um Zusammenstellungen Waddings aus der älteren Überlieferung. Die

1) Nicht ganz begreiflich ist die Vermutung Mandonnets (*Misc. Franc. VII*, p. 66), daß die *Collationes* „Zirkularbriefe und Ermahnungen“ Franzens, besonders an die Kapitel gewesen seien, die freilich nur in Bruchstücken vorliegen, deren Originale aber vielleicht von Leo redigiert seien! Diese *Collationes* hätten sowohl den Verfassern des *Speculum Perfectionis* wie Thomas von Celano bei Abfassung der zweiten *Vita* vorgelegen! Es bedarf nach der Angabe Waddings keines Wortes gegenüber diesen Irrtümern.

2) Wadding geht bei der Sammlung der *Collationes* vielfach auf *Marianus* zurück, dessen Autorität, obwohl er erst Anfang des 16. Jahrhunderts schrieb, neuerdings von *Sabatier*, *Franc. Barth. Tractatus*, p. 137—164 für nicht ganz verächtlich erklärt wird. Was durch *Marianus* vielleicht an altem echten Material überliefert worden ist und zum Teil also auch in den *Collationes* durchscheint, kann freilich nicht eher geprüft werden, als bis seine soeben erst wieder in den Handschriften aufgefundenen Werke zugänglich gemacht sind. Inwieweit in diesen Zusammenstellungen Waddings ein echter Kern steckt, wird sich auch bei den Untersuchungen über das *Speculum Perfectionis* ergeben.

Authenticität dieser Stücke hängt ab von dem Werte, den man den ältesten Legenden und den Conformatas des Pisanus, der Chronik des Marianus u. s. w. zubilligen will. Auch bei dieser Gruppe Waddings ist deshalb der Zweifel berechtigter als das Vertrauen; der allenfalls vorhandene echte Kern dieser Zeugnisse kann für sich nicht untersucht werden, sondern nur die Zuverlässigkeit der Vorlage, aus der sie jeweils entnommen sind ¹.

9. Die Dichtungen des Heiligen.

Dafs Franz Gedichte (Laudes) verfaßt hat, ist genugsam bezeugt und wird von keiner Seite bestritten — bestritten ist nur, ob die unter seinem Namen gehenden Proben echt sind ².

Als ältestes Zeugnis haben die Laudes auf der Rückseite der Benedictio Leonis zu gelten, die Franz mit eigener Hand geschrieben hat ³. Freilich ist dieser Autograph zu einem großen Teil verderbt; er muß nach anderen Handschriften, deren eine ganze Reihe vorhanden sind, ergänzt werden ⁴.

1) Über die Prophezeiungen vgl. Sabatiers Urteil, *Speculum Perfectionis*, p. LXXX. Sabatier neigt dazu, in allen später überlieferten Prophezeiungen einen authentischen Kern zu sehen, aber sicher hat die Heiligenlegende doch vieles ganz frei hinzugeschaffen. — Wadding giebt (S. 491 ff.) noch einige Benedictiones, von denen nur die Benedictio Leonis auf direkte Überlieferung zurückgeht; über sie ist oben (S. 370) gesprochen worden. Die andern sechs Benedictiones sind zusammengestellt wie die Apophthegmata u. s. w.

2) Zugeschrieben werden Franz Laudes in Prosa, der in altitalienischer Sprache geschriebene „Sonnengesang“ und in Verbindung mit ihm wurden auch öfters die in einem entwickelteren Italienisch verfaßten größeren Gedichte „In foco l'amor mi mise“ und „Amor de caritate“ als echt genannt.

3) S. oben S. 370. Dafs Franz diese „Laudes Dei“ geschrieben hat, bezeugt auch 2. Celano II, 18.

4) Faloci-Pulignani hat in den *Miscell. Franc. VI*, p. 36 sq. mit den Bruchstücken des Autographs fünf andere handschriftliche Lesarten zusammengestellt, die alle etwas voneinander abweichen. Auch Waddings Lesart (S. 101) hat kleine Verschiedenheiten, giebt aber im wesentlichen den gleichen Text wie der von Faloci-Pulignani ebenfalls angeführte Cod. Fulgin. (Kapuzinerkonvent).

Diese Probe der Laudes ist in Prosa geschrieben, aber in einer ekstatischen Sprache: in fast lauter Ausrufen von zwei oder drei oder wenig mehr Worten („Tu es fortis. Tu es magnus. Tu es altissimus. Tu es omnipotens . . . Tu es humilitas. Tu patientia. Tu pulchritudo“ u. s. w.). Diese eigenartige Form verstärkt das Zeugnis des Autographen: man wird darin die Natur Franzens, seine oft ekstatische Religiosität wiedererkennen dürfen ¹.

In der Form nahe verwandt mit diesen Laudes Dei sind die Laudes de Creaturis ² oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Sonnengesang (*Canticus fratris Solis*). Daß Franz einen solchen Gesang verfaßt hat, berichtet Thomas von Celano (2. Vita III, 138 und 139), und dieses Zeugnis verliert dadurch nicht an Wert, daß Thomas in der ersten Vita und Bonaventura darüber schweigen. Die Frage der Echtheit der überlieferten Texte des Sonnengesanges ist seit dem Erscheinen des *Speculum Perfectionis* von neuem in Fluß gekommen: das Entstehen des Sonnengesangs wird darin an mehreren Stellen erzählt und die Handschriften geben als c. 120 einen altitalienischen Text ³. Die Hoffnung Sabatiers, daß nunmehr aller Zweifel beendet und die Echtheit des Textes allseitig anerkannt sein werde, ist freilich nicht in Erfüllung gegangen: der alte Gegner der An-

1) Den Charakter von Prosagedichten trugen auch die oben S. 556 bereits besprochenen „Laudes de virtutibus“ und die „Oratio praeponenda Horis canonicis“ (Wadding S. 103), die im *Speculum Perfectionis* c. 82 als „Laudes Domini“ bezeichnet sind. In c. 90 des *Speculum Perfectionis* werden noch „quaedam sancta verba cum cantu“ erwähnt, die Franz „pro consolatione et aedificatione pauperum Dominarum“ d. h. der Klarissen schrieb; davon ist nichts erhalten.

2) „Laudes de creaturis tunc quasdam composuit et eas utcumque ad creatorem laudandum accendit“. Und im c. 139: „Invitabat omnes creaturas ad laudem Dei et per verba quaedam, quae olim composuerat, ipse eas ad divinum hortabatur amorem.“ Die Entstehung des Sonnengesangs ausführlich erzählt im *Speculum Perfectionis* c. 100, 101, 123.

3) Sabatier giebt in einer besonderen Untersuchung über das Kapitel (*Speculum Perfectionis* p. 277—291) eine ganze Reihe von Texten der verschiedenen Handschriften; im Texte seiner Ausgabe des *Speculum* hat er den des Cod. Assis. 338 gegeben, der offenbar größeren Anspruch auf Echtheit machen darf als irgend ein anderer.

nahme, daß uns eine auf Franz zurückgehende Form des Sonnengesangs vorliege, Della Giovanna, bleibt bei seinem Widerspruch, um so mehr, als er die Echtheit des ganzen *Speculum Perfectionis* bestreitet ¹.

Nur der Sprachforscher wird diese Frage mit Aussicht auf Erfolg beantworten können. Ist der Text des Sonnengesangs seiner Sprache nach für die Zeit um 1226 in Anspruch zu nehmen, dann ist es gleichgültig, ob das *Speculum Perfectionis* von Bruder Leo stammt oder eine Kompilation des Jahres 1318 ist. Dann enthält es eben den alten, echten Text. Ehe eine solche sprachwissenschaftliche Untersuchung nicht von kompetenter Seite bis zur Beseitigung aller Zweifel geführt ist, vermag der Historiker nur zu bestimmen, ob die äußere Beglaubigung der Überlieferung für die Möglichkeit der Echtheit spricht. Die Untersuchung darüber kann nur stattfinden bei der Prüfung des *Speculum Perfectionis*, denn nur dieses giebt — als einzige unter den ältesten Legenden — den Text und die Erzählung seines Entstehens ². Daß Faloci-Pulignani 1895 gerade mit den damals noch nicht von Sabatier herausgegebenen Kapiteln des *Speculum*

1) *Giornale stor. d. letteratura ital.* XXXIII (1898). Ausführlicher hat Giovanna in derselben Zeitschrift XXV (1895) die Frage behandelt, vgl. auch Bd. XXIX. Gegen Giovanna ist zuletzt Faloci-Pulignani in den *Misc. Franc.* VI, p. 43sq. u. VII, p. 17sq. aufgetreten; er nimmt sich lebhaft der Echtheit des Sonnengesangs, wie er im *Speculum Perfectionis* vorliegt, an. Vgl. Sabatiers besondere Studie über diese Frage: *Speculum Perfectionis* p. 277—291 und ferner Vie de S. François (1894), p. 348sq. Ferner Thode, Franz von Assisi, S. 68 (Litteraturangaben).

2) Der Beweis Faloci-Pulignanis, *Mis. Franc.* VI, p. 45, daß der Sonnengesang im *Cod. Assis.* 338 steht und daß dieser Codex unzweifelhaft vor 1255 geschrieben sei, weil bei einer Aufzählung der Feste der Tag der hl. Klara ursprünglich gefehlt habe und erst am Rande nachgetragen sei (wie Faloci-Pulignani annimmt, nachdem sie 1255 heilig gesprochen war), weil das um diese Zeit erst eingeführte Fronleichnamfest noch fehle und ebenso der Name der hl. Klara in einer Liturgie, erscheint noch nicht gesichert. Ehrle hat, wie schon erwähnt wurde (S. 373), den Codex ins 14. Jahrhundert gesetzt und dieses Urteil eines in paläographischen Fragen erfahrenen Forschers läßt die Frage trotz der Beweise Faloci-Pulignanis noch offen.

Perfectionis die Echtheit des Sonnengesangs gegenüber Della Giovanna verteidigte, ist zwar ein persönliches Mißgeschick, weil Faloci später die Autorität des Sabatierschen Speculum mit aller Kraft zu bekämpfen strebte, aber es zeigt, welche Bedeutung eine zuverlässige Wertung des Speculum Perfectionis auch für die Frage nach der Echtheit des Sonnengesanges hat. Einstweilen sei auch hier vorausgenommen, daß man sich doch wohl für die Echtheit wird entscheiden dürfen.

Daß die beiden Dichtungen *In foco amor mi mise* und *Amor di caritate* in ihrer jetzigen Form nicht von Franz verfaßt sein können, erscheint außer Zweifel. Schon Affò hat sie 1777 dem Jacopone da Todi zugeschrieben. Sie stehen beide weit ab von den *Laudes Domini* und dem Sonnengesang — ihre Form ist viel lyrischer, die Verse sind in wohl abgewogenem Versmaß gereimt, ihre Sprache ist moderner, ihr Inhalt in Gefühl zerfließender, so daß der letzte Teil von *Amor di caritate* nur noch eine dutzendauf Wiederholung des Wortes *Amore* ist. — Es ist eine Übertragung der Gedanken sinnlicher Liebe auf das religiöse Gebiet. Bei aller Weichheit der Empfindungen war solche manierierte Süßigkeit Franz doch fremd; er verliert nichts, wenn man ihm diese beiden Gedichte abspricht.

10. Von Wadding als zweifelhaft bezeichnete Schriften.

Wadding hat (*Opuscula* p. 508—523) sieben Predigten und zwei kleine Traktate¹ abgedruckt, deren Echtheit ihm in Anbetracht ihrer unsicheren Überlieferung verdächtig er-

1) Das Buch von Görres, *Der hl. Franziskus als Troubadour* (2. Ausg., Regensburg 1879) schreibt ohne einen Versuch der Kritik alle diese Dichtungen Franz zu, ja fügt sie sogar, in Teile zerlegt, bestimmten Perioden seines Lebens ein, d. h. die innere Entwicklung Franzens ist dann an einem bestimmten Zeitpunkt genau so, wie Görres sie für die Einfügung einer Gedichtstelle braucht. Die Schrift ist infolgedessen vollkommen wertlos.

2) „*Sex praecipuae rationes quare Deus opt. max. Religionem Minorum suae concesserit ecclesiae*“ und „*Opusculum decem perfectionum viri religiosi et perfecti Christiani*“.

schien. Die Predigten finden sich in spanischer Sprache nur in der Chronik des Rebolledo, eines späten und unzuverlässigen spanischen Autors; die Traktate liegen zwar handschriftlich vor, aber nach Waddings Angaben unter Umständen, die Franz als Verfasser ausschließen. Hinsichtlich der Predigten meint Wadding allerdings, daß ihnen ein echter Kern zu Grunde liegen könne; in der That sind einzelne (z. B. II, IV, V) inhaltlich in der Art der Admonitiones, und ein solcher Name paßte auch für sie besser als die Bezeichnung Sermones. Wadding hat Rebolledos Texte aus dem Spanischen ins Lateinische übersetzt; deshalb kann der Stil dieser Stücke nicht geprüft werden. So sehr auch Teile des Inhaltes an Franz anklingen, so wenig können aus diesen Sermones irgendwelche Schlüsse gezogen werden.

11. Ergebnisse.

Die Untersuchung über die Werke des Heiligen hat zu folgenden Ergebnissen geführt. Als unzweifelhaft echt dürfen angesehen werden:

Das Testament,
die Benedictio Leonis.

Folgende elf Briefe:

einer an Bruder Leo,
einer an Antonius von Padua,
zwei an die hl. Klara und ihre Schwestern,
einer an alle Christen,
einer an alle Kustoden der Minderbrüder,
einer an die Obrigkeiten,
einer an alle Kleriker,
einer (zwei?) an das Generalkapitel,
zwei an Elias,

die Regel von 1221,

die Traktate:

De vera et perfecta laetitia fratrum Minorum,
De religiosa habitatione in eremitoriis,

die Dichtungen:

Laudes Dei,
Laudes de Creaturis (Sonnengesang),

Oratio praeponenda horis canonicis (= Laudes Domini),
 Laudes de virtutibus (quibus decorata fuit s. virgo),
 Officium Passionis Dominicae.

Als unecht oder zweifelhaft sind anzusehen:

Der kürzere Brief an alle Christen (Wadding Nr. I),
 der kürzere Brief an Elias (Wadding Nr. VI),
 der Brief an die Provinzialminister (Wadding Nr. IX),
 der kürzere Brief an das Generalkapitel (Wadding Nr. X),
 der Brief an Jakoba de Septemsoliis,
 die Gebete,
 die Exhortatio ad humilitatem etc.,
 die Laudes „In foco amor“ und „Amor di caritate“.

Lediglich Zusammenstellungen Waddings aus
 älteren und späteren Legenden und deshalb ohne gesicherten
 Wert sind die

Collationes Monasticae, Apophthegmata, Colloquia, Pro-
 phetiae, Parabolae, Exempla, Oracula.

Die als echt erkannten Werke scheinen, wenn man be-
 reits von den ältesten Legenden herkommt, nicht allzu viel
 Neues zur Kenntnis des Heiligen hinzuzufügen. Aber gerade
 darum handelte es sich, von den ältesten Legenden, deren
 geschichtlicher Wert in Anbetracht so mancher Zweifel von
 neuem untersucht werden muß, vollständig abzusehen und
 einen zwar bescheideneren, aber unanfechtbaren Maßstab für
 die Persönlichkeit des Heiligen zu gewinnen. Die wich-
 tigsten Züge seines Wesens sind trotz der Enge dieses Quellen-
 materials aus seinen eigenen Schriften zu gewinnen. Die
 Legenden müssen die unentbehrlichen Ergänzungen dazu
 sein: sie geben die Farben für die leichte Umriffszeichnung.

Festzustellen, welchen Wert die einzelnen Legenden be-
 sitzen, wird die Aufgabe der weiteren Untersuchungen sein.

Die Wahl des letzten kaiserlichen Gegenpapstes (Nikolaus V. 1328).

Von
Julius v. Pflugk-Hartung.

Die Erhebung des Gegenpapstes Nikolaus V. im Jahre 1328 ist nicht unwichtig. In ihr gipfelt einerseits der letzte Kampf zwischen Krone und Kurie, und anderseits bringt er den Anspruch der Römer zum Ausdruck, daß die Residenz des Papstes Rom sei und nicht Avignon. Erscheint das Ereignis dort als Abschluß, so hier als Anfang einer bestimmten Entwicklung, einer rückläufigen Bewegung; beide zusammen bilden den geschichtlichen Hintergrund einer an sich nebensächlichen Episode.

Auch sonst ist die Bedeutung jenes greisen Minoriten, den Ludwig der Bayer zum Nachfolger Petri machte, nur gering, sowohl hinsichtlich seiner Stellung als seiner Persönlichkeit¹. Ihm ist das unglückliche Los der Gegenpäpste in vollem Maße zu Teil geworden. Zeigte sich schon der Anhang seines Meisters gering, so erstreckte sich sein eigener Einfluß nicht einmal so weit. Noch war kein volles Jahr ins Land gegangen, als Nikolaus schon seine letzte Urkunde ausstellte (am 4. März 1329). Von Ludwig verlassen, verbarg ihn mitleidig ein vornehmer Pisaner, bis die Kunde von seinem Aufenthalte nach Avignon drang und Johann XXII. zu Ohren kam. Am 25. August 1330 warf

1) Vgl. K. Eubel, Der Gegenpapst Nikolaus V. und seine Hierarchie, in Hist. Jahrb. XII, 277 ff.

sich der gebrochene Greis reumütig seinem siegreichen Gegner zu Füßen und erhielt in Avignon eine ehrenvolle Haft. Aufser seiner Erhebung ist eigentlich nur noch seine Unterwerfung denkwürdig geworden.

Den Kernpunkt bei der Übernahme des Amtes bildet neben der Frage nach der Macht die nach der kanonischen und formellen Gültigkeit seiner Wahl, die also nach der Berechtigung des neuen Kirchenfürsten. Letzterer lohnt es sich näher zu treten, um so mehr, als wir gut über sie unterrichtet sind, und eine Menge allgemeiner Vorkommnisse der Papstwahlen in dem Sonderfalle zur Geltung gelangten.

1) Die Vorberatung. Die Vorberatung pflegte gleich nach dem Tode des Papstes, noch vor der Bestattung, durch die Wahlberechtigten zu geschehen¹. Wahlberechtigt war in der ältesten Zeit gewesen: das römische Volk und die römische Geistlichkeit, aus welcher sich als mehr und mehr maßgebender Faktor die Kardinäle erhoben. Die Wahlbeteiligung des Volkes ging thatsächlich auf den Adel über, der sich bald gewaltthätig bald gesetzlich durch die Konsuln oder sonst geltend machte, so daß eine regelrechte Wahl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die Kardinäle und Konsuln erfolgt zu sein scheint². Dann setzte Alexander III. die Kardinäle als allein zuständiges Wahlkollegium fest, mit stillschweigendem Ausschlusse des „Volkes“. Nicht mehr einfache, sondern zwei Drittel Mehrheit der Stimmen sollte entscheiden. Schliesslich that Gregor X., im Jahre 1274, den letzten Schritt durch Einführung des sogenannten Konklave, wonach die Kardinäle zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Raume des päpstlichen Sterbeortes zusammentreten mußten und nicht eher auseinander gehen durften, bis eine Einigung erzielt war. Mit einigen Zusätzen seitens Clemens V. galt dies als Recht zur Zeit Ludwigs des Bayern. In älteren Jahrhunderten bei geringerer Festlegung der Dinge, war eine Vorberatung er-

1) Zöpffel, Die Papstwahlen 5—28, 121; Hinschius, Kirchenrecht I, 262 ff.; Phillips, Kirchenrecht V, 729 ff.

2) Auf Einzelheiten, wie auf den theoretischen Vorrang der Kardinalbischöfe etc. gehen wir nicht ein.

förderlich gewesen, worin beschlossen wurde, welche Form der Wahl, ob die in corpore oder mit Übertragung der Stimmen angewendet werden, wann und wo sie geschehen sollte. Seit der Ausscheidung der Kardinäle und gar nach Einrichtung des Konklave wurde solche Vorberatung nicht selten überflüssig, weshalb sie mehr in Wegfall kam, oder richtiger, gewöhnlich erst im Konklave selber und zwar als dessen erste Handlung vorgenommen wurde.

Bei der Wahl Nikolaus' V. ist uns nichts von einer eigentlichen Vorberatung überliefert und es erweist sich auch zweifelhaft, ob eine solche stattgefunden hat. Es scheint vielmehr, daß man sich zwangloserweise über die in Betracht Kommenden einigte, und zwar in einem Zusammenwirken von Klerus, Volk und Kaiser.

2) Die eigentliche Erwählung, bestehend aus der *Deliberatio* und *Nominatio*, welche unter der Bezeichnung *Tractatio* zusammengefaßt wurden¹. — Als thatsächliche Wahlstätten galten in der ältesten Zeit der Lateran, dann die Peterskirche, doch vermochten beide sich nicht ausschließlich in ihrem Vorrang zu behaupten. An dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit versammelten sich die Wahlberechtigten und machten den oder die Wahlkandidaten durch Abgabe ihrer Stimme namhaft. Nachdem die *Vota* zusammengestellt und ihre Ergebnisse eröffnet waren, begann die Beratung, um die Mehrheit auf eine Person zu vereinigen. Wenn dies erreicht, so war die eigentliche Erwählung vollzogen, weil der Denominierte zugleich als *Electus* galt. Im Laufe der Zeit, zumal seit Alexander III. die Zahl der Deliberierenden fest bestimmt hatte², bildete sich ein Schlußakt, eine formelle Abstimmung, aus. Durch das abgeschiedene Beisammensein im Konklave klärte und vereinfachte sich der ganze Hergang³.

1) Zöpffel S. 29—122.

2) Zöpffel S. 65 giebt ungefähr 50 Wähler an; bei der Wahl Johanns XXII. waren 24 Kardinäle thätig, Müller, *Der Kampf Ludwigs des Bayern I*, 13.

3) Näheres über den Wahlvorgang bietet der *Ordo Romanus* aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, bei Mabillon, *Museum Italicum II*, 246 sq.

Die Wahl Nikolaus' V. geschah nun folgendermaßen: Durch Johann, den Sohn des Sciarra Colonna, und durch Marsilius von Padua, den kaiserlich-päpstlichen Vikar für Rom¹, wurden die Römer veranlaßt, eine Art Wohlfahrtsausschuß von Geistlichen der Stadt zu ernennen. Diesen Ausschuß bewogen beide Männer, sich als Wahlkörper zu gestalten. Die Wahl soll erst auf einen Mönch gefallen sein, der aber ablehnte und die Stadt verließ, dann wurde sie auf Betreiben der genannten Machthaber auf den Minoriten Peter von Corvara gelenkt². Ist dies richtig, so hätten zwei zeitlich getrennte Wahlhandlungen stattgefunden, oder der Mönch müßte zugegen, bezw. sofort zu erreichen gewesen sein und hätte auch sofort abgelehnt³. Den Rechtsgrund für ihr Einwirken scheinen Colonna und Marsilius darin gefunden zu haben, daß sich jener als Vertreter des römischen Volkes⁴, dieser als der des Kaisers ansah. Über den Platz, auf welchem die Wahl stattfand, sind wir nicht unterrichtet.

In selbständiger Gestaltung griff man bei der Erhebung Nikolaus' auf die älteste Wahlart zurück, wonach Volk und Klerus von Rom zur Bethätigung kamen. Daß die Sache so aufgefaßt wurde, zeigt das Bekenntnis des Gegenpapstes, worin dieser sagt, er sei durch einige weltliche und geistliche römische Große und ihren Anhang in Klerus und Volk zum Papste erhoben worden⁵. Es galt bei dem Hergange einerseits dem Volke und Klerus von Rom seine ursprünglichen Rechte wiederzugeben, andererseits sah man sich außer Stande kanonisch zu verfahren, weil keine Kardinäle vorhanden waren. Man machte also aus der Not eine Tugend. Die Römer, d. h. Volk und Klerus von Rom, ernannten jenes Kollegium zur zeitweisen Leitung der Stadtgeschäfte. Es wurde nun angenommen, daß die Wahl eines Papstes

1) Das Amt war ihm vom Kaiser übertragen. Müller I, 201.

2) Chroust S. 154; Müller I, 193.

3) Der *Ordo Romanus* schreibt vor: „si fuerit (electus) absens . . . ad locum, in quo cardinales sunt in consistorio, venire debet vocatus, et eo electioni de se factae consensum praestante etc.“ Mabillon, *Museum II*, 252.

4) Sciarra Colonna war capitano del popolo, Chroust S. 115.

5) Baluze, *Vitae I*, 147.

in den Kreis dieser Geschäfte gehöre, und demnach von dem Ausschusse rechtskräftig vollzogen werden könnte. Schon dies mußte als durchaus anfechtbar erscheinen. Formell war die aristokratische Ordnung der letzten Jahrhunderte demokratisch umgestaltet worden, der Hergang weniger auf rechtlichem als auf geschichtlichem Boden erbaut. Zweifels- ohne widersprach er dem Geiste der Zeit, denn nach den Anschauungen des damaligen Abendlandes vermochte ein so einseitig ernanntes Kollegium niedriger Geistlicher unmöglich einen berechtigten Papst zu erheben. Dieser Gedanke fand augenscheinlich auch im Kollegium selber Eingang, doch beugte sich dasselbe vor dem Willen der beiden Machthaber. In Wirklichkeit war Peter nicht der Erwählte der Römer ¹, sondern wesentlich der des Kaisers. Wären die römischen Wahlmänner unbeeinflusst geblieben, würden sie sich schwerlich für den wenig bekannten Minoriten entschieden haben, der keinen Anhang in der Stadt besaß ².

Die Zustimmung oder die Laudatio ³. Zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. begannen die höheren Kardinäle, und zwar die Kardinalbischofe, -Presbyter und -Diakonen, sich das eigentliche Wahlrecht mehr und mehr anzueignen, wodurch die niederen Kardinalordines: die Akolyten, Subdiakonen und Diakonen ohne bestimmte Kirche in den übrigen Klerus Roms zurücksanken. Es ist dies ein Wandel, der sich unmittelbar nachher auch auf den Zeugenlisten der Papstbulen vollzog. Die Kardinalswürde wurde auf diese Weise zum Amte der Universalkirche, weit abgerückt von der übrigen römischen Geistlichkeit, die nur noch ein kirchliches Stadtamt bekleidete ⁴. Letztere umfaßten nunmehr: die verschiedenen Kreise des Palatinalklerus, die Geistlichkeit der einzelnen Kirchen und Klöster und den Regionarklerus Roms.

1) Vgl. die Laudatio.

2) Er war einer der Geistlichen, welche Rom beim Nahen Ludwigs des Bayern nicht verlassen hatten. Eubel in Hist. Jahrb. XII, 278.

3) Zöpfel, Papstwahlen 123—165.

4) Vgl. meine Schrift: Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, S. 258. 265. 280; Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle, S. 131 ff.

Diesen stand ein Zustimmungsrecht zu. Da nun aber die Hunderte von Leuten nicht einzeln gefragt werden konnten, so scheinen sie ihre Zustimmung zeitweise durch einen Ausschufs oder bezw. und durch Beteiligung an dem Fufskusse bewirkt zu haben. Die Vorsteher der Kirchen unterzeichneten dann die Konfirmationsurkunde des Neugewählten noch mit und bekräftigten dadurch das stillschweigende Gelübde des Gehorsams schriftlich. Diese Zustimmung des römischen Klerus galt nicht als bloße Formsache, sondern als eine wirklich zugehörige Handlung. Bei der zwiespältigen Wahl Alexanders III. geschieht jener Laudatio zum letztenmale Erwähnung. Von da an wurde die Besetzung des Stuhls allein durch die Kardinäle vollzogen. Zur Anerkennung des Klerus gesellte sich die des „römischen Volkes“, welche ebenfalls durch das Dekretale Alexanders III. hinfällig wurde, weil danach der mit zwei Drittel Kardinalsmajorität Gewählte rechtmäßiger Papst war. Die Art und Weise, in der das Volk dem Neugewählten seine Huldigung darbrachte, geschah folgendermaßen: Das „Volk“ wartete auferhalb der Wahlstätte auf die Entscheidung innerhalb. War dieselbe erfolgt, so trat einer der Kurialbeamten, gewöhnlich der prior diaconorum ins Freie, verkündete den Anwesenden das Ergebnis und fragte dreimal, ob das Volk mit der Wahl einverstanden sei. Da in der Frage gewöhnlich schon der neue Name des Papstes genannt wurde, so kann die Zustimmung des Volkes in der Regel erst nach der Namensänderung geschehen sein. Die übliche Reihenfolge war wohl: Wahl, Anerkennung durch den Klerus und Akklamation durch das Volk. Die Verkündigung der Wahl durch den „prior diaconorum“ blieb auch, als das Volk nicht mehr um seine Zustimmung befragt wurde.

Das zustimmende „Volk“ bestand aus den Bürgern und dem Adel, Geistliche konnten beigemengt sein. Oft gaben sich die großen römischen Familien nicht mit der bloßen Zustimmung zufrieden, sondern erzwangen die Wahl durch Bewaffnete nach ihrem Willen. Zeitweise scheinen sie auch gesondert ihre Zustimmung zum Ausdrucke gebracht zu haben, doch kam dies alles durch Alexander III. in Wegfall.

Gehen wir zur Erhebung Nikolaus' V. über. Am

Christi-Himmelfahrtstage, den 12. Mai, versammelte sich das römische Volk auf dem Petersplatze. Ludwig der Bayer erschien im vollen Kaiserornate mit vielen Welt- und Klostergeistlichen, dem Capitano des römischen Volkes, umgeben von seinem Baronen. Er setzte sich auf einen Thronessel, veranlaßte Peter von Corvara, vor ihn zu treten, erhob sich vor demselben und liefs ihn mit unter seinem Baldachine Platz nehmen. Alsdann stand der Bruder Nicola da Fabriano auf und hielt eine Predigt über den Text: Petrus kehrte zurück und sprach: „Gekommen ist der Engel des Herrn und hat uns befreit aus der Hand des Herodes und aller Parteien der Juden“ (Apg. 12, 11), worin Ludwig als Engel, Papst Johann XXII. als Herodes dargestellt wurde. Nach Beendigung dieser Rede trat der Bischof von Castello vor und rief dreimal dem Volke zu, ob es Peter von Corvara zum Papste haben wolle. Die Römer antworteten mit Ja! obwohl sie in ihrer Erwartung, einen Römer als Papst zu erhalten, getäuscht waren. Nunmehr stand der Kaiser auf und liefs durch den Bischof ein Dekret verlesen, welches den Papst bestätigte.

Wir haben hier wieder eine Zurückversetzung in die Zeit vor Alexander III. Peter von Corvara erscheint von vornherein als wirklich erwählter Papst, wie daraus erhellt, daß er sich neben den Kaiser setzt. Die drei Fragen an das Volk erfolgten freilich nicht durch den „prior diaconorum“, weil kein solcher vorhanden war; sie geschahen deshalb durch einen Bischof. Die Fragen erhielten die obligate Antwort. Damit war den Ansprüchen des römischen Volkes formell Genüge gethan. Von einer Adoration der Geistlichkeit vernimmt man nichts, sondern sie wurde als überflüssig erachtet, einerseits weil die Wahl selber schon durch Vertreter der römischen Geistlichkeit geschehen war, und andererseits betrachtete man sie in der Handlung des Volkes eingebegriffen. Nun erfährt man auch, daß das Volk von der Person des Erwählten enttäuscht sei. Hieraus ist zu folgern, daß das Wahlergebnis nach aufsen hin möglichst geheim gehalten wurde, wohl um unangenehmen Weiterungen zu entgehen, und daß die Wahlhandlung zeitlich der Zustimmung

nahe stand. Sie mag am Tage vorher geschehen sein, wenn nicht gar erst in der Morgenfrühe.

Eine ganz eigene Gestalt erhielt alles durch die Anwesenheit und Teilnahme des Kaisers. Dadurch daß er inmitten des Volkes den Thron bestieg, war er gewissermaßen der Vorsitzende, der Leiter der Versammlung; dadurch daß er Peters Erscheinen verfügte, er vor ihm aufstand und ihn neben sich sitzen ließ, erkannte er thatsächlich die Wahl als vollzogen an. Die Rede Fabrianos feierte ihn als Engel des Herrn, der Rom befreit habe. Die Zustimmung des Volkes erschien in dieser Umgebung als vorausbedingt, auch gegen dessen Wunsch bewerkstelligt. Sie wurde in ihrem Werte noch mehr abgeschwächt durch die Anerkennung des Kaisers und dessen weitere Maßnahmen.

Um das Verhalten des Kaisers richtig würdigen zu können, müssen wir die älteren Wahlhergänge betrachten, die in Gegenwart eines Kaisers geschahen. Es sind deren nicht viele, und wir sind leider sehr ungenau über sie berichtet. Bei der Erhebung Leos VIII. ging es folgendermaßen zu. Im Jahre 963 hatte Kaiser Otto I. eine große Synode nach der Peterskirche berufen. Sie wurde gebildet durch die gesamte römische Geistlichkeit, den römischen Adel und die den Kaiser begleitenden deutschen Bischöfe. Der Kaiser erhob Anklage gegen Papst Johann XII. Darauf erwiderte die Synode (welche als „gesamtes römisches Volk“ bezeichnet wird), sie bäte, daß dies Ungeheuer aus der römischen Kirche entfernt und ein anderer an seine Stelle gesetzt würde. Der Kaiser antwortete: „Erwählt einen der würdig ist und ich werde ihn euch gerne gewähren.“ Darauf wurde von der Gesamtheit, „sowohl Geistlichkeit als Laien“, der Kanzler Leo erwählt. Alle wiederholten dies dreimal, der Kaiser stimmte zu, worauf man den Neuerhobenen unter Lobgesängen in den Lateranpalast führte ¹.

Auch hier haben wir also: Wahl durch Klerus und Volk von Rom, dreimaligen Aufruf und Bestätigung durch den Kaiser.

1) Köpke-Dümmeler, Kaiser Otto der Große, S. 353.

Im Jahre 1046 tagte wieder eine Synode in Rom. Nach den römischen Annalen wurde sie gebildet aus den Bischöfen, Äbten und dem gesamten Klerus der Stadt, wozu noch angesehene römische Laien kamen. Den Vorsitz führte der Kaiser. Papst Benedikt IX. wurde abgesetzt und dann „in einstimmiger Wahl des Klerus und Volks“ Suidger von Bamberg erhoben. Es scheint, daß in der Vorberatung auf Wunsch des Kaisers an Adalbert von Bremen gedacht wurde, da dieser aber ablehnte, so vereinten sich in einer zweiten Sitzung die Stimmen auf Suidger. Am nächsten Tage, dem ersten Weihnachtstage, erhielt er die Weihe ¹.

Die Erhebungen der folgenden drei Päpste und die des Cadalus von Parma (1061) geschahen auf deutschem Boden unter vielfach anderen Verhältnissen, so daß auf sie hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Wibert von Ravenna wurde von den zu Brescia versammelten deutschen und italienischen Bischöfen und Großen, unter Zustimmung eines Kardinalpriesters auf Befehl König Heinrichs IV. eingesetzt.

Die besten Vergleichungspunkte bietet die Erhebung Gregors VIII. Im Jahre 1118 versammelte Kaiser Heinrich V. die Römer in der Peterskirche. In Gegenwart des Kaisers, des römischen Volks und der römischen Geistlichkeit, wurde die Antwort Gelasius' II., welche derselbe den kaiserlichen Gesandten gegeben hatte, mitgeteilt. Die Römer fanden dieselbe ungenügend, namentlich waren sie erzürnt, daß der Papst die Ehre Roms nach auswärts verlegt hatte. Sie forderten deshalb nach weltlichem und kanonischem Rechte eine Neuwahl. Der gelehrte Warnerius von Bologna und andere Rechtskundige stimmten darin mit dem römischen Volke überein. Warnerius entwickelte der Versammlung die alten Rechte der römischen Kaiser, aus denen erhellte, daß des Gelasius Wahl wegen der mangelnden kaiserlichen Zustimmung ungültig sei. Ein Lector verkündete von der Kanzel S. Petri die Dekrete der Päpste über den Ersatz eines Papstes. Nachdem dieselben verlesen und erklärt waren,

¹) Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., I, 315.

wählte die Versammlung den spanischen Erzbischof Moritz von Braga, der mit dem Kaiser zugegen war. Der Kaiser führte ihn zur Kanzel, wo er nach seinem Namen befragt wurde, den er verkündete. Darauf fragte einer von den auf der Kanzel anwesenden Geistlichen dreimal das Volk: ob sie Mauritius zum Papst haben wollten. Dreimal erscholl die Antwort: „Wir wollen!“ Nunmehr wurde er mit dem päpstlichen Mantel bekleidet, und der Rufer mit den übrigen umstehenden Geistlichen öffnete die Bibel über dem Neugewählten, und rief mit lauter Stimme: „Und wir huldigen (laudamus) und bestätigen den Herrn Gregor.“ Der Kaiser seinerseits bestätigte ebenfalls sogleich die Wahl und geleitete den Erkorenen nach dem Lateran, wo derselbe die feierliche Mahlzeit einnahm und übernachtete. Am nächsten Tage begab sich der Kaiser wieder in den Lateran und kehrte mit dem Papste nach dem Petersdome zurück, wo dieser vor und auf dem Altare in Gegenwart des Kaisers und vieler Römer vom Klerus geweiht wurde, und dann eine Messe las ¹. An der Wahl hatten sich ein großer Teil des römischen Adels und wohl auch drei Wibertistische Kardinäle beteiligt. Fast scheint es, daß einer derselben es war, der das Volk befragte und die Namensänderung verkündigte.

Der Hauptunterschied zwischen der Wahl Gregors VIII. und der Nikolaus' V. besteht darin, daß bei letzterer die eigentliche Wahlhandlung von einem aus römischen Klerikern bestehenden Wahlausschusse, in Gegenwart und beeinflusst von einem Vertreter des Volkes und einem des Kaisers ², vorgenommen wurde, und von ihr getrennt das Übrige erfolgte, während die Wahl Gregors VIII. in Gegenwart des Kaisers selbst durch die Versammlung, von Volk und Geistlichkeit, geschah. Seit dem Augenblicke der erfolgten Wahl zeigt sich dann hier und dort große Verwandtschaft, die Abweichungen wurden teilweise durch die verschiedenen Örtlichkeiten bedingt: den Dom St. Peters bei Gregor, den

1) Den ausführlichsten Bericht bietet Landulph bei Watterich, Vit. Pont. II, 107; vgl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit III, 3, S. 868.

2) Nicht ganz sicher. Vgl. darüber vorn.

Petersplatz bei Nikolaus. Heinrich V. führte den Neugewählten auf die Kanzel, Ludwig der Bayer erhob sich vor ihm und liefs ihn neben sich auf den Thron niederetzen. Gregor mußte sich auf der Kanzel der Versammlung erst vorstellen, welche ihn großenteils nicht kannte, bei Nikolaus V. unterblieb dies. Die dreimalige Frage mit ihren Antworten erfolgte. Thatsächlich trat bei der späteren Wahl der Kaiser stärker als bei der früheren hervor, schon dadurch, dafs er den ganzen Vorgang einleitete und der Papst neben ihm safs, während bei Gregor die Blicke mehr nach der Kanzel gerichtet waren. Auch die Bestätigung durch den Kaiser trat später schärfer hervor.

An die Anerkennung schlofs sich die Namensänderung¹. In der Regel bestimmte der Erhobene den neuen Namen sofort noch an dem Wahlorte vor den Wählern, worauf ein Glied der Kurie denselben ausserhalb vor dem gesamten Volke verkündete. Wie es scheint, war dies das Amt des Archidiakons bzw. Prior diaconorum.

Eng mit der Namensänderung pflegte die Immantation verbunden zu sein, die Bekleidung des Papstes mit dem purpurnen Mantel. Sie geschah durch den Archidiakon. An die Immantation knüpfte sich noch die Übergabe der übrigen päpstlichen Insignien, insbesondere des Ringes, den der Vorgänger des Neugewählten getragen hatte, und der Mitra.

Sehr wichtig war, dafs man die echten Insignien besafs. Wer diese hatte, galt im Falle einer doppelten Besetzung des Stuhles Petri als der richtige Papst.

Die Reihenfolge der einzelnen Handlungen war somit gewöhnlich: die Akklamation des Volkes, die Namensänderung, die Immantation u. s. w.; doch findet sich auch, dafs letztere vor der Namensänderung geschah. Den Schluß dieser Ceremoniengruppe bildete die Adoration. Sie bestand darin, dafs der Papst, auf einem erhöhten Platze sitzend, den Fußkufs entgegennahm und alsdann den Friedenskufs erteilte, wobei wohl das „Te Deum laudamus“ gesungen wurde. In

1) Zöpffel S. 166—190.

der älteren Zeit konnte die Adoration gleich dem Wahllakte folgen, und zwar im Lateran; später verlegte man sie auch in die Peterskirche, wenn hier die Wahl vollzogen war, oder nach S. Pietro in Vincoli. Sie pflegte dann mit der Inthronisation verbunden zu werden und bildete, wie gesagt, oft den Schluß der Ceremoniengruppe. In jenen beiden Kirchen befand sich eine „sedes apostolica“, von denen die Überlieferung wußte, daß sie von dem Apostel Petrus benutzt worden sei. Man ersuchte nun den Neugewählten, sich dadurch als Nachfolger Petri zu erweisen, daß er von dem Stuhle Besitz ergreife. Er liefs sich auf den erhöhten Sessel nieder, bestieg also gewissermaßen den Thron, und hiermit war die Bedingung für die Adoration gegeben, welche alsbald erfolgte. Als in der älteren Zeit die Neuwahlen noch im Lateran geschahen, bestieg der Erkorene den Bischofsstuhl des Lateran und nahm die Adoration entgegen. Wählte man später nicht in einer der Peterskirchen, so pflegte man den neuen Papst in jeder Kirche, welche als Wahlort gedient hatte, auf einem dazu hergerichteten Sitz zu erheben oder niedersitzen zu lassen. Zunächst scheint insbesondere der Laienstand seine Huldigung dargebracht zu haben, später der Klerus; der Ordo Romanus aus dem Ende des 12. Jahrhunderts nennt nur noch: alle Bischöfe und Kardinäle. Nach seinem Gutbefinden konnte der Papst einige Laien oder niedere Geistliche zum Fufskusse zulassen. Im 13. Jahrhunderte war das Recht der Adoration zu einer Pflicht geworden seitens der Kardinäle, des Klerus und des Volks.

Die Erhebung Nikolaus' V. hat sich nun folgendermaßen fortgesetzt: Nach Verlesung der Bestätigungsurkunde, welche der Kaiser stehend angehört hatte, verlieh er dem Gewählten den Namen Nikolaus V., gab ihm den Ring, legte den päpstlichen Mantel auf seine Schulter und liefs ihn zu seiner Rechten niedersitzen. Dann erhoben sich beide und betraten mit großem Gepränge die Kirche St. Peters, hier fand die Messe mit großer Feierlichkeit statt, worauf man sich zum Schmause begab.

Wir haben hier der Reihe nach die Verkündung der Namensänderung, die Überreichung des Ringes und die Im-

mantation. Aber während diese Dinge sonst durch einen Geistlichen, und zwar gewöhnlich durch den Prior diaconorum, vorgenommen wurden, ist nunmehr der Kaiser an die Stelle getreten. Dies zeigte freilich mit voller Deutlichkeit, daß der Papst nur ein Geschöpf des Kaisers sei, was Ludwig augenscheinlich auch beabsichtigte; aber anderseits mußte das Ansehen des Papstes, der Glaube an seine Rechtmäßigkeit tief durch solche Handlungen eines Laien erschüttert werden, ganz abgesehen davon, daß man die echten Insignien nicht besaß. Ob das Niedersitzen auf dem Throne zur Rechten des Kaisers als Inthronisation gefaßt werden muß, oder ob sie erst nachher in St. Peter stattgefunden hat, läßt sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich ist ersteres¹; sie wird mit einer unordentlichen Adoration verbunden gewesen sein, welche in Zurufen der anwesenden Römer bestand. Möglicherweise hat man sie auch ganz weggelassen, weil die Krönung später vorgenommen wurde. Ist aber ersteres, die Inthronisation auf dem Petersplatze, richtig, so trat wieder die Person des Kaisers in einer sonst nicht vorkommenden Weise hervor: er ist es, der den Papst niedersitzen läßt, während dies regelrecht der Prior diaconorum zu thun pflegte; er, der Kaiser, sitzt neben dem Neugewählten, die Zurufe gelten ihm gewissermaßen mit. Alles geschieht weithin sichtbar auf dem Petersplatze, nicht wie bei Gregor in dem beschränkten Raume der Peterskirche. Sehr bezeichnend schrieben die Florentiner an Johann XXII.: der Bayer erhob einen gewissen Minoriten Peter von Corbara zum Idol (erexit in ydolum) und wagte ihm die Bezeichnung Papst beizulegen².

Für das Folgende können wir uns kurz fassen, weil wir über die nächsten Hergänge nur ungenau unterrichtet sind.

Seit dem 12. Jahrhundert war es Regel, daß auf die geschilderten Ceremonien erst die Weihe folgte, dann der

1) Nicht bloß nach dem Zusammenhange bei Villani, sondern auch nach der Aufeinanderfolge der Ceremonien im Ordo Romanus. Mabillon, Museum II, 253.

2) Ficker, Urk. zur Gesch. des Römerzugs Kaiser Ludwigs des Bayern, S. 70.

feierliche Einzug in den Lateran, oder in den Vatikan, als dieser die bevorzugte Wohnung der Päpste wurde. Den Schluß der Introdution pflegte eine Mahlzeit zu bilden, bei der dem Neuerkorenen besondere Ehren zu teil wurden. Inthronisation und Weihe pflegten schon dadurch seit dem 12. Jahrhundert eng verbunden zu sein, daß beide möglichst in St. Peter vorgenommen wurden, also örtlich zusammenfielen, wenn nicht besondere Verhinderungsgründe obwalteten. Gewöhnlich ging die Weihe der Inthronisation voraus, doch keineswegs immer.

Von der Weihe des Papstes Nikolaus berichtet unsere Hauptquelle, Villani, nichts, doch werden wir an einem anderen Orte sehen, daß sie wohl alsbald nach dem Einzuge in St. Peter durch den Bischof von Castello in Gegenwart des Kaisers erfolgt ist¹. Eine bloße Messe mit großer Feierlichkeit, die Villani nennt, hätte in diesem Augenblicke, etwa gar durch einen ungeweihten Papst, gar keinen Sinn gehabt. Den Schluß der Ceremonien bildet der Schmaus. Da wir nun wissen, daß derselbe im Vatikan zu geschehen pflegte, und wir an einem anderen Orte von Villani erfahren, daß der Kaiser seinen Papst im Vatikan gelassen habe, als er von Rom nach Tivoli zog, so dürfen wir annehmen, daß nach der Weihe die Introdution mit ihren Ceremonien stattgefunden hat.

Fast sieht es aus, als wenn Villani oder sein Gewährsmann auf dem Petersplatze zugegen gewesen: das, was dort geschah, schildert er genau, über das Sonstige, was er also wohl nicht selber sah, geht er kurz hinweg, so über die Wahlhandlung und über alles, was sich seit dem Eintritt in St. Peter vollzog. Gut zeigt er sich dann wieder über den letzten Akt des Ceremoniells unterrichtet.

Dieser bestand in der Krönung des Papstes. Die häufigere Erwähnung einer solchen beginnt erst mit dem 12. Jahrhundert. Sie scheint die Wichtigkeit der Inthronisation zunehmend mehr verdrängt zu haben, bis diese ganz in Wegfall kam. Dabei zeigte sich, daß sie nicht wie die Inthronisation an einen bestimmten Ort gebunden war.

1) Vgl. den Exkurs über die Weihe S. 582ff.

Die Krönung des Papstes Nikolaus V. vollzog sich in der Weise, daß der Kaiser am 21. Mai von Tivoli zurückkehrte und außerhalb der Stadtmauern bei S. Lorenzo mit seiner ganzen Umgebung übernachtete. Am nächsten Tage, am Pfingstsonntage, hielt er seinen feierlichen Einzug in Rom, der Papst ritt ihm mit den inzwischen ernannten Kardinälen bis zum Lateran entgegen¹, durchzog mit ihm gemeinsam die Straßen der Stadt bis S. Pietro und stieg hier vom Pferde, worauf der Bayer dem Papste das Scharlachkäppchen und dann der Papst dem Kaiser die Krone aufsetzte, indem er ihn als würdigen Kaiser bestätigte. Nachdem dies geschehen war, bestätigte Ludwig den Rechtsspruch Kaiser Heinrichs VI. gegen Robert von Neapel, gegen die Florentiner und sonstigen Feinde des Reiches.

Der Hergang vollzog sich augenscheinlich im Dome St. Peters, also am denkbar besten Orte, war an sich aber höchst eigenartig dadurch, daß der Kaiser den Papst krönte, während dies sonst dem Prior diaconorum zustand, und daß die Krönung nicht mit der päpstlichen Krone, sondern mit dem geringeren Hauptschmucke, dem Scharlachkäppchen bzw. der Scharlach-Infula, geschah², also gewissermaßen nur eine „kleine Krönung“ war. Der Grund hierfür wird ein doppelter gewesen sein: 1) besaß man die echte Krone nicht, und 2) wollte der Kaiser auch wohl nicht die Ansprüche seines Papstes durch Verleihung der großen Krone zu sehr erhöhen. Die Zeitgenossen und der Papst selber faßten den Hergang als wirkliche Krönung auf³. Daß dem Kaiser die

1) Bei solcher Gelegenheit war selbst der Schmuck der Pferde vorgeschrieben. Vgl. Mabillon, *Museum* II, 267.

2) Villani X, 74 sagt: „mise allo Antipapa la lerriuola dello scarlatto in capo“. Bei Ludwig heißt es: „e poi l'Antipapa coronò da capo Lodovico.“ Vgl. auch Chroust S. 162 Anm. 1. Im *Ordo Romanus* wird scharf zwischen der corona und der mitra unterschieden, die der Prior diaconorum dem Papste feierlich aufsetzt, und der infula rubea de scarleto, die der Papst in seiner camera nimmt, nachdem er die mitra abgelegt hat. Mabillon, *Mus.* II, 253. 258. 267.

3) Brief der Florentiner: „ut (Bavarus) intersit coronationi ydoli, quod antipapa dicitur“. Ficker S. 71. Unterwerfungsergebnis: „et

Krönung nicht zustand, selbst dann nicht, wenn er allseitig anerkannt gewesen, mußte Nikolaus bei seiner Unterwerfung später ausdrücklich bezeugen.

Thatsächlich erscheint am Pfingstfeste in Rom nicht der Papst, sondern der Kaiser als Hauptperson, seine Krönung als Hauptsache, ja, die des Kirchenfürsten ist wohl wesentlich ihretwegen so weit zurückverlegt worden, weil jene in der Regel gleich bei der Investierung geschah, und hier kein formeller oder örtlich zwingender Grund vorlag, es anders zu machen. Die Kaiserkrönung wurde deshalb auch möglichst nach altem Brauche zugeschnitten. Die Reise nach Tivoli geschah nur, um den feierlichen Einzug, mit dem Übernachten vor den Thoren Roms, bewerkstelligen zu können. Es war das eine uralte Feierlichkeit, die bis auf den festlichen Empfang der griechischen Statthalter zurückging, und von ihnen durch die fränkischen Könige und die deutschen Herrscher übernommen wurde, bis sie seit der ersten Kaiserkrönung, der Ottos I., dem Kaiserceremoniell angehörte¹. Dafs der Papst dem zu Krönenden mit sämtlichen Kardinälen entgegenritt, war eine besondere Ehrung. Von den Einzelheiten der Krönung, die in eine ganze Reihe feierlicher Akte zerfiel², vernehmen wir nichts. Sie werden zum grofsen Teile unterblieben sein, weil Ludwig schon einmal gekrönt war und sich bereits lange Zeit in Rom aufhielt. Namentlich scheint man sich auf die Krönung beschränkt und nicht auch die Salbung vorgenommen zu haben. Beruht diese Vermutung nicht auf der ungenügenden Darstellung Villanis, so dürfen wir als Absicht bei der Unterlassung vermuten, dafs der Kaiser dem Papste möglichst wenig Rechte sich gegenüber einräumen, das Ganze auf die blofs äufserlich formelle Krönung durch die Hand eines Nachfolgers Petri beschränken wollte. Dafs der Kaiser nach

coronari a dicto heretico Ludovico de Bavaria me permisi“. Martene II, 811 c.

1) Näheres: Köpke-Dümmeler, Otto I., S. 328.

2) Vgl. z. B. Die Krönung Friedrichs I., bei Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. I, S. 72; Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., S. 35 u. a.

der Krönung urkundliche Rechtshandlungen vornahm, gehörte zu den formellen Hergängen.

Überblicken wir den Gesamthergang der Erhebung Nikolaus' V., so erkennen wir in ihm eine Handlung, welche nach dem Ordo Romanus, aus der älteren Überlieferung und den gegenwärtigen Verhältnissen zusammengesetzt war, wobei das demokratische Volk von Rom zwar mitwirkte, aber doch nicht eigentlich selbständig, wogegen der augenblicklich herrschende Kaiser die entscheidende Rolle spielte. Formell oder kanonisch verbindlich war die Wahl des Papstes in keiner Weise.

Exkurs.

Die Weihe Nikolaus' V.

Villani, der in seiner *Istor. Fior.* eingehend über die Vorgänge in Rom, während des Aufenthaltes Ludwigs des Bayern, und so auch über die Erhebung Peters von Corvara zum Papste berichtet, sagt nichts von dessen Weihe, und doch ist dieselbe erfolgt, wie wir aus dem eigenen Geständnisse des Papstes erfahren, und es sachlich notwendig erscheint.

Bei solchen Verhältnissen verlegen Müller I, 193, 196 und Chroust S. 158, 161 die Weihe auf den 22. Mai, bringen sie also mit der Krönung zusammen, während Eubel¹ sie an die Wahl reiht und sie demgemäß dem 12. Mai überweist. Gründe führen jene für ihre Einreihung nicht an, während Eubel sich darauf stützt, daß Nikolaus V. bereits am 18. Mai „als gekrönter“ Papst urkundet, wobei er nach Pontifikatsjahren rechnet. Dies wird unterstützt, worauf ich im *Histor. Jahrb.* XX, 766 hinwies, daß die älteren Päpste sich bis zur Weihe (nicht Inthronisation oder Krönung) bloß als „Gewählte“ bezeichneten und bisweilen sogar ihren angestammten Namen beibehielten.

1) *Hist. Jahrb.* XII, 279.

Nach Villani benimmt Nikolaus sich seit dem 12. Mai ganz als fertiger bzw. als geweihter Papst. Er empfängt und giebt Benefizien, erteilt Privilegien, ernennt Kardinäle und umgiebt sich mit einem Hofe und einer Kanzlei. Als blofs „Erwähltem“ hätte ihm dies schwerlich zugestanden, namentlich konnte alsdann die Ernennung der Kardinäle nicht verbindlich erscheinen. Ein Grund zum Aufschieben der Weihe vom 12. auf den 22. Mai lag nicht vor; im Gegenteil, nachdem man so weit gegangen war, mußte Papst und Kaiser gleichmäfsig daran liegen, die Einsetzung des neuen Kirchenfürsten sobald als möglich rechtskräftig zu machen. Nach der Darstellung Villanis galt der Hergang am 12. Mai dem Papste, der am 22. vornehmlich dem Kaiser. Am 12. erfolgte die Wahl, die Zustimmung, die Namensänderung, die Immantation, die Inthronisation, der Einzug in St. Peter, wo eine Messe mit großem Festgepränge abgehalten wurde. Am 22. geschah nur die päpstliche Krönung. In dieser Umgebung kann man kaum umhin, die Weihe auch auf den 12. zu verlegen, und zwar in den Dom St. Peters, verbunden mit der feierlichen Messe. Das Papstceremoniell weist ebenfalls in diese Richtung. Wenn die Wahl in oder bei St. Peter stattfand, so pflegte die Weihe sich sofort anzuschließen, vorausgesetzt, daß es ein Sonntag oder wie hier ein hoher Festtag war (Zöpffel, S. 243 ff.); im besonderen wurden gern Weihe und Thronbesteigung gleich hintereinander vorgenommen (Zöpffel, S. 259 ff.). Die feierliche Messe, von der Villani spricht, wird jene Messe sein, die der neue Papst persönlich nach vollzogener Weihe abzuhalten pflegte. Jene Erwähnung dürfte also darauf hinweisen, daß die andere Ceremonie bereits stattgefunden hatte. Villani berichtet, wie wir bereits vorne erwähnten (S. 579), alles, was sich nicht auf dem Petersplatze vollzog, nur kurz und ungenügend. Bei der Weihe mag das Verschweigen noch den weiteren Grund gehabt haben, daß er, auf gegnerischer Seite stehend, in der Erhebung des Gegenpapstes überhaupt eine scheufliche Ketzerei sah. Wenn nun die Weihe verschwiegen wurde, so

erschien die Wahl für den Leser als kirchlich unverbindlich, und eben diesen Eindruck wünschte Vellani hervorzubringen.

Als zweite Quelle von höchstem Werte, weil völlig gleichzeitig, erscheint ein Brief der Florentiner an den Papst vom 19. und fortgesetzt am 23. Mai. Zum 19. berichten sie die Erhebung Peters von Corvara zum Papste in einer Weise, die nur als vollzogene Handlung aufgefaßt werden kann. Wäre er nicht geweiht, würden sie dem meistinteressierten Manne dies doch wohl geschrieben haben. Zum 23. erzählen sie die Krönung des Papstes. Verkürzt decken sie sich in diesen Hergängen also ganz mit Villani. Die Weihe galt den Florentinern als so selbstverständliches Zubehör zur Wahl, zur Gesamterhebung des Kirchenfürsten, daß sie unnötig erachteten, dieselbe eigens mitzuteilen.

Bei seinem Unterwerfungsgelöbnisse sagte der Gegenpapst später: „consequenter consecrari immo exsecrari ab haeretico et schismatico Jacobo dudum Castellano episcopo excommunicato et deposito, et coronari a dicto haeretico Ludovico de Bavaria me permisi“¹, Peter von Corvara unterscheidet hier also scharf zwischen Weihe und Krönung. Die Weihe ist vorgenommen durch den Bischof von Castello. Gerade dieser Bischof war es, der am 12. das Volk dreimal fragte, ob sie den Petrus zum Papste wollten. Auch am 22. war er zugegen, doch jetzt nicht mehr als Bischof von Castello, sondern als Kardinal-Bischof von Ostia-Velletri. Hätte er erst am 22. geweiht, so hätte dies genau genommen anders ausgedrückt werden müssen. Natürlich läßt sich hierauf kein Gewicht legen, doch weist es immerhin zunächst in die gegebene Richtung. Das „dudum episcopus“ bezieht sich auf seine Bannung und Absetzung durch Johann XXII.

Für die Weihe am 22. läßt sich eigentlich gar nichts geltend machen. Höchstens, daß der 12. als Himmelfahrtstag kein wirklicher Sonntag war, wohl aber der 22. (Zöpffel, S. 250) und daß man Weihe und Krönung gewöhnlich zusammen vornahm (Zöpffel, S. 259), während hier zehn Tage

1) Martene, Thes. II, 811 c.

dazwischen lagen. Dagegen läßt sich aber wieder anführen, daß man der Krönung durch die Gegenkrönung des Kaisers eine besondere Feierlichkeit verleihen wollte, und daß das Ceremoniell nach Inthronisation (?) und Weihe am 12. als abgeschlossen gelten konnte, dem die Krönung in kleiner Form nur noch als neue Prunkhandlung angehängt wurde.

Unser Ergebnis lautet mithin: Papst Nikolaus V. ist am 12. Mai in St. Peter von der Hand des Bischofs Jakob von Castello-Venedig geweiht worden.

Schliessen wir uns somit der Vermutung Eubels an, so widersprechen wir ihm darin, daß auch die „gebräuchlichen kirchlichen Krönungsceremonien“ am 12. erfolgten. Da an eine Doppelkrönung nicht zu denken ist, so kann nach den ausdrücklich vorliegenden Berichten kein Zweifel sein, daß dieser Akt erst am 22. stattfand.

Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter.

Von
Hermann Waterstraat,
Rektor in Stettin.

Quellen:

I. Staatsarchiv Stettin:

a) Stettiner Archiv (St. A.):

P. I, Tit. 1, Nr. 22;

Tit. 2, Nr. 28;

Tit. 81, Nr. 5, 3, Nr. 5, 6, Nr. 15, Nr. 60 a;

Tit. 82, Nr. 1, Nr. 5;

Tit. 111, Nr. 1 c, Nr. 45 a.

P. III, Tit. 2, Nr. 43;

Tit. 6, Nr. 19;

Tit. 9, Nr. 1 a, Nr. 2.

Depon. A, Bezirksausschufs Köslin, B. 313.

b) Wolgaster Archiv (W. A.):

Tit. 1, Nr. 2;

Tit. 2, Nr. 23 a, Nr. 23 b;

Tit. 3, Nr. 11, Nr. 12;

Tit. 5, Nr. 49;

Tit. 25, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11,

Nr. 36, Nr. 39;

Tit. 39, Nr. 14.

c) Bohlensche Sammlung, Manusk. 686, 687, 1706.

II. Geh. St. A. Berlin, R. 30, Nr. 111.

I.

Bischof Erasmus Manteufel (1534—1544).

Wie bei fast allen Fürsten der Reformationszeit kann man auch bei den pommerschen Herzögen sehr schwer entscheiden, wie weit religiöse und wie weit politische Gründe sie zu ihrem öffentlichen Übertritt zum Luthertum veranlaßt haben. Den äußern Anstofs hierzu gaben unzweifelhaft politische Verhältnisse, die Beziehungen Pommerns zu den ¹ wendischen Hansestädten, in denen die radikalen Elemente das Übergewicht gewonnen hatten, und die mit der religiösen verbundene soziale Bewegung im eigenen Lande. Wollten nun die beiden Herzöge Barnim XI. und Philipp sich nicht um Land und Leute bringen, so mußten sie sich an die Spitze der reformatorischen Bewegung stellen. Ihre Angst vor dem Kaiser wurde durch das Bewußtsein neutralisiert, daß sie mit der Evangelisation des Landes einen bedeutenden Machtzuwachs gewannen, der sich nicht zum geringsten in ihrer größeren Unabhängigkeit den Ständen gegenüber äußern würde. Sie eröffneten daher Verhandlungen mit den Landständen und beriefen zum 13. Dezember 1534 einen Landtag nach Treptow an der Rega ², „darmit der Zweispart so der Religion, Ceremonien und all dem Ienig, das daran hanget und dazu horich, auch der gebrechen und mangel, die itzt Im weltlichen wessen und unser policii sich erzeigen, abgethan, reformeret, und Im christlichen, einmutigen erbarn stand gebracht werde.“

Über den Verlauf der Verhandlungen im einzelnen in der Woche vor dem Landtage und während desselben haben wir keine Kenntnis, da sich bisher kein darauf bezügliches Aktenstück gefunden hat, mit Ausnahme des Protokolls ³ vom

1) Am 14. Januar 1525 war noch auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck ein Beschluss gegen die neue Lehre gefasst worden.

2) Einladung an Bischof Erasmus zum Landtage. St. A. Geistl. Urk. Nr. 744 a.

3) St. A., P. I, Tit. 103, Nr. 3, abgedruckt bei Medem, Einführung der ev. Lehre in Pommern, Nr. 28.

Montag nach Nicolai (7. Dezember), das nur einen Teil der fürstlichen Vorlage erledigt. Infolge des Widerspruchs, den der materielle Teil derselben bei dem katholischen Klerus, dem Adel und auch den Städten hervorrief, deren Vertreter zum Teil schon vor dem Landtagsschluss unklugerweise Treptow verließen, konnte es naturgemäß zu keinem von Fürsten und Ständen gemeinsam verfaßten Abschied kommen; vielmehr traten an dessen Stelle der angefochtene¹ und von den fürstlichen Räten den Vorschlägen² der Städte entsprechend modifizierte „Vorbescheid“, auf Grund dessen und der uns unbekannteren Verhandlungen mit den Geistlichen und Bugenhagen die von letzterem redigierte Kirchenordnung entstand, die in der Folgezeit häufig als „Treptowsche Landordnung“ oder „Treptowsche Ordeninge“ bezeichnet wird.

Charakteristisch ist es, daß in Glaubenssachen kaum eine Verschiedenheit³ sich bemerkbar machte; auch über die Stellung des Bischofs, die Berufung und Ehe der Prediger, die Aufhebung der Bettelklöster, die vorläufige Überweisung der Feldklöster und Karthausen an die Fürsten bis zur Abhaltung eines allgemeinen Konzils einte man sich; dagegen waren die Städte durchaus nicht mit dem landesherrlichen Visitationsrecht und der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit einverstanden, einerseits weil die städtischen Machthaber ihre Befugnisse erweitern wollten, andererseits weil zu viele von ihnen sich einen guten Griff in das Kirchenvermögen gestattet hatten, der durch die Visitation offiziell offenbar werden mußte. Der Adel aber war unzufrieden darüber, daß ihm nichts vom geistlichen Gut zufallen, bzw. daß er das annektierte Kirchengut wieder herausgeben sollte. Insgeheim vom Bischof und den Prälaten angestachelt, ermahnte daher der Adel gleichfalls die Fürsten, sich vor des Kaisers Ungnade zu hüten, und bat, als Vorstellungen nichts nützten, um Frist, damit eine gründlichere Beratung der Sache er-

1) Medem Nr. 41, S. 215.

2) Medem Nr. 27; St. A., P. I, Tit. 103, Nr. 2.

3) Darum ist in der Vorrede zur Kirchenordnung auch der Satz richtig, daß „die Ordeninge van der gantzen landschop angenommen ys.“

möglichst würde. Die Fürsten sahen nicht ungerne, daß die Gegner der Einigung vorzeitig vom Landtag „verritten“, da sie fest entschlossen waren, auch ohne förmliche Beistimmung des Adels das Reformationswerk in seinen Grundzügen festzulegen. So ließen sie denn den Vorbescheid bindende Kraft annehmen und hielten an den vorläufigen, nur mit einzelnen getroffenen Vereinbarungen fest, zumal da die Widersacher ohne förmliche Rechtsverwahrung den Landtag verlassen hatten. Die Politik der Fürsten war von Erfolg gekrönt, denn die Städte, mit Ausnahme Stralsunds, vollzogen bald eine Schwenkung zu Gunsten der Herzöge, da die politischen Verhältnisse des Nordens und des Reichs sie ängstlich machten, und gaben sich damit zufrieden, daß von Bugenhagen unter Zuziehung fürstlicher Räte die Visitation vorgenommen wurde. Dagegen blieb die Frage¹ der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit, der Verwendung der unverkürzten Einkünfte der städtischen Kirchen zur Versorgung der Kirchendiener sowie der Stadtklöster zu Gunsten von Schulen und Hospitalen der durch die Fürsten in Aussicht gestellten gütlichen Einigung noch vorbehalten. Vorläufig verharren die hohe Geistlichkeit und der Adel bei ihrer ablehnenden Stellung und ermahnten schriftlich, wenn auch vergeblich, die Herzöge, keine Veränderung der geistlichen Güter vorzunehmen. Allmählich waren sie nämlich von dem Wahn zurückgekommen, daß ihre Einwilligung zu den Treptower Beschlüssen auch in Rücksicht auf die kirchlichen Anordnungen von den Herzögen eingeholt werden würde. Der Adel wandte sich daher an das Reichskammergericht, das später die Aufhebung der Treptower Beschlüsse befahl, suchte auch wohl einen Rückhalt an den mißvergnügten Stadtobrigkeiten und dem katholischen Klerus, ohne indessen seinen Protesten mehr als einen platonischen Charakter verleihen zu können.

Der einzige, der aus dem Widerspruch der unzufriedenen Stände Vorteil zog, war der Caminer Bischof, den man nicht zu einer bindenden² Erklärung auf dem Landtage ver-

1) Medem Nr. 32. 33; Kantzow ed. Böhmer p. 217.

2) In einem Brief an Georg von Anhalt schreibt Justus Jonas den

mocht und wahrscheinlich auch vorzeitig hatte ziehen lassen müssen. Ihm hatte man aber eine Frist bis Quasimodogeniti 1535 (4. April) zugestanden, bis zu welcher Zeit er sich mit den Stiftsständen über eine Antwort schlüssig machen wollte. Nur so viel war allen klar geworden, daß der Einführung der „reinen Lehre“ auch von dem Bischof kein Widerstand mehr entgegengesetzt werden würde, während die Erledigung der politischen Machtfrage noch Weiterungen erwarten liefs. Volle Unterstützung fand der Bischof bei den Ständen des Bistums, die am 9. März 1535 in Kolberg zusammentraten und die „Antwort¹ yp den Landtag so de Herren von Stettin tho Treptow vp de Rega mit dem Bischoppe, Ebten vnd Prälaten, Ritterschop vnd Stetten des gantzen Landes von wegen Buggenhagens Ordenunge vnd Nyerung der Religion“ berieten und darauf dem Bischof folgendes Schreiben zur Mitteilung an die Herzöge zustellen liefsen:

„Erstlich hebben sich de van adel unde steden hir mit entschuldiget, dat disse saken grot, hoch unde wichtich weren, ihren vorstand wit awergingen unde ihu hir tho in der eile tho radende bofswerlich, were wol von noten, hetten Dilation zu bidden.

Jdoch de wile si von M. G. H. von Camin bi ihren gidern, reden und pflichten vorwandt zint worden, hebben fse disse schriftliche antwort rades Wise J. F. G. gegewen.

Dat J. F. G. gut wetint drogen, wo si Key. Maj. und dem hilgen Romischen Rike vorwand, vone derselbigen J. G. stifte ock stifts regalien, privilegien unde gerechtigkeit to lhene hetten, ock mit watterlei gestalt de nigerung der religion unde kerken gudere voranderung vonne derselbigen wurde widerfuchten.

Dar um konden si J. F. G. personen up vorgeholdene artikel boslutlick hir in to willigende ihrer vorwantnisse nha nicht raden up de mede J. G. Stifte nicht dat durch in tokamenden Tiden to einem unvorwinlichen schaden, noth und bedruck kamen unde fallen mochte,

Wat awer die reine lere des Evangel. betrifft, weten sze dat sulwige nicht to vorvechten, Dat dat sulvige luter, klar, ane upror im Stichte ock moge gepredigt werden.“

19. Februar 1535, dass nach einer Mitteilung Bugenhagens der Bischof erklärt habe: „se inscio Caesare novare nihil posse nec audere“. S. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XVII: Kawerau, Briefwechsel des Dr. Justus Jonas I, 221.

1) St. A., Dep. A., Bezirksaussch. Köslin B. 313, S. 239.

Also die Prälaten und die anderen Stiftsstände hätten sich am liebsten gar nicht geäußert, konnten aber in Rücksicht auf den Bischof diesem nicht allein die Verantwortung überlassen. Seltsam in Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse berührt es nun, wie die Stände darauf hinweisen, daß der Bischof vom Kaiser¹ die Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten zu Lehn trüge, der jede Änderung der Religion und Kirchengüter ungnädig vermerken würde. Daher konnten sie auch dem Bischof nicht raten, die fürstliche Vorlage endgültig anzunehmen, damit er in Zukunft nicht in Verlegenheit käme. Was dagegen die reine Lehre des Evangeliums betrafte, könnten sie nicht die Verantwortung dafür übernehmen, daß sie lauter und klar ohne Aufruhr in den stiftischen Ländern gepredigt würde.

Von dieser Meinungsäußerung der Stiftsstände waren die Fürsten natürlich nicht besonders erbaut; befremdend aber mußte es sie berühren, daß der Kaiser als Lehnsherr in Anspruch genommen und somit ihr angestammtes Patronatsrecht ganz beiseite gesetzt wurde. Deshalb mußte der Bischof, der schon im Jahre² 1527 zur direkten Zahlung der Reichsteuern und sogar zur Beschickung der Reichstage aufgefordert war, veranlaßt werden, Farbe zu bekennen. Für die Herzöge war es eine Frage von der größten Wichtigkeit,

1) St. A., Geistl. Urkd. Bistum Camin, Nr. 729b. Bischof Erasmus war selbständig zur Zahlung seiner Quote für den Unterhalt des Reichskammergerichts veranlagt worden^o, hatte aber den Termin nicht inne gehalten oder die Zahlung durch die fürstliche Kammer bewirkt und war deshalb prozediert worden. Nach Ordnung dieser Angelegenheit setzte Karl V. den Bischof Erasmus wieder in die ihm entzogenen Regalien und Freiheiten ein. Speyer, 26. Februar 1529. — Damit erledigt sich die Anmerkung in Bartholds „Geschichte von Rügen und Pommern“ IV, 2, S. 274. Die Regalien waren (etwa 1348) von Kaiser Karl IV. dem Caminer Bischof entzogen worden. Mencken, Script. rer. germ. III, 2024. 2026.

2) St. A, P. I, Tit. 111, Nr. 45 a. — 1501 den 3. April sendet das Reichsregiment dem Bischof Martin von Camin die Beschlüsse des Reichstages vom 1. März zu und fordert ihn zur Bezahlung der Steuern auf. 1501 den 16. April wird von ihm der Beitrag zur Unterhaltung des Kammergerichts verlangt.

dafs die stiftischen Lande, die fast ein Sechstel des ganzen Pommerns ausmachten, sich von ihnen nicht loslösten oder dem Kaiser eine Handhabe boten, sich in die Angelegenheiten des Landes einzumischen. Landesherrschaft und Klerus standen durch den Grundbesitz im denkbar engsten Verhältnis, das durch die Verwandtschaft der hohen geistlichen Würdenträger mit den ersten Familien des Landes noch fester geknüpft werden mußte. Bischof und Prälaten waren also gleichzeitig Vertreter des Landes und Volkes und machten damit eine Entlassung des Bistums aus dem staatlichen Verbande der pommerschen Herzogtümer ganz unmöglich. Daher wurde der Bischof zu einer Zusammenkunft mit den Herzögen an der Swine (24. Juni 1535) entboten, bei der dieser den Patronat¹ der Fürsten ausdrücklich anerkannte und sein Schreiben damit entschuldigte, dafs er sich die kaiserliche Ungnade nicht durch offene Stellungnahme für die Reformation zuziehen wolle. Persönlich erklärte der in die Enge getriebene Bischof Erasmus sogar²: „Es sollten Ihre fürstl. Gnaden sich der Abwendung seiner Gnaden und des Stifts Verwandten in keinem Wege nicht versehen, sein Gnaden wolle eher seinen Kopf lassen entzwei schlagen, solches würden seiner Gnaden Verwandten sonder Zweifel auch thun.“ Daneben bat er, dafs man ihn nicht zwingen möchte, öffentlich in die Religionsveränderung einzuwilligen, wenn er auch der Einführung der Kirchenordnung³ nichts

1) Spahn: „Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern“ berichtet S. 41 ohne Quellenangabe über diese Zusammenkunft, dafs keine Verständigung zu stande kam, „weil Karl V. sich der Wünsche sowohl des Adels wie der Prälaten annahm“. Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern IV, 2, S. 282.

2) St. A., Tit. 111, Nr. 45a.

3) Am 8. April 1538 empfiehlt Bischof Erasmus dem Caminer Domkapitel den evangelischen Pfarrherrn Greifenbergs, Jakob Krolow, für das erste erledigte Lehen oder Beneficium. Ein solches war dem Krolow nämlich nach seiner Verehelichung vom Domkapitel entzogen worden (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 1c). — Der evangel. Pfarrer an St. Georg in Kolberg, Lukas Saubel, wurde von Erasmus examiniert und ordiniert, worüber er Institution empfing, die er der Visitationskommission 1554 vorlegte (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a, S. 114; St. A., P. III, Tit. 1, Nr. 22).

in den Weg legen wollte. Einen Grund für seine Weigerung bildete der Vorwand, daß der Herzog von Mecklenburg und der Kurfürst von Brandenburg, in deren Länder der bischöfliche Sprengel ¹ hineinreichte, Gegner der Reformation waren und die Reichung der kirchlichen Abgaben ² an ihn eventuell ganz untersagen würden.

Ein Punkt, der mit den kirchlichen Verhältnissen an und für sich nichts zu thun hatte, war in den Verhandlungen an der Swine auch berührt worden, nämlich die Ablieferung der Reichssteuern für das Bistum.

Schon 1422 ³ und 1431 war der Caminer Bischof zur besonderen Stellung von Bewaffneten aufgefordert worden, an

1) Vgl. Wiesener, Die Grenzen des Bistums Camin. Balt. Stud. 43.

2) Wie von den pommerschen Adelligen der kirchliche Zehnte schon vor dem Treptower Landtage verweigert wurde, so geschah es auch seitens der Märker. Nach einer Anzeige des Bischofs an die Herzöge Barnim und Philipp hatte sogar der brandenburgische Kurfürst schon 1533 seinen Unterthanen verboten, dem Pasewalker Archidiacon Subsidien zu reichen (St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a). Vgl. Schnell, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation, S. 69 ff. 106 ff.

3) Bogislaw VIII. hatte es nicht hindern können, daß der Caminer Bischof Magnus am 16. Mai 1417 von Kaiser Sigmund Belehnung erhielt für die Regalien des Stifts. (Neben den feudalen Rechten die Befugnis, Hoheitsrechte auszuüben, Vermögenseinkünfte zu beziehen, die dem Bischof zustehen, selbst wenn sie eine Konsequenz seiner kirchlichen Stellung waren, die Eigentumsbefugnisse an den allodialen Gütern der bischöflichen Kirche auszuüben.) Vgl. Barthold IV, 1, S. 61 u. 93. Ein Streit um die Stiftsgüter führte aber wieder zu einer Beschränkung der bischöflichen Macht, indem analog dem Verträge vom 29. Juni 1356 zwischen Bogislaw IX. und Bischof Siegfried am 1. Mai 1436 ein Vergleich zu stande kam. Dieser erkannte den Landesherrn als den Schutzherrn des Bistums an und verpflichtete das Kapitel, bei Erledigung des bischöflichen Stuhls einen redlichen ehrlichen Herrn aus seiner Mitte zu wählen, der der Kirche, dem Lande und der Herrschaft nützlich wäre und beim Herzog die Bestätigung nachzusuchen hätte. Nach Erlangung derselben sollten Kapitel und Herzog bei dem päpstlichen Stuhl die Konfirmation beantragen; falls aber der erwählte Bischof dem Herzog nicht gefiel, sollte ein anderer erkoren werden. Ebenso sollte es mit der Besetzung der Dompfründen gehalten werden, „wen de Kōre tho en steit“. Im September 1480 schloss Bogislaw X. mit Stift und Bischof einen Vertrag, der das Kapitel verpflichtete, keinen Bischof, Prälaten oder Domherrn ohne Wissen und Bewilligung der

deren Statt natürlich auch eine entsprechende Summe dem kaiserlichen Pfennigmeister gezahlt werden konnte. Einmal in den ¹ Reichssteueregistern aufgeführt, blieb der Bischof jedenfalls darin verzeichnet, denn 1471 wird berichtet, daß er auf Grund dessen zu dem Reichstage ² geladen wurde. Später schickte Bischof ³ Martin Karith (1498—1521) einmal den Grafen Georg von Eberstein als seinen Vertreter auf den Reichstag. Wie die älteste im Stettiner Staatsarchiv vorhandene Übersicht über die Reichsanschlüge ⁴ vom Jahre 1521 und der Folgezeit erweist, wurde der Caminer Bischof stets besonders unter den „Bischöfen“ vor den pommerschen Herzögen aufgeführt, die damit dasselbe Schicksal teilten, das z. B. die Beherrscher Brandenburgs, Sachsens und Jülichs in Rücksicht auf ihre Landesbistümer traf. In Wirklichkeit indessen hatte dies wenig zu bedeuten, da die betreffenden Fürsten immer geltend zu machen wußten, daß die Reichssteuern der Bistümer von ihnen „ausgezogen“ würden ⁵. Im Jahre 1527 und 1530 wurde der Caminer Bischof wieder zum Reichstag geladen, ebenso auch 1531 und 1532. Zu den Reichstagen von Speier und Augsburg (1531) hatte Erasmus ⁶ besondere Vertreter gesandt, während er selbst in Nürnberg gewesen war. Die Namen seiner Vertreter sind aber nicht unter den Reichstagsabschieden zu finden. Jetzt, wo sich ein Streit zwischen den Herzögen und dem Bischof anbahnte, der um Sein oder Nichtsein ging, durften die ersteren ihr landesherrliches Recht in keiner Weise antasten lassen, noch eine ideelle Stärkung der poli-

Herzöge zu wählen, die als des Stiftes Schutzherrn anerkannt wurden. Die Abhängigkeit des Caminer-Bistums von Bogislav X. wurde in seinen späteren Regierungsjahren eine vollständige.

1) Vgl. Deutsche Reichstags-Akten, jüngere Reihe II, S. 428 f.; Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede I, S. 284, 291, II, S. 21.

2) S. Lehmanns „Chronik von Speyer“, S. 893.

3) Am 22. September 1502 läßt der Kaiser Maximilian Bischof Martin von Camin zum Reichstag nach Gelnhausen.

4) St. A., P. I, Tit. 5, Nr. 49; W. A., P. I, Tit. 82, Nr. 5.

5) St. A., P. I, Tit. 111, Nr. 45a.

6) St. A., P. III, Tit. 12, Nr. 26.

tischen Macht des Bischofs durch unzeitige Nachgiebigkeit herbeiführen. Auf seiner Seite hatte der Bischof nicht nur die Mehrzahl der Prälaten, die gleichfalls eine Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte befürchteten, sondern auch den stiftischen Adel und die Stadt Kolberg, denen eine Verstärkung der fürstlichen Macht höchst unerwünscht war. Die fürstlichen Räte verlangten also, daß die Reichsabgaben vom Stift in die fürstliche Kammer und nicht direkt an den kaiserlichen Pfennigmeister abgeliefert würden. Den stiftischen Vertretern erschien eine bindende Antwort in dieser Hinsicht nicht opportun; sie vermochten daher die fürstlichen Räte, bei ihren Herren einen Aufschub zur Erledigung dieser Sache zu beantragen. Da die Fürsten die Hauptsache, nämlich die Anerkennung ihres landesherrlichen Patronats durch die Stiftsstände, erreicht hatten, legten sie auf die Frage der Steuerzahlung nicht denselben Wert und erfüllten daher die Bitte der Stände.

Die zur Augsburgischen Konfession gehörenden Stände des Reichs fanden in dem Nürnberger Religionsfrieden von 1532 ihre Existenz rechtlich begründet, insofern ihnen Sicherheit vor gewaltsamen Angriffen und rechtmäßiger Procedierung durch das Reichskammergericht gewährt wurde. Im Jahre 1540 wurden in Regensburg die Nürnberger Bestimmungen auch auf die nach 1532 übergetretenen Stände ausgedehnt. Zudem versprach der Kaiser in einer geheimen Erklärung, daß das Reichskammergericht protestantische Besitzter erhalten sollten, und daß auch die neu übergetretenen Stände die in ihren Ländern gelegenen Klöster und Stifter zu christlicher Reformation anhalten könnten. Von dieser „kaiserlichen Declaration“ leiteten nun die Protestanten die Berechtigung ihrer Säkularisationen und Visitationen her.

Die pommerschen Fürsten hatten am 27. November 1539 auf dem Stettiner Landtag feierlich erklärt¹, daß sie keine Änderung im Stift willkürlich vornehmen würden, falls man nur die Treptower Ordnung und das Augsburgische Bekenntnis handhabte, aber sich die Nomination von Kandidaten für

1) Medem a. a. O., Nr. 64.

erledigte Kanonikate, Präbenden und Dignitäten neben ihren alten Rechten vorbehalten. Eine genauere Umgrenzung ihres Verhältnisses zu dem Bistum erfolgte in dem zweiten Landteilungs-Vertrage ¹ vom 8. Februar 1541, der dem Bischof und den Stiftsständen am 17. November desselben Jahres zu Camin unterbreitet wurde. Die Herzöge als Patrone bekräftigten hierin noch einmal ihre Zusage, daß sie die materiellen Verhältnisse des Bistums, die Prälaturen, Kanonikate, Präbenden u. s. w. nicht ändern wollten, verlangten aber, daß evangelische Ceremonien, der Augsburgerischen Konfession und der Apologie entsprechend, sowie die Kirchenordnung vom Bischof und den Prälaten als den obersten Gliedern der pommerschen christlichen Versammlung zur Richtschnur genommen und angewendet würden. Ebenso wie keiner untauglichen Person mehr geistliche Würden übertragen werden sollten, wurde auch dem Bischof und den Kapitelmitgliedern untersagt, ihre Pfründen oder Gerechtsame ohne Erlaubnis der Herzöge an andere abzutreten. Ihre Einkünfte (Provision) sollten sie dagegen ungeschmälert behalten, soweit sie diese rechtlich besäßen; widerrechtlich besetzte Prälaturen sollten indessen ihren Inhabern entzogen werden. Hinsichtlich der Wahl des Bischofs war die von dem früheren Gebrauch abweichende Bestimmung getroffen, daß dieser von den Fürsten dem Kapitel zu nominieren sei; würde keine Einigung zwischen den ersteren binnen vier Wochen erzielt, billigte das Los einem Fürsten allein das Recht der Nomination zu, während dem anderen nur das Recht der Konfirmation blieb. Nachdem diese erfolgt, werde der Bischof, der beiden Fürsten zu huldigen und ihnen in jährlichem Wechsel Ratsdienste zu leisten habe, eingeführt. Diese Artikel ² wurden nicht stillschweigend von seiten des Bischofs und der Stiftsstände angenommen, sondern riefen im einzelnen heftigen Widerspruch hervor, da sie ihrem Streben nach Reichsunmittelbarkeit stracks entgegen waren.

1) Schöttgen u. Kreissig III, Nr. 314.

2) Vgl. Barthold IV, 2, S. 310. St. A., Akten des Bezirksausschusses Köslin. Dep. B. 313.

Daher verlangten die Herzöge vom Bischof, kurz und bündig auf den Reichsfürstenstand und die direkte Zahlung der Reichssteuern zu verzichten. Wie üblich, liefs man ihm bis zum nächsten Tage Zeit, worauf die bischöflichen Kommissare die Erklärung abgaben, dafs Bischof und Stiftsstände sich nicht von dem Herzogtum zu trennen beabsichtigten, aber auf die „*Ordinatio*“ (die Bestimmungen des Teilungsvertrages hinsichtlich des Caminer Stifts) ohne Zustellung einer Abschrift im einzelnen nicht eingehen könnten, zumal da die Punkte etwas hart und auch wider die Privilegien wären. Nun wurde eine neue Versammlung auf den 23. April 1542 anberaumt; aber die Stiftsstände erschienen nicht, sondern protestierten¹ am 11. April 1542 von Körlin aus gegen die Annahme des Erbvertrages, da sie sich nur Spott und Hohn vom heiligen römischen Reiche zuziehen würden, dem alle Caminer Bischöfe unmittelbar unterständen. Deshalb baten sie um Verschonung mit solcher Kirchenordnung und um Belassung bei dem alten, „wohlhergebrachten“ Herkommen, den Gewohnheiten und Privilegien. Diese Antwort der Stiftsstände, die den Bischof ihren „gnädigen Fürsten und Herrn“ nannten, stand in völligem Gegensatz zu ihrer Erklärung vom 18. November 1541. Bischof Erasmus war zwar nicht abgeneigt gewesen, die Artikel des Erbvertrages anzunehmen, wurde aber durch den Grafen Eberstein, einen Rat Herzogs Barnim, brieflich und auch mündlich in einer geheimen Unterredung zu Gülzow umgestimmt.

Dafs der Bischof es nicht auf einen völligen Bruch mit den Herzögen ankommen lassen wollte, geht aus den Verhandlungen des nicht lange darauf folgenden Kolberger Stiftslandtages hervor, in denen die Fürsten ausdrücklich als die Schirmherren des Stifts anerkannt wurden. Dagegen wünschte Erasmus eine Abänderung der Nomination derart, dafs das Kapitel sich vor der Wahl bei den Herzögen in betreff einer genehmen Person erkundigen und diese dann zur Bestätigung präsentieren sollte. Auf die Beschickung der Reichstage und die direkte Einsendung der Reichssteuern empfahl Erasmus, ganz zu verzich-

1) Schöttgen III, 316.

ten, da es dem Stift nur Kosten einbrächte. Wie wenig die Stände von der fürstlichen Obergewalt wissen wollten, ergibt sich auch daraus, daß sie durchaus nicht den gerichtlichen Instanzenzug vom Bischof an die Herzöge, sondern das Reichskammergericht haben wollten. Die Herzöge sahen sich also zu weiteren Unterhandlungen genötigt, die für die Woche nach Exaudi (21. Mai) 1542 in Stettin in Aussicht genommen wurden. Hier legte man nun dem Bischof die Frage vor, ob er etwas vom Reich oder vom Kaiser als Lehen erhalten hätte und privilegiert worden sei, und ob er den Herzögen oder dem Kaiser den Lehnseid geleistet hätte. Die Antwort der bischöflichen Räte lautete etwas trotzig, da sie nicht nötig zu haben glaubten, die Privilegien nachzuweisen. Ihre Beweisführung gipfelte in der Erklärung: S. fürstl. Gnaden ist ein Fürst des Reichs. Das Bistum ist dem Kaiser und dem Reich verwandt, jedoch mit dem iurament verschont worden und hat die Reichsabgaben immer direkt abgeliefert. Jetzt wandte sich Erasmus an den adeligen Ständeausschuß mit der Bitte um Unterstützung; aber dieser riet zur Nachgiebigkeit und teilte ihm „aus sonderlicher Gunst“ mit, daß Herzog Philipp öffentlich gesagt habe: „Ehr sine F. G. dat Bistum overgewen und faren lathen, wolde S. F. Gn. land und lude und alles wat ehre F. G. In der Jopen hedde, darahn setten und strecken.“ Ferner erinnerte man Bischof Erasmus daran, daß sein Vorgänger immer die Reichssteuern in die fürstliche Kammer abgeliefert hatte, und schlug ihm die Annahme folgender Artikel vor:

- 1) der Bischof soll nicht zum nächsten Reichstag nach Nürnberg reisen oder Gesandte schicken;
- 2) er soll die von ihm zu stellende Mannschaft mit der fürstlichen vereinen und
- 3) die Reichssteuern an die fürstliche Kammer einliefern.

Anfangs wollte sich Erasmus zur Annahme keines Artikels verstehen, ging aber schließlic auf den ersten Punkt ein, während über die beiden anderen Punkte eine Verhandlung im Herbst zu Camin in Aussicht genommen wurde. Am 5. Oktober fanden nun in dem Caminer Rathause die bezüglichen Verhandlungen statt, an denen seitens der

Herzöge teilnahmen: Wobeser, Rüdiger Massow und Bartholomäus Suave, seitens des Bischofs Jakob Puttkamer, Wilhelm Natzmer, Lorenz Mandüvel, Thesmar Kameke, der Kolberger Bürgermeister Ulrich Damitz sowie der Syndikus Johann Andree, der Kösliner Bürgermeister Grave und ein Frankfurter Doktor und Ordinarius Ehren Christoph von der Strafsen ¹, der anfangs abgelehnt, aber schließlicly zugelassen wurde.

Hier wurde nun durch B. Suave, den Kanzler Herzogs Barnim, im Beisein der beiden Fürsten dem Bischof nahegelegt, „den gefassten whan, das er eyn Fürst des Reichs, fallen zu lassen vndd sich als der gehorsame zu verhalten.“ „Ohn mergliche verletzung der ehren“ glaubte der Bischof aber hierauf nicht eingehen zu können, zumal da nach seiner Ansicht der ganze Streit vor den Kaiser gehöre. Diese Hartnäckigkeit des Bischofs, der es weder seinen Ständen, noch den Herzögen recht zu machen verstand, erregte den höchsten Zorn ² der Landesherren. Sie wollten dem Bischof auf den Weg helfen, ihnen die schuldige Reverenz zu erweisen. Der jugendlich hitzige Herzog Philipp drohte sogar: „dat sick s. g. mal vorbehen, dat de bisschop de gnade vnd woldaet so em sin Herr vader erteget, bedacht vnd sick in s. f. g. Gegenwart des Fürstentitels nit angematet hebben.“ Bei dieser Stimmung der Herren hielten es daher ihre Räte für das Beste, dafs diese sich nicht mehr zur Konferenz einfanden, um die Rechtfertigung des Bischofs entgegenzunehmen. Schließlicly liefs man ihm eine herzogliche Resolution zustellen, in der ausdrücklich hervorgehoben wurde, dafs die Herzöge nicht auf die Nomination des Bischofs verzichteten, im übrigen aber die Privilegien mit der durch die Reformation gebotenen Einschränkung bestätigen wollten. Die Stände sollten die alte Appellation an den Bischof behalten, aber in Profansachen vom Bischof nicht mehr an den Papst, son-

1) S. Friedländer, Matrikeln der Universität Frankfurt a. O. 1556. Christophorus von der Strafsen utriusque iuris doctor et eiusdem facultatis ordinarius rector magnificus. Gest. 22. März 1560. Christoph von der Strafsen wurde namentlicly als kurbrandenburgischer Rat abgelehnt.

2) W. A., Tit. 25, Nr. 10.

dern an den Herzog, bzw. das Kammergericht appellieren. Vom Bischof persönlich wurde wiederum verlangt, daß er sich der Augsbургischen Konfession gemäß verhalten, den Fürsten zu Dienstleistungen verpflichtet sein, Steuern und Kriegsvolk an die Fürsten weisen und sich nicht „stantz im Reich anmaßen“ sollte. Als sich aber der Bischof und die Vertreter der Stiftsstände hierauf nicht einlassen wollten, da das Stift nach ihrer Meinung „gänzlich vom Reich geteilt“ werden würde, sondern um Aufschub baten, damit die Sache allen Stiftsständen vorgetragen werden könnte, riß den Fürsten endlich die Geduld, und sie schickten noch spät am Abend ihre Kommissare mit dem Befehl an den Bischof, sich an die iura statuta sowie an die Kirchenordnung zu halten und von einem Besuch des Reichstags Abstand zu nehmen. Eine Antwort des Bischofs wurde abgelehnt, und so endigten die fünftägigen Verhandlungen ¹ mit einem negativen Ergebnis.

Einen wie großen Nachdruck jetzt die Herzöge auf ihre Forderung legen mußten, daß der Bischof nicht die „Stantz“ auf dem Reichstage in Anspruch nahm, erklärt sich daraus, daß der Bischof schon im Frühjahr 1542 den Kapitular Otto Manow als seinen Vertreter zum Speyerer Reichstag geschickt hatte, um die confirmatio der Privilegien zu betreiben. Trotz aller Bemühungen erreichte der Caminer Domherr aber nicht seinen Zweck, da der Kaiser in Person nicht zugegen war; immerhin übte Manow aber wirklich die Session ² aus, so daß die pommerschen Gesandten Suave und Wolde förmlichen Protest ³ bei dem König Ferdinand

1) Wie Görigk in seiner nicht ohne sachliche Fehler kompilierten Broschüre: „Erasmus Manteuffel von Arnhausen“ etc. dazu kommt (S. 30), von einem Vergleich zu reden, „in welchem die Herzöge die reichsständischen Rechte des Bischofs stillschweigend anerkannten“, kann nur darin seine Erklärung finden, daß er entweder nicht einmal das einzige von ihm citierte Aktenstück des Stettiner Staatsarchivs (Dep. B. 313) selbst durchgesehen oder das Niederdeutsch nicht verstanden hat.

2) Görigk in „Erasmus Manteuffel von Arnhausen“ behauptet dagegen, ohne den Beweis zu erbringen (S. 31), daß der Bischof Manow nach Speyer sandte, nicht um sich vertreten zu lassen, sondern zur Bestätigung der Privilegien. S. dagegen St. A., P. III, Tit. 12, Nr. 26.

3) W. A., Tit. III, Nr. 12, Nr. 25, 2. 11.

und dem Reichstag mit der Drohung erhoben, die Hilfe Pommerns zum Feldzuge gegen die Türken zu versagen. Manow hatte den Licentiaten und kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten Christoph von Schwabach zum bischöflichen Anwalt bestellt und war darauf in seine Heimat zurückgekehrt, wo man mit Sehnsucht auf die kaiserliche Bestätigung der Caminer Privilegien wartete. Ähnlich wie den Pommernherzögen war es indessen auch Moritz von Sachsen mit dem Merseburger Bischof ergangen; aber seine Gesandten verhandelten so geschickt mit den bischöflichen Vertretern, daß diese sich in der Reichskanzlei gar nicht anmeldeten. Deshalb riet Zitzewitz, der auf dem Nürnberger Reichstag¹ 1542 den Protest namens seiner Herren hatte wiederholen müssen, in einem Schreiben vom 31. März 1543, beim Reiche nicht großen Lärm wegen dieser Angelegenheit zu schlagen, damit sie nicht bekannter würde, sondern Erasmus in Güte zu bewegen, den Reichstag nicht zu beschicken. Infolgedessen wurde das Protestschreiben nicht dem Reichstag, sondern nur der kaiserlichen Kanzlei übermittelt, ohne allerdings eine Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen; denn durch den Reichstagsabschied² vom 23. April 1543 wurden alle Stände, die wegen der Session miteinander im Streit lagen, auf den in demselben Jahre noch in Aussicht genommenen zweiten Reichstag verwiesen. Wenn auch der Bischof im Mai dieses Jahres die Confirmation durch seinen Anwalt erhielt, so hatte dies praktisch doch wenig zu bedeuten, wenn er nur den Reichstag nicht selbst beschickte.

Ein eifriger Förderer des Gedankens der stiftischen Reichsunmittelbarkeit war der streng lutherisch gesinnte Kolberger Magistrat, der nicht nur den Bischof, seinen „gnädigsten Fürsten und Herrn“, aufforderte, von seinen Rechten nichts aufzugeben, sondern auch noch den Kösliner Magistrat und die vornehmsten Adligen, wie den Grafen von Eberstein und die Herren von Wedel, aufreizte, den Bischof in demselben Sinne zu beeinflussen. Daher war auch die auf den

1) St. A., P. I, Tit. 81, Nr. 5, Nr. 3; W. A., Tit. 25, Nr. 2.

2) W. A., Tit. 2, Nr. 23 a.

23. April 1543 in Camin angesetzte Verhandlung resultatlos, zumal da die vornehmsten Stiftstände ausgeblieben waren. Auch jetzt war Graf Eberstein derjenige gewesen, der jedes Entgegenkommen des Bischofs vereitelte.

Erasmus aber war nach wie vor zu entschlossenem Handeln wenig geneigt; dies zeigte auch deutlich sein Verhalten auf dem zum 10. Dezember 1543 berufenen Stiftslandtag in Körlin, wo er nur die Zahlung der von den Herzögen ausgelegten Kriegssteuern und den Unterhalt des Reichskammergerichts zur Beratung stellen liefs. Die Kolberger hatten zwar die Hoffnung gehegt, dafs der Bischof auch über die Beschickung des Reichstages Mitteilungen machen würde, da er deswegen „nicht wenig anstoß und betrübung tragen und leiden müssen“; zu ihrem Ärger erklärte er aber, dafs er nicht gesonnen sei, den Reichstag selbst zu besuchen oder durch Gesandte zu beschicken, „weil bis anhero uff solchen reichstagen gar wenig oder nicht fruchtbarliche leere aufgerichtet worden“. Trotzdem suchten einige Tage darauf die Kolberger, mündlich und schriftlich, den Bischof zu einer Sinnesänderung zu bewegen, erhielten indessen die verdrießliche Antwort, dafs er niemand zum Reichstag schicken würde, „wollte Jemandt anders aber sich dis understehn, müfste er geschehen lassen“. So war es also doch den Herzögen gelungen, entsprechend dem klugen Rat von Zitzewitz, den Kirchenfürsten zu bewegen, von einer Beschickung des Reichstags Abstand¹ zu nehmen, sehr zum Leidwesen der Kolberger, die gern auf eigene Faust² einen Vertreter für Camin gesandt hätten, wenn nur ein Schein des Rechts auf ihrer Seite gewesen wäre.

1) Barthold schreibt IV, 2, S. 315, dafs die Klagen der pommerischen Gesandten am Reichstag und die Verwendung des mitbeteiligten Kurfürsten Joachim II. gewirkt zu haben scheinen. Wie schon bemerkt, wurde aber die Erledigung aller Streitsachen wegen der Session auf den nächstfolgenden Reichstag verschoben; dafs Kurfürst Joachim II. sich mitverwendet hat, wäre wegen seines Interesses an Pommern erklärlich.

2) St. A., Bezirksausschuß Köslin A., Dep. B. 313, S. 370.

ANALEKTEN.

1.

Ein interessanter Ablafsbrief.

Mitgeteilt

von

Otto Clemen in Zwickau

Im Jahre 1503 bewilligte Alexander VI. auf drei Jahre den Ablafs, den der Ordensmeister des deutschen Ritterordens in Livland durch seinen Kanzler Eberhard Schelle und seinen Sekretär Christian Bomhauer zu einem Kreuzzuge gegen die Russen erbeten hatte. Derselbe sollte in den Kirchenprovinzen Magdeburg, Bremen und Riga sowie in Livland gepredigt werden; Schelle und Bomhauer wurden zu Oberkommissaren ernannt. Julius II. bestätigte die Bulle, doch konnte die Verkündigung des Ablasses erst im Herbst 1504 beginnen. Unter den Subkommissaren war Johann Tetzels der bedeutendste. Er wirkte 1504—1506 in den zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörenden Diöcesen Merseburg und Naumburg¹. Am Sonnabend nach Philippi-Jakobi (3. Mai) 1505 führte er den Livländer Ablafs in Zwickau ein². Ende 1505 und Anfang 1506 ist er in Leipzig nachweisbar³. Dazwischen

1) Nikolaus Paulus, Johann Tetzels der Ablafsprediger (Mainz 1899), S. 6ff.; Derselbe, Katholik (1901) I, 457 ff.

2) Paulus, Tetzels, S. 10ff. Das genaue Datum ergibt sich aus Peter Schumanns Annalen (Handschrift LIX der Zwickauer Ratschulbibliothek II, fol. 16^b). In diese Zeit muß auch der von Herzog aus dem Zw. Ratsarchiv im Archiv für die Sächsische Geschichte V (1867), S. 411 mitgeteilte undatierte Originalbrief Tetzels fallen, in dem dieser bei Kurfürst Friedrich sich beklagt über den Stadtsyndikus Dr. Joh. Koch (gestorben 10. Juli 1512 nach Schumann II, fol. 51^a), der ihn kürzlich „czu Zeitz vor eim Notario schendlich ... gescholten“ habe.

3) Paulus S. 10.

— in der ersten Hälfte des Dezembers 1505 — scheint er in Glauchau thätig gewesen zu sein, wenn anders der im Folgenden mitgeteilte Ablafsbrief von ihm ausgehändigt worden ist ¹.

Universis et singulis praesentes litteras inspecturis Eberhardus Szelle decretorum doctor in Burtninge ² et Cristianus Bonhower in Ruien ³ locorum Rigennet. Tarbaten. diocesis parochialium ecclesiarum etc. rectores sanctissimi in Christo patris et domini Julii divina providentia pape secundi accoliti capellani et ejusdem ac sancte sedis apostolice ad Magdeburgenses Bre-menses Rigenses provincias illarumque et Pomeraniae necnon Livonie civitates diocesis opida terras ac dominia etiam stangnal' et dehensa ⁴ nuncupatur [!] nuncii et commissarii specialiter et quilibet in solidum deputati salutem in domino.

Et quia devotus Michael lantgroffe ejus uxor (z a na ⁵ Moqweezin Barbara lantgraff ⁶ ad ipsius fidei piam subventionem juxta pretacta [!] sanctissimi domini nostri intentionem et nostram deditam ordinationem de bonis suis contribuendo se gratos exhibuerunt et liberales prout praesentes litteras in hujusmodi testimonium a nobis sibi traditas approbamus Ideo eadem auctoritate apostolica nobis commissa et qua fungimur in hac parte ipsis ut dictis graciis et indulgentiis uti et eisdem gaudere possit et valeat merito constat esse concessum. Datum *jn glauch* Sub sigillo per nos ad hec ordinato die 12 Mensis *decembris* anno domini MCCCCVto.

Forma absolutionis in vita tociens quociens: Misereatur tui etc. Dominus noster Jhesus Christus per meritum suae passionis te absoluat auctoritate cuius et apostolica mihi in hac parte commissa ac tibi concessa Ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen.

Forma absolutionis et plenissime remissionis semel in vita et in mortis articulo :

Misereatur tui etc. Dominus noster Jhesus Christus per suae passionis merita te absoluat Et ego auctoritate ipsius apostolica mihi in hac parte commissa et tibi concessa te absolvo Primo ab omni sententia excommunicationis maioris vel minoris si quam

1) Von einem Aufenthalt Tetzels in Glauchau, aber im Jahre 1510, berichtet nach C. G. Eckardt, Beitr. z. Gesch. d. kirchlichen Zustände in den Schönburgischen Recefsheerrschaften bis zur Einführung der Reform. in denselben 1542 (Waldenburg 1842), S. 39 f., auch G. C. Kröhne (gest. 1773 als Regierungs- und Konsistorialdirektor in Glauchau) in seinen handschriftl. Diplomatoria schoenburgica; die Notiz ist jedoch ganz konfus.

2) Burtneck. 3) Rujen. 4) ?

5) Ob Katharina? (Vermutung Schmidts.)

6) Das in obigem Druck hervorgehobene ist handschriftlich.

incurristi Deinde ab omnibus peccatis tuis: conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem Remittendo tibi penas purgatorii in quantum claves sancte matris ecclesie se extendunt In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen ¹.

1) Original: Einblattdruck auf Pergament mit anhängendem sehr zerbrochenem Siegel im Fürstlichen Hausarchiv Schleiz. Die Kopie verdanke ich Herrn Archivrat Dr. Schmidt daselbst. — Ein ähnlicher Ablafsbrief von Schelle und Bomhauer wird bei Ed. Winkelmann, *Bibliotheca Livoniae Historica* (Berlin 1878), p. 222, Nr. 5147 aus „A. Cohns CXIV. Katalog, Nr. 1087“ erwähnt. Winkelmann bezweifelt, weil Julius II. genannt wird, die Druckangabe: MCCCC; sie ist aber richtig, die Einerstelle wurde handschriftlich ausgefüllt.

2.

Amsdoriana

aus dem Codex chartaceus Nr. 43 der Dorpater
Universitätsbibliothek

Mitgeteilt

von

Carl Eichhorn in St. Petersburg.

Einleitung.

Der Codex 43 der Dorpater Universitätsbibliothek ist ein Copialbuch, das Briefe und sonstige Schriften protestantischer Theologen, aber auch anderer, diesen Kreisen nahe stehender Persönlichkeiten Deutschlands aus den Jahren 1539—1549 enthält.

Die erste Kunde von ihm erhielt die wissenschaftliche Welt durch die Publikation des früheren Dorpater Professors Waltz, der in dieser Zeitschrift Band II, einen grösseren Teil der im Codex enthaltenen Briefe veröffentlichte und ihnen dabei einige einleitende Worte über den Codex selbst voranstellte.

Der vorliegenden Arbeit nun sei es gestattet, einigen Fragen über den Codex weiter nachzugehen und darauf eine Anzahl der wichtigeren Briefe zu veröffentlichen, über die übrigen aber, so weit sie nicht schon von Professor Waltz besprochen, kurze An-

gaben zu geben. Zunächst tritt einem die Frage entgegen, wie der Codex in die Dorpater Universitätsbibliothek gelangt sei.

Waltz sagt darüber ¹: Möglicherweise stammt der Codex aus dem Nachlafs des rigaschen Geistlichen Immanuel Justus von Essen (vgl. Caroli Morgensternii narratio de quadam epistolarum autographarum congerie p. 3 im Dorpater Lectionsverzeichniss v. J. 1807), dessen reiche Manuskriptensammlung im Jahre 1806 an die Dorpater Bibliothek gelangte.

Carl Morgenstern, Professor der Beredsamkeit zu Dorpat, hat im Jahre 1806 den Nachlafs Essens, der in 12 Voluminibus bestand, zum Geschenk erhalten und der Dorpater Universitätsbibliothek einverleibt.

In der angeführten narratio nun hat Morgenstern den Inhalt eines dieser Volumina angeführt und einige der drin enthaltenen Briefe vollständig herausgegeben.

Dieses Volumen befindet sich, eingebunden in ein Exemplar des Lectionskataloges, auf der Dorpater Universitätsbibliothek und bildet den Codex charteus 42. Vergleicht man die codices 42 und 43, so muß sofort die Gleichartigkeit des Einbandes auffallen, doch ergiebt eine genauere Untersuchung noch weit schlagendere Beweise für die Annahme des Professors Waltz.

Zum Schutze der Handschrift sind nämlich beim Einbinden des Codex 43 zwischen die Deckel und die beschriebenen Blätter je 5 starke Papierblätter eingeschaltet worden. Diese Blätter haben zwei wiederkehrende Wasserzeichen, bald „Fabrique S“, bald einen springenden Löwen, über dem „pro patria“ steht und hinter welchem eine behelmte weibliche Gestalt steht, die einen Hut auf einem Stabe über den Löwen hält.

In dem Codex 42 nun, der ja nach Morgensterns narratio aus dem Essenschen Nachlafs stammt, finden sich zwischen Deckel und Text gleichartige Papierblätter, die dieselben Wasserzeichen tragen, wie diejenigen im Codex 43.

Außerdem findet sich, mit Blei geschrieben, auf der Innenseite des vorderen Deckels des Codex 43 hinter einigen unleserlichen Worten deutlich die Jahreszahl 1806, also des Jahres, in welchem die Essensche Manuskriptensammlung an die Bibliothek gelangte. Aus Obigem scheint klar zu erhellen, daß der Codex 43 der Essenschen Manuskriptensammlung angehörte.

Die äußere Gestalt des Codex chart. ist bereits von Waltz beschrieben worden. Er hat Quartformat, der Einband stammt wohl aus dem Jahre 1807 oder einem der nächstfolgenden.

Die Briefe umfassen jetzt 210 Blätter, von denen jedoch viele ganz oder zum Teil unbeschrieben sind. Das vorn angefügte, nach

1) a. a. O. S. 117 Anm.

den Anfängen der Briefe alphabetisch geordnete Inhaltsverzeichnis hat 24 Blätter. Aus diesem Index ist ersichtlich, daß der Codex ursprünglich wenigstens 225 Blätter stark war, vier Schriftstücke sind verloren gegangen. Die Briefe rühren bis auf einen¹ vielleicht von derselben Hand her und sind recht leserlich geschrieben. Viele von ihnen zeigen Randbemerkungen, Korrekturen und Zusätze, welche letztere meist in Hinzufügung der Namen der Briefsteller, Zeit- und Ortsangaben bestehen, jedoch ebensowenig wie der Index von einer anderen Hand herzurühren brauchen.

Was den Veranstalter der Sammlung betrifft, so hat Waltz auf Nicolaus von Amsdorf hingewiesen.

Von den 140 Briefen und anderen Schriften des Codex gehen circa 90 von Amsdorf aus oder sind an ihn gerichtet; von einer großen Anzahl anderer läßt sich leicht nachweisen, wie sie in seine Hände gekommen sein können, kein einziges der einzelnen Schriftstücke ist der Interessensphäre Amsdorfs fremd; die meisten beziehen sich auf den religiös-politischen Kampf, in dem Amsdorf lebte und webte.

Noch mehr aber weisen andere Momente darauf hin, daß die Sammlung von Amsdorf veranstaltet, daß sie ihm gehört hat, ja vielleicht zum großen Teil von ihm selbst geschrieben ist.

Das Hauptargument liegt in den Glossen und Zusätzen. So findet sich, wie schon oben berührt, bei sehr vielen Briefen Amsdorfs die Unterschrift, das Datum und der Ausstellungsort später hinzugefügt. Das konnte nur einer thun, der mit den Verhältnissen Amsdorfs aufs genaueste vertraut war. Noch mehr sprechen andere Belege. Das Schreiben Amsdorfs vom 26. Juni an Georg Maior findet sich dreimal, jedesmal etwas anders stilisiert, das dritte Mal durch eine Auslassung über das Interim vermehrt, in unserem Codex. Das erste Mal ist es ohne Unterschrift und durchstrichen, das zweite Mal ist „Nicol: Amsdorffius. Wimariae 1548“ hinzugefügt, beim dritten Male aber ist es überschrieben: „Epistola cuiusdam amici ad amicum“, und unterschrieben: „N. N. amico suo N. et N.“ Über dem Worte „amici“ steht, später hinzugefügt, „N. ab A“, über „amicum“ „Ge: Maio“:

Wäre diese Sammlung nicht im Besitze Amsdorfs gewesen, nicht durch ihn veranstaltet worden, so könnte sich der Brief, der doch sicher nur in einer Form an den Adressaten gelangt ist, nicht in dreien, nur stilistisch voneinander verschiedenen, Redaktionen im Codex befinden. Es ergibt sich aber hieraus vielleicht noch eine andere Folgerung: Amsdorf hat den Codex auch als Conceptbuch benutzt², die erste, durchstrichene Re-

1) Fratres Venetorum ad Martinum Lutherum, f. 191—201.

2) Dafür spricht auch das angefangene, durchstrichene Ordinationszeugnis auf f. 95.

daktion des Briefes ist von ihm verworfen und nicht abgeschickt worden, in der zweiten Form gelangte der Brief an den Adressaten, die dritte war vielleicht zu einer Flugschrift bestimmt.

Ein fernerer Beweis ist die Randglosse zum Briefe Luthers an Justus Jonas vom 16. Dezember 1543¹⁾: „*Prophetia illa de exitu belli, quod aliquanto post gestum est ab optimo Principe Electore Saxoniae Jo: Frid: cum tandem a suis equitibus turpiter derelictus venit in postestatem Caesaris.*“ Dieser Note steht es an der Stirn geschrieben, dafs sie von Amsdorf stammt, der oft in seinen Briefen von der Verrätheri der kursächsischen Truppen spricht und dessen nahes Verhältniſs zu Luther bekannt ist. Es liefse sich vielleicht noch mehreres anführen, doch dürfte es genügen.

Dafs der Codex von Amsdorf zum grofsen Teil selbst geführt ist, kann der Schreiber dieser Zeilen nicht beweisen, doch scheinen die drei verschiedenen Redaktionen des Briefes an Major dafür zu sprechen, da sie von derselben Hand herrühren, die den gröfsten Teil des Codex geschrieben. Leicht wäre dieses durch ein notorisches Autograph Amsdorfs, deren sich viele im ernestini-schen Gesamtarchiv zu Weimar befinden müssen, zu erweisen.

Bei der Frage nach der Entstehungsweise des Codex muſs zu-nächst die Regellosigkeit in der Aneinanderreihung der Briefe auffallen. Chronologische Ordnung fehlt fast vollständig. Gleich zu Beginn des Codex folgen sich die Jahresdaten der einzelnen Briefe folgendermafsen: 1546, 1544, 1542, 1543, 1546, 1544 u. s. w. Schon von vornherein ist es daher klar, dafs es sich hier nicht um ein planmäfsig angelegtes Kopialbuch der ein- und ausgelaufenen Schreiben Amsdorfs handeln kann. Dem wider-spricht schon die Verschiedenheit der Lagen. Es giebt ihrer von einem, von zwei, von sieben Bogen. Bei einer Lage ist es deutlich erkennbar, dafs sie ursprünglich zu einem anderen Zweck bestimmt war, als Briefe über kirchliche Streitigkeiten auf die Nachwelt zu bringen. Zwar durchstrichen, aber deutlich lesbar, steht auf den einzelnen Blättern dieser Lage: „Trinkgefesse“, „zinnerne Candeln“, „hülzerne Schüsseln“, „Bettlakenn“, „Hembde“, „Nacht-Hauben“ u. s. w. Vielleicht sollte daraus einst ein Verzeichnis Amsdorfschen Hausrats werden. Die einzelnen Lagen sind wohl meist gesondert entstanden, denn es läfst sich in ihnen ein innerer oder chronologischer Zusammenhang zum Teil nachweisen. Später wurden die Lagen dann aneinandergeheftet, die Blätter nummeriert und das Ganze mit einem Index versehen.

In welche Jahre die Abfassungszeit der Kopieen fällt, läfst sich nicht genau festsetzen. Vor das Jahr 1546 wird wohl die

1) Luthers Briefe, von de Wette V, 610.

Abfassung keiner einzigen Kopie zu setzen sein, denn selbst innerhalb der einzelnen Lagen sind die Briefe aus den Jahren vor 1546 chronologisch völlig zusammengeworfen. Einigermassen findet man chronologische Ordnung erst in den Briefen von 1548 und 1549. Hier wird auch die Sammlung voller, hier kann man zum Teil nachweisen, wie zwischen dritten Personen gewechselte Briefe in die Hände Amsdorfs gelangt sind. Hier kann man zum Teil sofortige Abschrift annehmen, was besonders aus dem Briefe des Theodor Fabricius an Lucas Rosental¹ erhellt. Fabricius überschickt dem Letzteren das „*Judicium Philippi Melancthonis de mutatione ceremoniarum*“² und bittet ihn, es ihm später wieder zurückzuschicken. Amsdorf, der das Schriftstück wahrscheinlich in Magdeburg von Rosental zur Einsicht erhielt, wird daher wohl sofort die Kopie genommen haben, die sich im Codex findet.

Die Verfertigung des Inhaltsverzeichnisses wird auch in keine viel spätere Zeit zu setzen sein. Ein Brief Luthers an Amsdorf³, in welchem der Absender nicht genannt ist, wird im Inhaltsverzeichnis richtig als Brief Luthers angegeben. Dieses setzt eine so genaue Kenntnis voraus, daß man annehmen kann, das Inhaltsverzeichnis sei gleichfalls durch Amsdorf oder unter seiner Leitung entstanden.

Die Bedeutung der im Codex enthaltenen Briefe ist wohl namentlich in dem hellen Lichte zu suchen, das sie auf die Stimmung der Lutherischen nach dem Schmalkaldischen Kriege, auf die interimistischen und adiaphoristischen Streitigkeiten und namentlich auf die Person Nikolaus von Amsdorfs werfen.

Nr. 1.

Luther an N. v. Amsdorf,
nach dem 20. Januar 1542.

Bei de Wette, Martin Luthers Briefe V, 429. Im Codex 43 ist der Brief nicht bis zu Ende kopiert, die letzten Worte sind: „*Nam et Magdeburgae*“. Varianten kommen nicht vor, selbst der im Original fehlerhafte Passus „*larva est nos*“ findet sich auch in unserer Kopie, ein neuer Beweis, daß direkt nach dem Original kopiert worden ist.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 16.

Nr. 2.

Luther an Justus Jonas,
1543 December 16.

•Bei de Wette, V, 610. Über die Randbemerkung „*Prophetia illa*“ etc. siehe oben S. 608.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 97^b.

1) f. 179. 2) f. 180. 3) f. 16.

Nr. 3.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1547 September 28, Weimar.

Zeugnis über die Ordination des Wigand Großherr.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 42.

Nr. 4.

Nikolai v. Amsdorf an Anders N.,
1547 November 23, Weimar.

Der Brief beginnt: „Er Anders mein lieber gefatter. Ich höre, das bey euch und zu Einbeck ein doctor komen ist, ein Sacramentirer, und wiewol ehr wegk sein sol, so hat ehr doch ein Sacramentirer hinder sich gelassen.“

Nun führte Amsdorf an, das käme daher, dafs die Pfarren ohne Vorwissen des Superintendenten Prediger annähmen, ehe sie examiniert und probiert. Amsdorf legt dem Adressaten ans Herz, dafs er neben dem Superintendenten diesem Unwesen steuern helfe.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 26.

Nr. 5.

Amsdorf an Georg Maior,
1548, Weimar.

Ad Georg: Maiorem ¹.

S. Quid his turbulentissimis et pessimis temporibus scriberem aut dicerem, mi amatissime in Christo frater? Omnia perfide et malitiose fiunt et aguntur etiam ab iis, qui volunt esse optimi et pii. Quare nihil dico aut scribo, audio, video et mirabunde mirabilia cogito de nostris stipendiatis, et aulicis et scholasticis. Video enim divum Paulum vere scripsisse: Avaritia radix est omnium malorum. Quid enim non facit avarus contra dominum suum, cui est addictus et juratus, si adsunt coronati. Quid non contra patriam! Quid non contra deum! Quid non contra fratres et optimos amicos tentant et praesumunt, quibus dona et munera promittuntur et dantur. Nihil est apud istos jusiurandum, nihil deus, modo habeant aurum et argentum, deum illum magnum, quem venter colit et adorat. En quod plus est, haec jam aguntur non secrete in abscondito, sed publice et manifeste, et tamen auctores venerantur et coluntur etiam ab iis, quos prodiderunt et tradiderunt. Hi enim non audent hiscere erga istos gloriosos Thrasones. Ideo melius est de iis rebus cogitare, quam loqui aut scribere, cum Principes ipsi taceant. Illud, quod de Pomerano scribis, valde miror, velim enim scire, quis ei persuasit aut unde sit persuasus Mauritium suum dominum mansurum esse

1) Späterer Zusatz.

cum verbo dei, cum omnia eius opera, signa et facta contrarium probent et summam hominis impietatem arguant. Primum video initium suae religionis, qui propter bona temporalia mox negavit Christum et adoravit Antechristum Romanorum, quando propter Episcopatum Merseburgensem sacrificulis ibidem sacrificare concessit ac promisit etiam datis literis et sigillo. Deinde rapuit alicui¹ patruo, imo patri bene merito de se, suam paternam hereditatem sine omni causa, et id propter verbum dei, licet huc usque finxerunt contra ipsorum conscientiam nescio quam inobedientiam, sed fictio illorum jam patefit ex operibus ipsorum, quod bellum hoc non susceptum sit nisi contra et propter solum verbum dei sciente et consciente Mauritio, imo urgente et impellente, ut in secreto consilio Pragensi videbis. Adde et hoc, quod haec omnia fecerunt contra omnia iura et iudicia Romani imperii, quod non citatum, non accusatum, non auditum, nullo minus convictum bonis suis hereditariis et dignitate spoliaverunt², inter quos Mauritius primus executor banni fuit. An habentes verbum tam atrocia crimina facere possunt? Audi alia similia, si non majora. In initio belli sui scripto invulgato promisit suis verbum, se quoque cum verbo velle manere. Et ecce mox fit defensor, ein schirmherr, ut in suo reverso se ipsum vocat, sacrificulorum Magdeburgensium et Halberstadensium, promittens eos cum suis missis et antiqua religione velle defendere. Est ne hoc manere cum verbo? Et quod plura, cur eiecit et expulsi Episcopum Evangelicum³, et papisticum, a sacrificulis electum et a Romano Antichristo confirmatum⁴, intrusit? Haec omnia cum sint notoria et manifesta, miror, quod scripto invulgato asserere audet Pomeranus Mauritium mansurum esse cum verbo. In summa Mauritius non habet verbum, nec unquam habuit, ideo impossibile est ipsum manere cum verbo. Et timeo, ne unquam sit habiturus, quia blasphemia ejus est blasphemia in spiritum sanctum. Eant igitur et adulentur ei, qui volunt, in brevi videbunt, in quem transfixerunt. Hic bene vale. etc.

Vinariae 1548.

Nicol: Amsd.⁵

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 19^b.

Nr. 6.

Joh. Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm
an Amsdorf,

1548 Januar 10, Weimar.

Dem Erwürdigen, unserm lieben Andechtigen Errn Nielausenn
von Amsdorff. Bischoffen etc.

1) ? 2) Vgl. Amsdorfs Brief an Maior vom 26. Juni 1548.

3) Nicoloi von Amsdorf. 4) Julius von Pflug.

5) Ort, Datum und Unterschrift sind später hinzugefügt.

Von gottes genaden Jobans Friderich der mitler und Johans Wilhelm, gebruder, Herzogen zu Sachsen etc.

Unsern günstigen grus zuvor. Ehrwürdiger, lieber Andechtiger. Nach deme wir vorlangst mit euch von wegen der Maidlein Schulh allhier haben reden lassen, als wollen wir euch genediger maynung nicht bergen, daß uns itzo Christina Pinwitzin durch einliegende Schrift, derhalben auch angelanget hatt, wie Ihr daraus befinden und sehen werdet. Darauff ist unser genediges begeren, Ihr wollet zu ewer gelegenheit den Supperattendenten und Rath allhier, auch die Pinwitzin bescheiden, auch Er Lorentzen zu euch ziehenn und die ding verhören und bedenken, wie sie zu erhaltung zucht und Christlicher lehr solten furzunehmen sein, uns auch alsdann darauff ewer bedencken anzeigen. Darum thut Ihr uns Zugefallen und wir seindt euch mit genaden und allem gutthenn genaigt.

Datum Weimar unter unsers genedigen lieben herrn und vathers uns zugestelltem Sigill.

Dienstags nach Erhardi. Anno Domini 1548.

Codex bibl. Dorp. 43, f. 32^b.

Nr. 7.

Justus Menius an N. v. Amsdorf.
1548 Januar 29, Gotha.

Justus Menius Reverendo in Christo patri et domino d. Nicolao Amsdorfio, Episco Naumburgensi, domino suo observando.

Gratiam et pacem a deo patre nostro per Christum.

Etsi, Reverende in Christo pater et domine, ad R. T. D tardius, scribo, non tamen tui memoriam animo meo excidere patior, sed pro Ecclesiae Christi salute gemitus et suspiria mea tuis aliorumque piorum precibus incessantes adjungo, ut qui in eodem naufragio omnes juxta periclitamur, ac speramus filium dei brevi appariturum in majestate et gloria, ut Ecclesiam piam servet, ab omnibus malis liberet atque glorificet. Amen.

In mundo aliam spem nullam nec audio, nec video, nec credere, nec expectare aut petere possum, cum contra dei verbum non liceat. Deus det, ut in patientia pia, consolationibus verbi sui acquiescamus. M. Rorarius, cujus officia et diligentia in colligendis Sanctissimi d. M. Lutheri piis sermonibus¹ tibi notissima sunt, habuit ex redditibus collegii Canonicorum Gotensium in singulos annos X fl., quos petit ab Illustrissimis Principibus sibi prorogati, misi ipsius literas iam in aulam R. d. Basilio ac d. Francisco cancellario optimi viri causam commendavi. Itaque

1) Ein derartiges Werk des Rorarius scheint nicht auf die Nachwelt gekommen zu sein.

ejusdem nomine te quoque oro, ut, quantum licebit, illius caussam javes. Ad moerorem, quem hactenus ex publicis calamitatibus sustineo, hoc etiam accessit, quod ante aliquot septimanas orbatus sim fidelissima vitae socia, cujus promptissimis officiis ego certe cum parvulis filiis aegerrime carere possum. Sed hic quoque dolor, ut leniendus est consolationibus, quas doctrina caelestis proponit, oro tamen, ut meam imbecillitatem precibus tuis confirmes¹. Misi ante menses aliquot scriptum consolatorium Clementissimae dominae nostrae, an vero illius celsitudini redditum, quoque animo acceptum sit, nihil rescivi. Etsi autem liberius multa a me dicta sint, non puto tamen hac ingenuitate mea aut dominam ipsam, aut Principes Juniores offensos. Pro Illustrissimo Principe captivo ardentissimis et indesinentibus votis oramus. Exaudiat te dominus in tempore tribulationis et speramus preces nostras non perpetuo fore irritas, adeoque optimum Principem experturum praesentissimum dei auxilium.

Haec prolixius omnia, quam volueram, ad R. D. T. scripsi, quae ut garrulitatem meam boni consulat oro. Beneque ac feliciter in domino valet. Datae Gothae² dominica post Agnetis. Anno salutis 1548. R. D. T.

deditissimus

Justus Menius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 36.

Nr. 8.

Justus Menius an N. v. Amsdorf,
1548 Februar 1, Gotha.

Reverendo in Christo patri et domino d. Nicolao Amsdorffio, Episcopo Naumburgensi, domino observando suo.

G. et P. per Christum. Reverende in Christo pater, domine observande, gratias ago quam³ maximas R. D. T., quod ad literas meas tam prolixè responderit et spem et expectationem meam, imo desiderium meum ardentissimum de instante liberatione nostra⁴ per gloriosum filii dei domino nostri Jhesu Christi adventum confirmavit. Est enim haec unica et erit constans semper et perpetua consolatio mea in tristissima illa rerum omnium perturbatione et confusione, quae haud dubie indies perturbatior futura est, donec tandem univèrsam hoc Sathanæ regnum corrui.

Tentent, conentur, moliantur, consultant tam nostri (ut videri volunt), quam adversarii quidquid possunt, colloquia, concilia, comicia, mauebit tamen lis illa et inimicitia indirempta, quam

1) In diesem Satz müssen einige Worte ausgelassen sein.

2) Gothae späterer Zusatz.

3) quam spätere Korrektur.

4) Im Codex nosti.

inter mulieris semen Christum et serpentem deus posuit quam diu hic mundus durabit. Feramus igitur fortibus animis serpentis sibilos et morsus, sed fortioribus animis caput illius collidamus et conteramus fide in Christum, qui jam caput illius contrivit, hoc se, vere peccatum, mortem, mundum, carnem, inferum et Sathanam superavit ac vicit nobisque beatam illam et gloriosam victoriam per Evangelium donavit, qua fide apprehensa superbe etiam universo Sathanae regno insultamus ac videmus praeposteram et perversam illam sapientiam, h. e. stultissimam stultitiam diaboli et mundi, qui victi et fracti adhuc minitantur nescis quid mali victori Christo et credentibus. De Colloquio fiat, quod volet dominus, cujus est causa. Me autem illo mitti inconsultissimum fuerit. Quid enim ego faciam hominico, qui in scholis, ubi de questionibus disputari solet, nunquam versatus sum et nihil aliud quam deformare causam possim, dum ineptus responderem. Sed quid, dominus Jhesus ipse suam causam agat et organa sibi placencia eligat ad nominis sui gloriam et Ecclesiae suae salutem. Amen. In quo R. D. T. bene ac feliciter valeat. Datae Gothae, prima Februarii, Anno salutis 1548.

R. D. T.

deditissimus

Justus Menius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43; f. 37.

Nr. 9.

Justus Jonas an N. v. Amsdorf,
1548 Februar 18, Nordhausen.

Über den Augsburger Reichstag von 1548. Der Papst weigere sich hartnäckig, dem Konzil mehr Freiheit zu gewähren. Man fürchte, auf dem Reichstage werde ein neues hartes Edikt des Kaisers zustande kommen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 38.

Nr. 10.

N. v. Amsdorf an Georg Maior,
1548 Februar 20, Weimar,

D. Georgio Maiori doctori ¹.

S. Ex conventu Augustano hic nihil scimus. Extrahitur enim de mense in mensem. Nec est dubium, quin pariet monstrosum exitum simulac impium. Sed dominus est, qui vivit et regnat ac adversariorum corda in manu sua habet, ille erit suae Ecclesiae patronus, custos et conservator. Papam non velle habere Concilium liberum et Christianum valde credo, imo ante multos annos

1) Späterer Zusatz.

scripsi tale concilium prorsus esse impossibile. Ad haec a Pontifice iniquissima petit Caesar, nempe, ut eo vivente consentiat in novum Pontificem seu Coadjutorem, hoc est in electionem novi Pontificis. Quid hoc sibi velit, intelligunt Itali, nolunt itaque consentire in hoc neque in illud. Videbimus ergo in brevi mirabilia et inaudita. Audimus enim jam nihil nisi prelia et rumores bellorum; sed nondum finis, sed persecutiones istae magnae sequentur, quales non fuerunt ab initio mundi, ut etiam electi in errorem seducerentur, si possibile esset. Haec tempora expecto, in quibus nemo salvaretur, nisi dies isti abbreviarentur.

Quae enim Matheus capite 24 scripsit¹, Jam jam futura video. Deus misereatur nostri et nos sua virtute confortet ac confirmet in fide et confessione verbi sui. a m e n.

De valetudine tua illud dico: Junge weiber machen schwache beine eim alden manne².

Caesar habet suos legatos jam Erfordiae et Wittebergae, quid illi illic agant, in brevi audiemus.

Et in summa nobis est revocandum aut moriendum, dixit Granvella. Tu ergo vide, ut sis paratus, tu cum uxore suaviter vives et habebis in Germania summum et maximum sacerdotium³. Hic bene vale. Wimariae XX Februarii 1548.

T. Nicolaus Amsdorffius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 39.

Nr. 11.

N. v. Amsdorf an Johann Voit,
1548, Weimar.

Ermahnung zur Geduld in den schweren Zeiten.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 40.

Nr. 12.

N. v. Amsdorf an Christina Pinnewitz⁴,
1548, Weimar.

Er hätte mit der Schule nichts mehr zu schaffen⁵. Er sei Gast und habe keinen Befehl und kein Regiment.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 40^b.

1) Matth. 24, 21—23.

2) Vgl. Waltz in Briegers „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, Bd. II, 170 n. 3.

3) Der Ton des ganzen Briefes weist darauf hin, daß schon jetzt Amsdorf kein starkes Vertrauen zu der Festigkeit Majors hat.

4) Über die Adresse später hinzugefügt: deutsche schulmeisterin in der maidelen Schule zu Weimar. Ebenso sind Ort und Datum Zusatz.

5) Vgl. die Briefe der jungen Herzöge an Amsdorf. Nr. 6, S. 611.

Nr. 13.

Justus Menius an N. v. Amsdorf,
1548 März 22, Gotha.

Wegen der Ordination des Johannes Teichhart. Gotae 5 post
Judica. 1548. Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 41.

Nr. 14.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548 April 8, Weimar.

Amsdorf bezeugt die Ordination des Leonhard Pelhover.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 42.

Nr. 15.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548, April.

Amsdorf bezeugt die Ordination des Martin Meilandt.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 42^b.

Nr. 16.

N. v. Amsdorf an Georg Maior,
1548 April 19, 1548.

Egregio viro d. Georgio Maiori, sacrae Theologiae doctori,
suo amico magno.

S. Quotidie ob oculos habeo futuram illam persecutionem magnam, qua conabuntur delere, opprimere et extirpare verbum dei, quod melius perficere non potuerunt nisi prius deleto vero Principe duce Saxoniae Electore. Optimum autem remedium ad delendum hunc fuit, quod inobedientiam erga eum fingerent, id quod Mauritius optime scivit, quantumvis dissimularet impius homo. Deinde necesse erat opinione illorum neutralium (si saltem possibile sit neutrales esse), ut aperte contra nostrum Principem Electorem orarent Mauritani tui, ut deus animum ejus mutaret et obediret Caesari, sed percacata illorum oratio non est (deo laus et gratiarum actio) exaudita, animus ejus non est mutatus, sed constans perseverat in confessione Christi, propter quam solam etiam est bannitus, debellatus et captus. Hoc voluistis, en habetis voluntatem vestram, habetis Caesarem dominum, obedite igitur ei, satis habetis, ut obediatis, hoc enim clamastis, desiderastis et voluistis, Caesari esse obediendum. Alloquor enim his verbis Mauritanos neutrales, imo adulatores Caesaris. Quanto longius de iis rebus cogito, tanto magis crucior propter illorum infidelitatem, qui volunt esse optimi et laudati Evangelici, si diis placet. Sed quid plura, Caesarem voluerunt, Caesarem habent cum Judaeis. Noster certe Princeps, etiam si in custodia teneatur, tamen alio-

rum Principum comparatione vere liber est, nam isti nihil audent dicere aut facere, quam id, quod vult Caesar. Sunt igitur ipsi vere captivi, corpore et animo, cum noster solo corpore sit captus, mente vero liberrimus, cum quo et ego manebo vere liber. Germaniam patriam et se ipsos prodiderunt miserimi Principes. Coguntur enim negare Christum et omnia facere, quae mandat Caesar et non contra mutire. Vera scribo. Hic bene vale. XIX Aprilis 1548. Wimariae. N. Amsdorffius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 43^b.

Nr. 17.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548 Mai 20 (Weimar).

Amsdorf bezeugt die Ordination des Georg Püchelius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 46.

Nr. 18.

Caspar Aquila an Amsdorf,
1548 Mai 13 (Saalfeld).

Celeberrimo atque Reverendissimo viro virtute, pietate, eruditione ac animi fortitudine praestanti, domino Nicolao ab Amsdorf: Integerrimo totius Thuringensis provinciae Archiepiscopo¹ divinitus electo, etiam vero Christi apostolo, suo sincerissimo domino, patrono atque amico summo.

Bitte, den Conrad Viola, der als Diakon nach Allendorf berufen sei, zu ordinieren. Ferner über die theologischen Streitfragen der Zeit, er selbst sei mit allen Nerven seiner Seele, wie Amsdorf, gegen alle papistische Idole. Dominica Exaudi 1548.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 45^b.

Nr. 19.

Justus Menius an Amsdorf,
1548 Mai 20, Gotha.

Da Menius gehört hat, Amsdorf sei vom Grafen von Gleichen die Engagierung eines Pädagogen für dessen Sohn übertragen worden, so empfiehlt er ihm zu diesem Amte den Magister Christophorus Dürfeldius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 46^b.

Nr. 20.

Ordinationszeugnis Amsdorfs,
1548 Juni 3, Weimar.

Amsdorf bezeugt die Ordination des David Verber.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 47^b.

1) sic!

Nr. 21.

(N. v. Amsdorf an Georg Major.)
(1548 Juni 26, Weimar.)

Es ist das die erste Redaktion des Briefes an Georg Major, über den in der Einleitung gesprochen worden ist¹. Sie weicht von der zweiten nur stilistisch ab.

Codex bibl. Dorp. 43, f. 48^b.

Nr. 22.

N. v. Amsdorf an (Georg Maior.)
1548 (Juni 26), Weimar².

S. Plura N. de Caesaris clementia scribis, quam certe non audivi neque vidi, ipsa forsitan est invisibilis et inpalpabilis. Tyrannidem vero ejus sentimus et palpamus quotidie, quamvis pro majori sua parte adhuc abscondita latet, quod jam suis meditationibus dissimulare optime novit simulator et dissimulator egregius. Quod si clementiam esse putas, quod bannivit innocentem Imperii Principem, nullo crimine infamatum, propter solam fictam inobedientiam, quam extra causam Religionis nominare non possunt. Etsi eam quoque modo nominare possent, tamen non citatum nec vocatum, nec accusatum, nec auditum, multo minus convictum contra jura, leges, consuetudinem et privilegia Romani Imperii bannivit Clementissimus Caesar et tale bannum tam crudeli bello executus est.

Quamquam nihil egregie fecit, sed optimum illum Principem solitarium, ab equitibus ejus turpi fuga derelictum, cepit et captivum tenet ipsumque suis terris et provinciis spoliavit atque dignitate sua privavit et alteri impio homini tradidit, nec adhuc ejus captivitatem vult solvere magna illa Caesaris Clementia, quam alii Tyrannidem et summam inclementiam praedicant, vix a seculis multis auditam, praecipue in talem innocentem ac tantam personam. Insignem oportet hanc esse inobedientiam, quae tantas poenas, profecto inauditas, meruit. Inobedientiam summam et maximam necesse est esse, etiam majorem, quam crimen laesae Majestatis, quod certe mitius punitur, capite tantum, bonis relictis haeredibus; hic omnia tolluntur, omnibus spoliatur, captivus tenetur et adhaec quoque periclitatur. In summa, nihil crudelius excogitari possit. Ideo, inquam, eam inobedientiam oportet esse summam et maximam, quae major excogitari non potest. Quae nam est illa? Audi, dicam tibi. Erga purpuratam meretricem supra bestiam septicipem sedentem mandato et precipio domini nostri Jhesu Christi fuit inobediens. Hanc deus mundi et Romanae

1) S. 607.

2) 1548 und Weimar sind spätere Zusätze, das Monatsdatum findet sich erst in der dritten Redaktion; vielleicht gehört das Monatsdatum speziell der letzten Redaktion an, doch sind auch dann die beiden ersten nur wenig früher zu setzen.

curiae, Sathan ipse, ferre non potest. Ideo hic fremit, furit et insanit Sathan in suis squamis seu membris.

Propterea etiam caeteri omnes, quantumvis mali et inobedientes sint, qui Romano Antichristo obedientiam promiserunt, data pecunia sunt liberi et retinent suas possessiones. Solus ille innocens sine omni crimine Princeps (quod universo orbi notum est) cogitur talia et tanta pati, quibus nullus latro, parricida, adulter, incendiarius patriae, pacis publicae perturbator, propriae Religionis blasphemus nunquam punitus est. Imo quod est majus, qui omnium illorum et plurium reus est, hic est summus amicus et dilectus filius, hic honoratur, restituitur et exaltatur in virum justitia et Clementia Caesaris summa, qua contra jusjurandum suum alienum populum in Germaniam introducit et omnia tam paterne et clementer cum patria sua Germania amantissima egit et fecit, sic cum solet loqui et scribere. Sed quid egit? Audi, dicam tibi, igne et ferro Franciam et Sueviam et Saxoniam vastavit et ipsam totam Germaniam Turcarum Imperatori tanquam praedam objecit, huic jam liberum introitum et ingressum patefecit, et nulla civitatum (praeter unam et sanctam Magdeburgam, innocentissimam civitatem, quae neminem offendit, neminem laesit, nullum crimen commisit), ei se opponere ausit neque possit. Nam omnes reliquas civitates suis munitionibus et privilegiis spoliavit Clementissimus Caesar, ut ex magno amore patriam suam charissimam tanquam pater patriae in Hispanicam et Sclavicam servitutem et quidem perpetuam redigeret et sibi subjiceret, Principes quam Germaniae perpetuos servos haberet, ne justa antiqua jura, privilegia, consuetudinem et libertatem imperii Germaniae nationis Caesarem amplius eligere ausint aut possint. O patrem patriae clementissimum! Hic multa plura dicerem, sed contineo me donec prodeat monstrum illud marinum monstrosissimum. Hic bene vale et tibi opto Clementiam Caesaris, a qua deus me custodiat et liberet per Jhesum Christum dominum nostrum. Amen atque iterum Amen.

Wimariae 1548.

Nicol: Amsdorffius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 50^b.

Nr. 23.

N. von Amsdorf an Georg Major,
1548 Juni 26, Weimar¹.

Epistola cujusdam amici
ad amicum²

XXVI Junii 1546.

De Clementia Caesaris et de paterna Voluntate erga Germaniam patriam suam amantissimam, ut in omnibus suis scriptis palam adulatur.

1) Weimar ist Zusatz, ursprünglich ist nur gesagt ex aedibus nostris.

2) Über die Zusätze zu diesen Worten vgl. oben S. 607.

Wie schon oben bemerkt, weicht auch diese Redaktion nur wenig von den vorhergegangenen ab. Doch ist sie durch einige Zusätze vergrößert. So heißt es: Ideo sic fremit, furit et insanit in suis membris et squamis, et ipsam obedientiam apud Lutheranos gladio et igne restaurare praesumit. Der Passus über Magdeburg lautet hier: et hanc quoque innocentissimam civitatem, quae neminem laesit, neminem offendit, nullum crimen commisit, spoliasset¹, nisi se opposuisset atque sua privilegia, quae ultra multos centenos annos a Caesaribus habuit, defendisset. Et quia nullo pacto suam munitionem vult demoliri, ne Turca facilem aditum et ingressum habere possit, eam bannivit Clementia Caesaris.

Der Passus „hic multa plura dicerem“ etc., der auf das Interim zielt, ist natürlich ausgelassen, da sich hier folgende Auslassung über das Interim findet: Et quod summum est ac omnium aliorum damnorum maximum, quod patriam suam charissimam vult spoliare verbo dei et eam cogere ad abominationes et idolatrias papisticas, ad Romani Antichristi impias traditiones. Nam illud INTERIM nihil aliud est, quam restauratio papatus, propter quam et hoc bellum incaepit Caesar, ut Germaniam patriam suam non solum, sed et Satanae in praedam abjiceret, quod facta sua jam manifeste ostendunt et declarant. Rogo enim, quaenam est illa inobedientia Electoris Saxoniae, propter quam bellum hoc movit Caesar, nisi illa, qua optimum Principem jam a multis annis accusaverunt, quod Romanum Antichristum audire noluerit, quod Lipsenses tui et Misnenses scientes impie et perfide dissimulabant et aliam inobedientiam callide et insidiose contra innocentem Principem cum suo Mauritio finxerunt, quod ipsos jam nobiscum sentire puto, si saltem sensum communem habeant et si hoc careant, tamen Conscientia ipsorum, contra quam haec omnia fecerunt, eos tempore suo accusabit atque nimis clare eis indicabit opus egregium, quod extruxerunt in suam ipsorum proditionem et damnationem.

Der Schlufssatz ist dem in der zweiten Redaktion gleich.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 205.

Nr. 24.

N. von Amsdorf an Joh. Friedrich den Aelteren,
1548 Juli 21, Weimar.

Amsdorf spricht dem gefangenen Fürsten mit eigenen Worten und verschiedenen Bibelsprüchen Trost ein. Unterschrieben: E. F. G. Niclas von Amsdorf, itzt zu Weymar undertheniger Caplan.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 52^b.

1) sc. munitionibus et privilegiis.

Nr. 25.

Georg v. Anhalt an die ihm unterstellten Superintendenten¹,

1548 Juli 23, Merseburg.

Ermahnt die Superintendenten, die Lehre des göttlichen Worts lauter und rein nach der Schrift vorzutragen, auch die Sakramente nach der Einsetzung Christi zu verwalten, an den Feiertagen die „Lytanias“ und in der Woche das vorgeschriebene Gebet fleißig zu halten. Auf den Kanzeln solle der Kaiser und andere hohe Obrigkeit nicht mit beschwerlichen und heftigen Worten angegriffen werden.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 66^b.

Nr. 26.

Hans Georg v. Mansfeld an einen Fürsten,
1548 Juli 28, Mansfeld.

Vom Kapitel des Erzbistums Magdeburg sei ihm ein kaiserliches Mandat zugegangen, wonach einigen Kurfürsten und Fürsten, auch dem Adressaten, neben den anderen Ständen und Städten der Stifte Magdeburg und Halberstadt die Exekution gegen die rebellische Stadt Magdeburg anbefohlen wird. Er zeigt ihm daher an, dafs in dieser Angelegenheit ein Tag nach Aschersleben auf den 20. August ausgeschrieben sei.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 57.

Nr. 27.

Joh. Friedrich d. Aeltere an Amsdorf,
1548 August 2, Augsburg.

Johann Friedrich bittet, man möge seiner im Kirchengebet gedenken, besonders dafs er bei Erkenntnis des göttlichen Worts bis ans Ende erhalten werde.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 72.

Nr. 28.

Albrecht von Mansfeld an Amsdorf,
1548 August 4, Bremen.

Bittet, Amsdorf möge von dem Gelde, von welchem der Graf Anzeige gethan, dem Rücker von Alstedt, einem Unterthanen des Grafen, 100 Gulden gegen Quittung auszahlen. Rücker wäre durch den Krieg verjagt und um all sein Gut gekommen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 81.

1) Die Adressaten nicht angegeben, im Index mit N. bezeichnet.

Nr. 29.

Albrecht von Mansfeld an Amsdorf,
1548 August 4, Bremen.

Zeigt an, dafs Christoffel von Amsdorf¹ im guten aus seinem Dienst geschieden sei, da er, der Graf, in seinen jetzigen schweren Verhältnissen ihm sein Gehalt nicht habe erhöhen können.

Danach erwähnt Albrecht von Mansfeld, dafs der Kaiser dem gefangenen Kurfürsten anbefohlen hätte, das Interim anzunehmen, dieser wäre aber beständig geblieben. Der Herzog Moritz habe für seine Person das Interim angenommen, seine Landschaft aber darein nicht gewilligt. Gern wollte er noch mehr schreiben, aber die „sachen und leuffte“ seien „also geschwinde“, dafs über Land der Feder nicht viel anzuvertrauen sei.

Zum Schluß bittet Mansfeld Amsdorf um seine Vermittelung. Zur Zeit des Krieges hätte er dem Kurfürsten 10 000 Gulden geliehen, die er jetzt wenigstens zum Teil zurückerhalten möchte. Alles hätte er in dem Kriege um des frommen Kurfürsten und des göttlichen Wortes willen verloren, auch jetzt nähme er allein das Interim nicht an, gedenke auch auf die vorgeschlagenen Artikel keine Gnade vom Kaiser anzunehmen. Bisher sei ihm sein Gesuch um die Summe abgeschlagen worden, daher bittet er Amsdorf um seine Vermittelung, damit er wenigstens zu einem Teil derselben gelange.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 82.

Nr. 30.

Mathias Ratzeberger an Cruciger und Rorarius.
1548 August 9, Nordhausen.

S. P. Reverende d. doctor Crucigere et d. Magister Rorari. Quum his diebus amicorum meorum literas revolverem, reperi et hanc d. Friderici Myconii epistolam, cujus copiam hic praenotare curavi. Moverunt autem me ad hoc institum verba, quae ad calcem adscripta sunt: Et confirma Clementissimum Principem et patres omnes in domino. Sed cum de hoc satis in praefixa Copia sit, transeundum est ad aliud.

Et optarim mihi dari dulcius argumentum ad scribendum, sed cum hoc injungatur, nolo repugnare voluntate domini. Oro autem, ut vestrae Reverentiae hanc meam intempestivam et duram interpellationem aequo animo accipiant. Non enim potui huic mandato bona conscientia non parere. Fio certior per multorum literas, quosdam ex vobis, qui volunt esse et haberi columnae Ecclesiae, quos non pudet omnem culpam hujus tragediae et calamitatum in virum dei atque adeo in deum ipsum rejicere et zelum illius *φιλονεικίαν* appellare² et hac ratione sapientibus et

1) Amsdorfs Neffe. Vgl. Waltz a. a. O. S. 160, Nr. 1.

2) Vgl. Melanchthons Brief an Christoph von Carlowitz vom 28. April 1548. Corp. ref. VI, 879, Nr. 4217. Waltz a. a. O. S. 173.

potentibus hujus mundi adulari, quod factum ego blasphemiam notoriam et insignem existimo. Quis enim nescit hunc virum a deo ad revelandum Antichristum missum? Quis ignoret celeberrima ipsius et maxima facta, imo miracula? Quis nescit quam densis tenebris sinus per eum dei singulari gratia translatus in lucem? Sed qui ignoret ignorabitur. Miror tamen, quod hi, qui haec faciunt, illorum Carminum, quorum sunt authores, tam facile obliti sunt:

Est patefacta iterum Christi monstrante Luthero

Gratia, quae tenebris ante sepulta fuit.

Forsitan hic vere est postremae aetatis Elias,

Tanto animo bellum pro pietate ciet.

Perpendere potius debebant quae de Elia scribuntur Ecclesiast: 48: Et surrexit Elias propheta quasi ignis et verbum ejus quasi fax ardebat. Qui induxit in illos famem et imitantes illum invidia pauci facti sunt. Non enim poterant sustinere praecepta domini. Verbo domini continuit caelum et dejecit a se ignem. etc.

Et paulo post: Qui dejecisti reges ad perniciem et confregisti facile potentiam ipsorum et gloriosos de tecto suo. Deinde et qua de Helisaeo scribuntur: In diebus suis non pertimuit Principem et potentia nemo vicit illum nec superavit illum verbum aliquod. In omnibus non poenituit populus et non recesserunt a peccatis suis, usque dum ejecti sunt de terra sua et dispersi sunt in omnem terram.

Hoc conferte, quaeso, et nostri Eliae historiam et videte, an cum his conveniant, mihi enim videtur non multum discrepare. Sed ut hic etiam de peccatis populi¹ quid addam, unam atque alteram historiolum recensebo. Ex nuptiis celebratis ante quinquennium apud vos meorum amicorum quidam inter alia haec ad me scripsit verba: Ipsi vero negotiis seu rebus intenti hujus viri calamitates non considerant atque adeo perparum istius cura adficiuntur, nisi forte post interitum ejus intelligere cogentur, quanta bona deus ex mira misericordia nobis largitus sit, verum tum prorsus inutile fuerit impendere, quod oportuit ante. Ex nuptiis ne bolum quidem unicum aut guttulam ei miserunt, quamquam sponsus ipse a me ea de causa diligenter et obnixè erat rogatus et monitorem ei quoque dederim, sed frustra omnia. Ibi tum poenituit mei taleri et pessime me habuit, doctorem dono eo misisse aureum. O ingratitude, o caecitatem, o perfidiam, iniquitatem et impietatem hominum!²

In vestitu tantus luxus et fastus erat in his nuptiis, ut nihil supra. Certe Lutherus fastum et luxum illum summe execrabatur,

1) Im Codex popule.

2) Die ganze Geschichte von der Hochzeit muß unseren modernen Anschauungen sehr sonderbar erscheinen.

Dei et Prophetarum ejus ibi nulla cura, de Deo et divinis rebus altissimum silentium, strenuis potationibus adjugebantur scurrilia et turpia verba sicque finitae sunt nuptiae. Ille hactenus.

Haec acta sunt in unis nuptiis, quid de aliis conjectandum, facile cuivis apparet. Zu dem weiß Ich auch noch wol, was mir der man klaget, da ehr durch sölich leben von Wittenbergk vertrieben wardt, Merspurgi in grabatulo a balneis. Fraget nun, wo die straff her kom. Es ist auch noch unvorgessen, was man ihm zu Merßpurck hat zugesaget nomine Ecclesiae et Reipublicae etc. ¹

Rejicite nunc culpam in virum Dei et nominate φιλονεικόν et multiplicata peccata et iniquitates vestras ut Amorraei. Ego sum in ea sententia per concessionem et adulationem non placari iram dei, sed augeri potius, accendi et inflammari. Per poenitentiam vero placatur ira Dei. Proinde obsecro vos per misericordiam Dei, audite sermones Domini et agite poenitentiam, plus satis peccatum est hactenus ante lucem et sub luce, non sine poena.

Haec autem peccata post lucem scilicet blasphemia illa et obscuratio nominis Prophetae Dei desolatio sequetur. Quin reminiscamini et attendite diligenter verba Christi Matth: 11 ², quae de civitatibus Contemptricibus Evangelii dicuntur, de Corozain, Bethsaida, Tyro et Sydoni asserens remissius futurum quam illis et de Caperna, quod terrae Sodomorum remissius erit quam illi in die judicii. Postremo et quae de destructione Hierosolimae praedixit Lucae 19 ³: Quia venient dies super te etc. eo quod non cognoveris tempus visitationis tuae. In quibus clare ostenditur causas motuum istorum, bellorum, excidiorum, calamitatum denique extremarum non esse verbum, authorem verbi et Prophetam, sed contemptum verbi et neglectum, sicut Christus hic aperte dicit, eo quod non cognoveris tempus visitationis tuae etc. Perpendite igitur, viri Clarissimi, accuratissime, quantum peccatum sit contra haec divina oracula ordinem invertere, certe de hoc animus meus abhorret cogitare et dicere.

Proinde, Reverendi domini, obtestor vos, ut pro vestra prudentia omnem moveatis lapidem et omnia tentetis, ut isti ab incepto pessimo desistant, proponentes istis exemplum Petri et quae ad haec utilia sunt et commoda.

Ego miser orabo cum Ecclesia, ut vestrum hoc opus sit efficax ad persuadendum, ut respiscant, ut brevi de eis audiamus hoc verbum, quod de eo scribit Evangelista: Etexiens flevit amare ⁴. Dominus noster Jhesus Christus respiciat illos his oculis, quibus respexit Petrum. Amen.

1) Vgl. darüber Luthers Brief an seine Frau, Ende Juli 1545. deWette V, 752.

2) Matth. 11, 21—25. 3) Luk. 19, 43—45. 4) Matth. 26, 75.

Sin autem pertinaces resistant vobis, quod absit, et persistent in hoc proposito suo mores istos horribiles defendendo, ab istis suadeo ut exeatis. Si enim Dominus peccata, quae ante lucem et sub luce perpetrata, non impunita esse voluit, quanto magis haec, quae post lucem committuntur, extrema desolatione puni-
 turus est, quae haud dubie impendet his regionibus et civitatibus, ubi non poenituerint, sed in praefatis delictis perstiterint. Dominus avertat malum a nobis. Amen. Haec ad vos scribo, viri optimi et patres reverendi, ut sitis actores et simul testes coram Deo et hominibus. Instituo enim Canonicum processum admonendi. datae Northu: 9 Augusti 1548.

Ad haec ne quid vos in gravi hae causa fugiat, subjiciam et sequentia, quae ea de re ad d. Philippum perscripsi, eum admonens modeste, antequam illa essent mihi comperta, sed ista in suis literis silentio praeter praeteriit ¹.

Reve: v. deditissimus

M. R. D. (Mathias Ratzenberger) ².

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 69.

Nr. 31.

Caspar Aquila an N. v. Amsdorf,
 1548 September 1 (Saalfeld).

Bittet, den Georg Götz, der als Pastor nach Eichich(t) berufen, zu ordinieren. Außerdem enthält das Schreiben Äußerungen gegen das Interim, welches bezeichnet wird als „virulenta Sphinx, Chymera, Interim cerberus“. Datiert ist der Brief „Egidii, ubi Nymrothi saeviant in feras deserti“. Unterschrieben: Caspar Aquila, Pastor in Saalfeld, sed quam diu ignoro.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 76^b.

Nr. 32.

Albrecht von Mansfeld an Amsdorf,
 1548 September 4, Bremen ³.

Dem hochwirdigen Fursten und hern Niclasen Bischof zu Naumburgk, unserm lieben hern und freundt.

Gnade und friede von gott dem vater durch Christum zu vorn sampt mein freuntlichen dinst. Hochwirdiger Fürst, lieber her und freundt. Ich habe unlanges E. L. geschrieben und gebeten, das wider das unchristliche Interim geschrieben möcht werden, wir hoffen, sölcher briff sey E. L. wol zu kommen, und bitt nochmals, so nichts bestendiges, in welchem das vom denffel selbst erdicht Interim nit nach notturfft und allen umstenden

1) Über das Postskript vgl. Waltz a. a. O. S. 174, n. 1.

2) Mathias Ratzenberger mit anderer Tinte drübergeschrieben.

3) Bremen späterer Zusatz.

mit göttlicher Schrift vorleget, E. L. wollen an Ihr ampt gedencken und sölches dahin fördern, dadurch es nach und förderlich geschen, dann solt es unwiderleget bleiben, würde mancher unvorstendiger, auch der kegenteyl selbst gedencken, man möcht oder kündt es nit widerfechten und ob wol die sachen an Ihme selbst klar, doch gott und seinem heiligen wort zu Ehren solt man sölchen öffentlichen vorführung mit göttlicher schrift und gnade ablenen, dardurch die schwachen Christen getröst und das, so man zu bekenntnis Christi schuldigh were, nit nach bleibe ¹.

Und den, weil man vor gott sölches schuldigh, so solt man dennest ² darneben erwegen die grosse barmherzigkeit gottes, das der Keyser durch sölch ungeschicktes Interim sich soweit hat erkleren müssen.

Dadurch man auch greiffen möge, Er habe geleuckent, was er gewolt habe, das doch nichts anders, dan die Unterdrückung des göttlichen worts gemeint sey und Christum ungeacht aller umbstendt klar bekant muß werden, dardurch der sententz nit auff uns fal, wer Ihnen verleuckent vor den menschen, das er des vor seinen himlischen vater auch nit bekant sein wil. Demnach so bitt Ich, wie gemelt, freuntlich zu fördern, dardurch eine städtlich vorlege wider sölchs Interim förderlich ausgehen möchte.

So kan Ich euch nicht vorhalten als einem, so ich weiß, mein fromen Churfürsten gewogen, daß mich dünket nunmaß Zeit sein, dieweil das Interim vorhanden, noch newe, der Kayser, hefftig in die Haltung desselbigen dringet, das nit underlassen möcht werden, förderlich zu diesem wergk, eher die Herzöge erkalden, gethan wurde etc.

Die sachen stehen also mißlich, das man nit genau weiß, wem zu vertrauen. Die probe, so ich habe, stehet allein welchen ich befindt, so viel umb gotts willen verloren haben. Aber die noch alles haben, was sie zusammengekratzet, den Keyser hoch fürchten und achtenn, auch allerley beschwert, diß und Ihenes vorwenden, zu sölchen habe ich nit grossen vortruwen, das die Christum meinen, Ihr guth und Christlich wolfurth nit gelibder haben sollen etc. Unser gott erhalte unsern frommen hern, schicke seinen f. g. und uns allen veterliche errettung. Dem almechtigen in sein genedigen schutz befohlen. Amen. mein hant. In Eyl meyn handt. Am 4 Sept. Anno 48.

Gelaget was an euch,
Bit gebet Ihm glauben.

Datum Bremen
Albrecht grawe zu Mansfeld.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 79.

1) Amsdorf hatte schon am 31. Juli 1548 seine „Antwort, Glaub und Bekenntnis auf das schöne liebliche Interim“ herausgegeben. Pressel, Amsdorf, S. 60. Meier, Amsdorfs Leben, S. 205.

2) demnächst?

Nr. 33.

In imaginem Electoris Saxoniae
Joannis Friderici Christi martyris.
1548, September 28 ¹.

Diesen lateinischen Distichen gehen die bei Waltz a. a. O. S. 180 erwähnten, „Veritas ad tumulum Lutheri“ betitelten, voraus. Wie diese stammen wohl die Distichen auf Johann Friedrich von Stigelius. Die deutsche Übersetzung beider hat wohl Amsdorf zum Verfasser, wie Waltz a. a. O. vermutet. Die hier mitgetheilten Gedichte sind gleichfalls bei Waltz, S. 169, Nr. 2 erwähnt:

Qui stetit impavido confessus pectore Christum,
Dum fuit imperio praesidiisque potens,
Nunc etiam Christum media inter vinela triumphans
Praedicat et damnat dogmata dira Papae.
Non promissa viro, non Caesaris ora minacis
Excussere ducum nec leve schisma fidem.
Unus hic invictus Christi pro nomine Martyr
Perstat. In aeternum gloria digna cani.

Von hertzog Hans Fridrich, dem rechten Churfursten,
blut und stamm zu Sachsen.
1548 September 28, Weimar ².

Wie der on schew freidig hat bekant,
Do ehr mechtig war an leuth und landt,
Christum und sein heiligs tewrs wort,
Das er von Jugent auff ghort,
So hat er auch itzt in seiner shar,
Do er ins Keysers schwere hefften war,
Mit unerschrocken hertze bekant
Christum, von dem er sich nit want
Und also mit der that verdampft
Des Bapsts erschregklich lehr und ampt,
Ließ sich kein vorheissung bewegen
Noch kein drawen sich erlegen,
An der Fürsten zwißpalt ehr sich nicht karth,
Er blieb bey der Apostel arth,
Er blieb Im glauben gantz feste stehn,
Wies auch Ihm drüber hett soln gehn,
Den nahmen Christi hat er bekandt
Unangesehn den grossen widderstandt.
Sölchs mit singen und reichem schall
Man ewig ruhmen und preisen sall.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 88^b.

1) Randbemerkung auf f. 88: 1548 27 die Septemb: accipi.
2) Weimar Zusatz.

Nr. 34.

Einladung zur öffentlichen Prüfung in der Schule
zu Weimar.

1548 Oktober 14, Weimar.

Unterschrieben: Ludi literarii praeceptores Wimariensis scholae¹.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 90^b.

Nr. 35.

Albrecht v. Mansfeld an N. von Amsdorf,
1548 Oktober 18, Bremen².

Einige Nachrichten aus dem Reich. Des Kaisers Sohn soll gefangen sein, doch zweifelt Albrecht selbst daran. In Bremen gedenke man das Interim nicht anzunehmen. Dem braunschweigischen Rate soll der Kaiser befohlen haben, man solle keine Figur, Druck noch Gemälde gegen das Interim zum Verkauf stellen.

Dem Kaiser würde es wie Pharao ergehen „also das das hertz mit Tyrannisiren nicht aufhören wird, biß gott der sachen ein ende machen wirt.“
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 95^b.

36.

Carl V. an die Grafen v. Mansfeld³,
1548 Oktober 18, Brüssel.

Die Grafen haben sich bereit erklärt, so viel möglich, das Interim einführen zu wollen. Nun begehrt der Kaiser, sie sollten es nicht allein in den von ihnen bewilligten Artikeln, sondern auch in den übrigen ins Werk richten. Die Prediger sollen veranlaßt werden, nicht gegen das Interim zu reden und zu schreiben.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 107.

Nr. 37.

Victorinus Strigelius an N. v. Amsdorf,
1548 Oktober 23, Jena.

Bittet Amsdorf, zwei Zöglinge der Universität zu Jena, Joh. Teuchelius und Fabian Kain⁴, zu ordinieren.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 93^b.

Nr. 38.

Martin Gorolitius an Amsdorf,
1548 Oktober 23, Jena.

Dieselbe Bitte wie in Nr. 37.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 95.

1) Die beiden letzten Worte späterer Zusatz.

2) Bremen späterer Zusatz.

3) Die Adresse ist später hinzugesetzt.

4) Kim (?) darüberschrieben.

Nr. 39.

Anfang eines Ordinationszeugnisses Amsdorfs,
1548 Oktober 25 (Weimar).

Amsdorf bezeugt die Ordination des Teuchelius¹. Diese Kopie (oder Konzept?) ist nicht zu Ende geführt, sondern durchstrichen.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 95.

Nr. 40.

N. v. Amsdorf an Joh. Friedrich den Mittleren und
Joh. Wilhelm,
1548 November 4.

Nur das Ende des Briefes. Durchstrichen. Der ganze Brief herausgegeben in der Zeitschrift für hist. Theologie 1868, S. 469. Varianten nicht vorhanden.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 97.

Nr. 41.

Georg Curio an N. v. Amsdorf,
1548 November 16, Stettin.

Optimo et vere in Christo reverendo viro domino Nicolao Amsdorfio, Ecclesiae Numburgensis Episcopo, domino suo et amico ac fautori Charissimo.

S. P. In Christo unica nostra et vera salute. Optime mi pater ac Episcope Reverende vere in Christo, non potui committere, quin vestrae dignitati scriberem vel extempore, post quam Apothecarius nostri principis, civis Wimariensis, sese ad vos nuncium habere significavit, volui et vestram Reverentiam scire me nunc hic in aula optimi et pii principis Barnimi medicum agere. Ac animadverto hactenus illos ipsos principes constanter tueri ac confiteri verbum Dei syncerum. Quamvis enim, ut placare possint avarissimum Caesarem, pecunias illi colligunt missis jam legatis pro capitulatione deliberanda, tamen illud imprimis cautum est, ne quid consentiatur in Interim, nisi quod Coburgensis² civitas per suum syndicum, Islebii Interimistae generum, receperunt omnia Caesaris jussa, etiam in repudiando Episcopo Caminensi conjugato, neque raso neque uncto.

Tamen reliqua dioceseos ejus Provincia nullo modo id comprobatura videtur. Etsi susurrari audio ab aliquibus id agi, ut Julius ille³ vester successor fiat Camini Episcopus, forte Marchionum vicinorum studio et consilio, ut vel sic Pomeranis reliquis novi aliquid adferant. Quod Deum maximum precor, ut prohibeat. Legi avidissime scriptum tuum contra Interitum, nam

1) Vgl. Nr. 37 und 38.

2) Colbergensis? 3) Jul. v. Pflug.

Interim et interitum nihil est discriminis inter,
 Interim enim interitus Relligionis erit,
 Dum studet optatam Caesar componere pacem,
 Interit interea Relligionis honor.

Bone Christe, quam rotunde, quam exquisite agis hic omnia, utinam ejusmodi plura aederes, ut confundantur ministri Satanae. Aquilae etiam fortitudinem laudo in reprobando Islebio. Qui si quid postea etiam aedit, obsecro communicate nobis. Philippi molliciem seu malis Philosophiam, Pomerani autem, Crucigeri et Majoris aliorumque silentiam et dissimulationem demiror et odi. Miror, quod tu, Amstorphi, non admones eos officii sui, qui prolixè tibi olim dediti erant rebus secundis. Obsecro v. humanitatem rescribere dignemini, nam tabellarius hic a vobis huc post dies paucos redibit. Est enim aulicus noster. Communicate nobis, quid spei habeatis de liberatione sanctissimi Electoris nostri, ac quid judices de nuptiis illis Torgensibus proximis.

Saluta mihi amanter notos et amicos, d. Pontanum, M. Jo. Aurifabrum, M. Martinum Gorolitium, doctorem Titelebium ¹⁾, affinem tuum, dominum Basilium ²⁾, Mag. vestrum Franciscum, doctorem medicum, etsi forte ignotum.

Optime ac feliciter vale. Scriptis die Veneris post Martini. 1548. Stetini.

Vester Georgius Curio. d.

Codex chart. bibl. Dorp. 43. f. 127.

Nr. 42.

N. v. Amsdorf an Joh. Friedrich den Mittleren und Joh. Wilhelm ³⁾.

1548 November 29, Weimar.

Nur das Ende des Briefes im Codex. Durchstrichen. Der Bischof v. Mainz greife die umliegenden Pfarrer mit seinen Mandaten und dem Banne an.

Codex chart. bibl. Dorp. 43. f. 101.

Nr. 43.

Sebastian Werner an N. v. Amsdorf.

1548 Dezember 4, Magdeburg.

Clarissimo Theologo Nicolao Amsdorffio, patri suo in Christo observandissimo.

S. D. P. Clarissime pater, mitto tibi aliqua exemplaria excusa, quae a concionatoribus Juniorum Principum scripta sunt contra INTERIM. Praeterea scias me cum uxore mea gratia Dei adhuc valere. Pestis aliquantulum desiit, praeterita septimana tantum 50 habuimus funera, Deus omnipotens suam iram a nobis avertere

1) Teutleben. 2) Basilius Monner.

3) Die Adressaten nicht genannt, aber die Unterschrift „untertheniger und gehorsamer Caplan“ macht es wahrscheinlich, daß sie es sind.

velit. Ex aedibus nostri pastoris hac peste septem sunt mortui. Ex adversariis nostris nemo est, qui adeo nobis molestus est, atque ille Marchio, Deus illi rependat.

Multa mala de Caesare nobis minantur, sed omnia in manu Dei sunt posita, ille sit noster defensor per Christum servatorem nostrum. Amen.

Senatus noster scripsit Ioanni Brentio, qui jam apud Basilienses exulat, ut apud nos Episcopi officio fungi velit, quid futurum sit, ignoro Deus velit suam Ecclesiam, jam undique cruci subjectam, defendere, liberare ac gubernare. Orabimus omnes sedulo, qui etiam te in utilitatem Ecclesiae diu incolumem conservet. Amen. Salutat te uxor mea, Joannes Stengel et Johannes han.

Datum Magdeburgae 4. Dec. Anno 1548.

T. p.

obsequentissimus

Sebastianus Werner.

Nr. 44.

M. Vitus Winshemius an Hemetanus Tucher.

1549 Januar 10, Wittenberg.

Clarissimo et optimo viro domino Hemetano Tuchero, civi urbis Neapolitanae amico suo suavissimo et amantissimo.

S. D. P. Pro literis tuis ad me datis gratias ago tibi, cum enim literas a vobis accipio, sollicitudine non nihil levar, quam pro vobis multiplicem sustineo, et opto precorque quotidie, ut deus vos ex his periculis atque ex hoc metu aliquando liberet, etsi ita misera ac calamitosa sunt haec tempora, ut nullus pene locus metu aut periculo vacet, praesertim piis, qui hoc tempore in mundo re vera sunt, id quod in sacris literis dicuntur, nempe oves mactationi destinatae. Mitto ad vos epistolas a M. Hieronymo Besoldt ex Noribergera ante paucos dies scriptum¹, unde intelligetis vos non solos miseros esse sed illos homines longe vobis miseres esse, nec nostra sane conditio facilius est. Egimus ante dies octo conventum Lypsiae², ubi quid actum sit, vos jam scire arbitror. Primum quaedam ceremoniae, festa quaedam et statuta recepta sunt, ut Imperator, si possit, placet, quod tamen multi nostrum vix futurum esse credunt. Inter quae statuta et Confirmatio est, sed ita, ut in pium ritum examinis sit mutata. Inest et unctio, sed non est approbata a Theologis vel Popularibus, verum, ut dixi, inserta ad placandum Caesaris animum. Caetera ejusmodi sunt, ut nullam mutationem in nostris Ecclesiis sint paritura, sed utrum Caesar hic placari possit, de eo valde adhuc dubitatur.

In Wirtenbergensi ditione ad unum omnes concionatores ac

1) Cod. chart. bibl. Dorp. 43, f. 109^b. Waltz a. a. O. S. 182 ff.

2) Annahme des Leipziger Interims 24. December 1548.

Ministri Ecclesiarum pii expulsi sunt, dicuntur ingenti numero in exilium emigrasse viri, mulieres, parvi liberi, miserabile vulgus; factum hoc est vel mandato Caesaris, vel quod Consilarii, qui gubernant, forte alium statum requirunt.

Quid nostris nobisque adeo expectandum sit, intelligetis. Hac-tenus de Ecclesiarum miserando sane statu. Pergo ad reliqua. In conventu Lypsiico consultatum est etiam de bello inferendo vestrae urbi, sed plus valuit benevolentia popularium et equestris sane etiam ordinis ac Principum erga vos, quam aliorum hominum odium, qui seduli impulsores ac instigatores fuere. Recusatum est igitur prorsum, ut det Deus etiam porro talem mentem nostris, cum popularibus, tum Principibus.

Tertio de tributo actum est, quod sane pro horum temporum difficultate adhuc mediocre ac tolerabile imperatum est. Habes de conventu.

Imperatoris filium cum magna manu famelicorum Rusianorum Mediolanum in die Thomae ¹ ingressum affirmant ac nunc in Germaniam ad absumendum, si quid adhuc reliquum est, tendere. Sane Noribergenses ejus adventum non sine ingenti metu expectant. Obsecro te, ut mihi scribas de conventu urbium Saxonicarum, si quid habebis, quid ibi decretum vel deliberatum sit. Mitto vobis Intimationis exempla quatuor, aliud enim novi nihil erat, quod mitterem. Distribue ea ut voles, ita ut Stephano etiam unum detur.

Deus aeternus æ clementissimus pater domini nostri Jhesu Christi vos ac nos in fide vera verboque suo sincero salvos atque incolumes conservet. Amen.

Salutem precor conjugii tuae ac familiae, Joanni Gallo et Petro scribae et M. Guilielmo Gymnasiarchae. Saluta, quaeso, meis verbis amanter Clarissimum virum d. Levinum ab Embden atque illi literas M. Hieronymi ostende. 10. Januar Anno 1549. Wittenbergae ².
M. Vitus Winshemius.

Nr. 45.

Victorinus Strigelius an N. v. Amsdorf.
1549 Jan. 10, Jena.

Reverendo viro pietate, doctrina et virtute praestanti d. Nicolao Amsdorfio, domino et patrono suo colendo et observando.

S. D. Precor a Deo aeterno patre domini nostri Jesu Christi, ut hujus novi anni auspiciis et universae Ecclesiae, quae nunc vere sustinet dolores parturientis, et tibi, qui doles super contritione Joseph, faustum, felix et salutare sit. Amen. Non soleo viris gravibus, qui diu Ecclesiam gubernarunt, missione mearum

1) 21. Dec. 1548.

2) Wittenbergae und die Namensunterschrift sind spätere Zusätze.

literarum molestus esse, cum intelligam eos longe majoribus cogitationibus implicatos esse. Sed quia non semel animadverti meas qualescunque literas tibi, Reverende pater, gratas esse, ideo nunc scribam audacius et de Lypfico conventu et de nepotibus, qui mihi curae sunt. Joachimus Camerarius non solum doctrina, sed etiam fide et pietate, ut opinor, praestans ante paucos dies d. Stigelio epistolam misit, in qua haec verba leguntur: Actiones hujus conventus non modo non reprehendae videntur, sed etiam favorem et approbationem recte judicantium merentur.

Praeclara est enim in omnem partem culpa vacare, qua nostri adhuc carent¹. Haec ille. Moveor autem d. Francisci oratione, ut haec ita esse existimem. Cum enim nuper apud nos esset, affirmabat se vidisse ac legisse consilia Theologorum proposita in conventu Lypfico eaque consentire dicebat cum aliis deliberationibus, quae sunt habitae Misnae², Cellae³ etc. Hactenus pauca de conventu scripsi, quae ideo certa puto, quod ea a certis hominibus cognoverim. Nunc ad domestica venio. Nepotes tui ex fratre⁴ mandatis praeceptoris in discendo et regendis moribus diligenter parent et obediunt. Quod si Deus umbra manus texerit hunc nostrum hortulum, educabimus in eo multas plantulas, celebraturos ipsum ad omnem aeternitatem. Etsi autem de singulis bene mereri studemus, tamen praecipua quadam cura tuos nepotes complectemur, memores non solum naturalis, sed etiam civilis obligationis, qua Reverendae tuae paternitati devincti sumus. Ea enim, quae discedenti recepimus atque promisimus re ipsa comprobare conabimur, ut certum nostrae erga te observantiae extet. Aeternum patrem domini nostri Jesu Christi oro, ut Ecclesiam afflictam et miseris modis oppressum consoletur, aut mitigatione poenarum aut integra liberatione et te clarissime et optime meritum ejusdem Ecclesiae doctorem diu nobis servet incolumem. Amen. Salutem tuae dignitati reverenter optat d. Stigelius, collega et compater meus carissimus. Jenae, 10 Januarii. Anno Christi 1549.

T. dignitatis studiosissimus

Victorinus Strigelius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 115.

1) Die Worte des Camerarius mit größeren Buchstaben geschrieben.

2) 2. Juli 1548.

3) 16.—20. November 1548.

4) Abraham und Friedrich von Amsdorf, die in Jena studieren. Abraham war auch in Wittenberg immatrikuliert gewesen. (Immatrikuliert am 3. Mai 1546. Förstemann. Album Academicum Vitebergense S. 231).

Nr. 46.

N. v. Amsdorf an Victorinus Strigelius.
1549 Januar 19, Magdeburg.

Clarissimo et doctissimo viro d. Victorino Strigelio, amico suo magno.

S. Joannem ministrum nostrum misi ad te, ut a te discat diligentiam praeceptoris nepotum meorum et quid ipsi agant, eos tibi commendo, ut vel uno verbo ipsos et praeceptorem eorum gubernes. Mitto tibi copiam inclusam, quomodo Cancellario scribere debeas. Nam ego a Caesare bannitus ad aulicos scribere non audeo, ne bannitorum fautores videantur ¹.

Quare rogo, ut scribas ad Cancellarium et mitte hunc Joannem nomine tuo ad eum, ut res meas advehat. De Lypico conventu tibi nihil respondere possum. Mira de illius impietate hic dicuntur, sed nondum vidi. INTERIM Augustense genuit INTERIM Lipsense, Interitus Interitum, sed hac adulatione Imperatoris animum non placabunt, imo magis irritabunt, etiam si minimum articulum in INTERIM reprehenderent. Hic bene vale et crede Joanni, quae tibi dicit.

Medeburg freitag nach Anthoni 1549.

N. Amsdorffius.

Joannem Stigelium amicum nostrum salvum esse cupio et opto vos duos scholam Jhenensem feliciter gubernare. Datum ut supra.
Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 111.

Nr. 47.

Georg Major an Amsdorf.
1549 Januar 19, Wittenberg.

Beglückwünscht ihn, daß er zu der Kirche zurückgekehrt, die er gepflanzt ². In der Kirche sei keine Veränderung geschaffen ³. Er wisse, daß durch die Handlungen einiger viele beleidigt seien und harte Reden führten, wenn sie aber die ganze Sache kennten, würden sie billiger urteilen.

Ferner über Geldangelegenheiten Amsdorfs.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 113^b.

No. 48.

Nicolai v. Amsdorf seiner Schwester Sophia v. Teutleben.

1549 Januar 20, Magdeburg.

Überschrieben: Meiner lieben schwester Sophia von Teitleben Witwe zu handen. Trostbrief. Wahrscheinlich ist ihr Mann,

1) Von einer persönlichen Ächtung Amsdorfs ist nichts bekannt. Er schreibt als augenblicklicher Magdeburger.

2) Magdeburg.

3) Dieses wie das Folgende geht auf das Leipziger Interim.

der Doctor Teutleben, der noch im Briefe Curios an Amsdorf vom 16. November 1548¹ als lebend erwähnt wird, in dieser Zeit gestorben.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 112.

Nr. 49.

Nicolai v. Amsdorf seinen Neffen² Abraham und
Friedrich v. Amsdorf.
1549 Januar 20, Magdeburg.

Ermahnungen zu Fleiß und Gottesfurcht.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 112^b.

Nr. 50.

Theoderus Fabricius an Lucas Rosental.

1549 Januar 27.

Venerando seni domino M. Lucae Rosental³ eruditione ac pietate claro Magdeburgae apud. S. Joannem pastori, amico plurimum observando.

S. D. Audio, Reverende pastor Christianorum ovium et frater, nos Cernenses⁴ apud vos esse traductos, quod multa in Ecclesiis nostris mutassemus. Quare committere non possum, quin vos hac de re certiores faciam. Apud nos hactenus Baptismi et Eucharistiae Sacramentum satis pueriliter sine ulla admonitione administratum est, permultos etiam offendit illa ministrorum nuditas, quae interdum illis parum cogitantibus circa Sacramentorum administrationem contingere solet. Ideoque Principes nostri instituerunt, ut in administratione Sacramentorum ad astantem populum breves ac pias adhortationes faceremus, quasi forte brevi videbis. Praeterea, ut in eorum et sacri verbi administratione linea tunica uteremur.

Nihil aliud apud nos mutatum est, quod ad Ceremonias pertineat. Cupierunt etiam Principes nostri Trophaeum Christi ante funera ferri et confirmationem puerorum per pastores fieri, sed nondum adhuc fit, fortassis etiam non facile fiet. Mitto etiam hic tuae Reverentiae Iudicium domini Philippi de mutatione Ceremoniarum⁵, quod jam jam venit ad manus meas, adeo tempus transcribendi non habeam. Precor postea ad me remittas quam legeris⁶. Dominus sit cum omnibus vobis auxiliator et defensor.

1) Cf. S. 629.

2) Im Briefe nennt er sie: meine liebe Vettern und Söhne.

3) Lucae späterer Zusatz.

4) Drüber geschrieben „Zerwest“ = Zerbst.

5) Dieses Iudicium findet sich in unserem Codex auf f. 180. Es ist ediert bei Pezel. Philippi Melancthonis consilia sive iudicia. II. S. 81.

6) Vgl. Einleitung S. 609.

Amen. Dominum Alberum ut virum candidum vobis commendatum cupio. Datae anno domini 1549. 27. Januarii.

Theodorus Fabricius.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 179.

Nr. 51.

N. v. Amsdorf an Georg Major.

1549 Februar 11, Magdeburg.

Egregio et eximio viro d. Georgio Majori, sacrae Theologiae doctori, amico suo et fratri in Christo carissimo.

S. Grata fuerunt mihi literae tuae et libenter eas legi et non dubito, quin animus vester sit integer et intentio vestra bona et scio eam ad tranquillitatem et pacem Ecclesiarum respicere, sed haud scio an eam istis consiliis vestris praestabitis. Nam certum est Caesarem velle omnia papistica restituta. Ego enim vidi suarum literarum copiam, in quibus omnia servari severe praecepit, non aliquot sed omnes articulos ipsius Interim¹. Ideo frustra omnia finguntur, nisi quod sanior et purior doctrina Christi istis consiliis et remediis apud multos obscurabitur et post nostra tempora penitus extinguetur.

Caesaris filium hereditarium Caesarem ad Germaniam venisse nondum scimus, fama non est constans, sed variat. Etsi venisset, tamen ejus coronatio non impedit magnam illam Ecclesiae persecutionem futuram et inauditam sanguinis effusionem in his terris. Caesar enim mox omnia perficiet, quae vult, nolint, velint Principes, quos non tanti facit. Coguntur enim hunc filium suum adorare et salutare Regem Romanorum et contra non mutire quidem. Hic bene vale.

Magdeburgae 11. februarii 1549.

N. Amsdorffius².

Et in summa tu novisti, quid in adiaphoris cedendum est infirmis, ne offendantur et scandalisentur. Coram illis non debemus uti nostra libertate Christiana. Sed durae cervicis hominibus, Pharisaeis, Pontificibus, Regibus vel ipso Caesari, qui illa praecipunt et mandant, caedere, plane est impium, sed eis etiam cum periculo vitae est resistendum. Sic sentimus nos indocti, sic judicamus nos nihil intelligentes et nihil curamus vestra persuabilia humanae sapientiae. Verba, quibus Christi doctrina magis obscuratur quam illustratur, ut vidimus in articulo Justificationis; quanto magis est explicatus, tanto magis est obscuratus. Sitis

1) Amsdorf meint wohl das Schreiben Carls V. an die Grafen von Mansfeld. S. 628.

2) Das folgende Postskript trägt keine Unterschrift, doch gehören die beiden Schriftstücke sicher zusammen.

igitur molles et caedite, nos cum Christo et Paulo manebimus duri et Stoiici contra Phariseos et Principes Iudeorum, quibus adhuc non cesserunt, ne Evangelii veritas obscuraretur.

Tu ipse cogita, mi Georgi, an consiliis vestris Caesarem placare poteritis, qui totum Interim servari et totum papatum restitui mandat et praecipit. Etsi dolo et astutia aliquid admiseritis, ut Caesar putet vos restituisse omnia, an hoc sit ingenue et aperte confiteri Christum?

Missa vestra, etiamsi Communionem additis, fiet spectaculum, hoc est cultus Dei externus, audiendus et videndus. Nam cum tempore Communio populi omittetur, imo Missa ipsa propter Communionem populi non est instituta, et semper sine communionem populi est celebrata, rarissime vero post finem Missae populus est communicatus in magnis festivitatibus. Ideo per communionem vestra Missa excusari non potest. Idem sentio de esu carniurn, scilicet quod prohibitio Caesaris nullo pacto potest esse civilis, cum ipse eam sextis feriis tanquam Religionem servandam praecipiat. Id enim vult Papa, id vult Rex, id volunt Episcopi et exemplo vestro omnes demoniorum doctrinas in suis Ecclesiis restaurabunt. An hoc sine scandalo et offensione conscientiarum fieri potest, tu ipse iudicato.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 116^b.

Nr. 52.

Georg Maior an N. v. Amsdorf.

1549 Februar 12, Wittenberg.

Reverendo in Christo domino, domino Nicolao ab Amsdorff Episcopo Numburgensi, domino et patri suo observando.

S. Quanquam mihi responsum, Reverende domine et compater observande, ad priores literas expectandum erat ¹, tamen cum quidam studiosi visendae inclytae et celeberrimae urbis vestrae gratia hinc proficiscerentur, putavi neutiquam scribendi officium intermittendum esse. Basiliscus Bohemicus indixit conventum Pragae, quod certum est. De Hunnis equitibus, quos Husseros vocant, fama quidem spargitur venturos cum aliis ad obsidionem vestrae urbis, sed ista incerta sunt, imo non credo, sicuti ex quibusdam audivi. Noster ² 19 Januarii venit Augustam, unde cum Episcopo profectus est obviam filio Imperataris, qui jam Bavariam attigisse fertur.

Ex Brema ante 5 dies quidam vir doctus et pius scripsit nobis tales literas, tam plenas consolationis, non spiritualis, sed

1) Die Briefe Majors und Amsdorfs kreuzen sich.

2) Churfürst Moritz.

corporalis, quales in biennio non legimus ¹. Videtur brevi maxima conversio rerum futura.

Hodie legi literas Regis danici ad d. Pomeranum, plenas pietatis et Christianae constantiae. D. Schnepfius pulsus ex Tubinga, ubi Superattendens fuit, exulat apud comitem de Reineck, scripsit ante biduum d. Philippo ² et petit conditionem Ecclesiasticam. Exulant hic quidam ex Suevia pii Concionatores. Nos in hac senectute oramus, quod unicum possumus et veterem doctrinae et religionis statum retinere et adserere pro nostris conamur.

Si quid aedendis talibus famosis libellis, ubi autor nomen suum fateri non audet, proficitur, qualis nuper apud vos aeditus est, aedantur sane plures. Sed credo tuae Excell: talia scripta non probari. Erit fortassis, qui aliquando confutationem adornabit. Si rerum momenta talium librorum auctores nossent, non ita praecipitarent ad aeditionem. Bene vale, pater Reverende et observande.

Wittemb.: 12 februarii Anno 1549. T. Georg: Maior.
Discerpe, quaeso, literas mox postquam legeris.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 118^b.

Nr. 53.

Georg Maior an N. v. Amsdorf.
1549 Februar 21, Wittenberg.

Reverendo in Christo domino, domino Nicolao ab Amsdorff, Episcopo Numburgensi, domino et patri suo cum reverentia observando.

S. Scripsi superioribus literis, Reverende vir, satis copiose omnia et misi praeterea quaedam scripta, quibus te mitigari posse sperabam, addidi etiam d. d. Pomeranum et me (fortassis quod duriores sententias dixeramus) Lipsiam ad conventum neque in Güterbok ³ fuisse vocatos et quaedam esse in illis actis, quae ne illi ipsi probent, qui his interfuerunt, sed tamen talium suadores non fuerunt. Praeterea monui considerandum esse praesentium temporum statum et tristem nostram servitutum, item quo nostra consilia spectent. Sed quia nos prorsus damnari et publice aeditis libris, maledictis, calumniis et mendacii conspui et percacari ab iis, qui minime debebant, videmus, commitemus haec omnia ei, qui scrutatur corda et iudex erit vivorum et mortuorum. Et quantum ista distractio Ecclesiarum sit profutura, eventus tandem docebit.

Was das gelt belanget, habe Ich sider der Zeit von der

1) Vgl. M. Amsdorf an Aurifaber. S. 642.

*2) Dieser Brief findet sich weder im Corpus reformatorum, noch bei Bindseil. Ph. Melanchthons epistolae.

3) 16. und 17. Dezember 1548.

Universität zu mir genommen, nemlich 32 fl. 18 ort, die mag E. g. bey einem gewissen boten holen lassen, dan Ichs auff meine fahr zu dieser Zeit nicht habe dörrfen wagen. Bit auch E. g. wollen mir ein quitantz überschicken, welche ich der Universität habe fürzulegen, welches auch der Universität rechnung halben von nöthen ¹.

Obtestor autem tuam Ex(cellentiam), ut veterem tuum, hoc est patris animum perpetuo erga me retineas. Filius Imperatoris ad huc est Mediolani. Hesterno die promovimus Magistros 43, et quotidie adhuc crescit schola.

Deus det Ecclesiae suae pacem.

Bene vale, observande pater. Wittenbergae 21. februarii 1549.

T.(uae) E.(xcellentiae).

ad:(dictus).

Georgius Maior.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 130.

Nr. 54.

Erasmus Sarcerius ² an Amsdorf.

1549 März 9, Annaberg.

Überschickt ein Schreiben über den traurigen Zustand der Kirche am Rhein, das er drucken zu lassen bittet. Vor einigen Wochen habe er die Schrift eines frommen und gelehrten Mannes, eine Widerlegung des Interims, nach Magdeburg zum Druck geschickt, nun habe er den Namen des Druckers vergessen und bitte daher, Nachforschungen anstellen zu lassen. Da er gehört, in Magdeburg würden viele Bücher zur Stärkung der Frommen herausgegeben, so bittet er um Übersendung dieser Schriften. Außerdem übersendet er zur Beurteilung seine Schrift de cruce.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 126.

Nr. 55.

Albrecht v. Mansfeld an Amsdorf.

1549 März 9, Bremen.

Die Stadt Bremen gedenke festiglich beim göttlichen Wort zu verharren.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 131.

Nr. 56.

Vitus Winshemius an Hemetanus Tucher.

1549 März 17, Wittenberg ³.

Viro optimo Domino Hemetano Tucher, civi Neapolitano, amico suo Charissimo.

S. D. P. Miror qui fiat, quod tam diu nihil a vobis literarum

1) Von denselben Geldangelegenheiten handelte Majors Brief an Amsdorf vom 19. Januar 1549. Vgl. S. 634.

2) Eine kurze Biographie des Sarcerius bei Melchior Adam. Vitae Theologorum. S. 156^b.

3) Wittenberg späterer Zusatz.

accipio neque etiam Stephanus noster, cum multum aliis scribat, nos amplius suis literis vel saltem salute nunciata dignetur. Mitto in praesentia vobis libellos, duos tibi, Stephano unum et Petro unum. Oro vos, ut haec prae exilia boni consulatis, donec deus aliquando occasionem obtulerit, qua majoribus et gravioribus officiis amorem meum erga vos declarare possum.

Hic adhuc is rerum status est, quem antehac fuisse scitis. Principem domum rediisse ferunt, stipatores hinc advocati ad ipsum redierunt, in Italia atque apud Aquilae grandis filium¹ fuisse ferunt. In Belgico miri adparatus jam fieri dicuntur ad excipiendum ingenti honore eundem Aquilae filium. Dicunt edicto denunciatum esse, si quis quid novum ad honoris significationem excogitare possit, eum accepturum regium munus. Graecum hoc est. Et cum ad hujusmodi fastigia res adven-
runt, tum plaerunque corruere solent. Sed multum interim pii lugent, multis locis Ecclesiarum ministri pelluntur, Ecclesiae clausae sunt, populus doctoribus destituitur. Mundus ridebit, inquit Christus, vos plorabitis, sed tristitia vestra in gaudium, laetitia mundi in aeternos luctus vertetur. Urbes et oppida foris in nostra Germania prorsus in Epicurismum degenerant et est miserrima rerum facies, denique Satanas ut doctor triumphat. Ex Brema adhuc laeta nunciantur et spes aliqua τῆς λυτρώσεως, ostenditur², quae ut lata sit atque etiam ne diu emaneat effectus Christum precor. Nostri Theologi et item alii harum regionum fuere in dessau³, ubi et princeps Georgius Analdinus fuit. Disputatum est, ut audio, de ordine Ceremoniarum in Ecclesiis, quid actum sit vel cujusmodi sit ille ordo nondum scio, nisi quod ex d. Philippo audiivi nullum mutationem hunc ordinem pariturum esse Ecclesiis nostris. Neque adhuc certum est, quando is ordo proditurus sit in publicum. De Imperatore ipso altissimum est silentium, de ingenti apparatu et pompa in Belgico magna fama, de armorum aut belli adparatu hic quidem adhuc nihil auditur. Ex Brandeburgo Parochus alter nempe Andreas vel cessit vel pulsus est. Eum ego his diebus Jenam transferre statui, sed et Principes Wimarienses valde urgentur, ut Interim recipiant. Egerunt eam ob causam his diebus conventum popularium suorum et a d. Philippo consilium petiverunt. Deus has difficultates clementer mitiget per Christum. Amen. De vobis scire cupio, quid jam agatis et ut agatis, quove loco res vestrae sint, nam me cogitatio de vestra urbe non mediocriter angit.

1) Eine Geheimsprache: Aquila grandis = Carl V., Aquilae grandis filius = Prinz Philipp.

2) Vgl. Amsdorf an Aurifaber. S. 642.

3) In der Zeit zwischen dem 7. und 15. März 1549. Cf. Corp. ref. VII. Annales vitae Melanthonis. VIII.

Stephani valetudo et tua ut nunc sit, mihi indicari velim. Quare cum occasio scribendi ad me dabitur, ne, quaeso, eam omitte. Et ego, cum quid erit scriptione dignum, ad¹ quod ad vos pertineat, non negligam. Saluta meis verbis Stephanum, conjugem ac familiam tuam, item Petrum scribam et Joannem Gallum, utrum pestis recrudescat cupio scire. Salutant vos conjus mea et filii amanter. In Christo faeliciter vale. Ipsa dominica Remiscere 1549. Witebergae².

Vitus Winshemius. M.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 128^b.

Nr. 57.

De adiaphoris Epistola ad amicum quendam in Marchia verbi ministrum.

1549 März 20, N.

Dieser Brief ist von Gahrtze dem Vuoltersdorp³ nach Magdeburg geschickt worden, wo ihn wohl Amsdorf in die Hände bekam.

Der Autor des Briefes spricht sich scharf gegen das Interim aus und hofft, die Wittenberger würden bald in offener Schrift zeigen, daß sie keine Interimisten seien. Ferner wird im Brief dargelegt, was wirklich adiaphora seien und was nicht.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 134.

Nr. 58.

J. Gahrtze an M. Joachim Vuoltersdorp⁴.

1549 März 28.

Zeigt sich als Gegner des Interims. Überschiekt ihm die „de adiaphoris Epistola etc“, den Brief des Brenz an Melancthon⁵ und die „Epistola Philippi Melanthonis ad Concionatores Nürenbergi etc.“⁶, letztere damit sie in Magdeburg gedruckt werde.

Hat das Gerücht gehört, daß in kurzer Zeit die Belagerung Magdeburgs bevorstände.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 131^b.

Nr. 59.

N. von Amsdorf an Joh. Aurifaber.

1549 Mai 1, Magdeburg.

Venerando viro d. Magistro Joanni Aurifabro frati suo in domino charissimo.

S. Responsum, quod in proximo conventu Wimariensi Caesari dederunt principes, ad me pervenit in feriis Pascatis ex Stagnali

1) Dieses ad ist ein Schreibfehler.

2) Witebergae späterer Zusatz.

3) Vgl. die folgende Nummer.

4) Pastor zu St. Sebastian in Magdeburg. Dieses Schreiben ist erwähnt und ein größerer Passus daraus angeführt bei Waltz a. a. O. S. 140, Nr. 3.

5) Vgl. Waltz a. a. O. S. 185, n.

6) Vgl. Waltz a. a. O. S. 140.

civitate, idem quod tu perscribis, sed cum satis periculoso, ne quid aliud dicam, appendice, quem tu taceas, quo consilio haud scio. Deus nostri misereatur, utinam ingenue et libere sine conditionibus et dolis confiteremur Christum. Caesarem statim videbis, tum intelliges, quem morbum habuit.

Quod scribis A. ¹ esse in armis, nihil est, hodie venit nuncius ab eo, qui attulit literas illius, sed verbum nullum de armis et nuncius dicit eum quieto animo esse. Scripsit et mihi ante biduum nihil de armis ². Utinam brevi liberaretur princeps noster, sed non video modum aut viam.

Filius Caesaris longe durior est patre, ubi pater virgis, ibi ipse scorpionibus flagellare Germanos minatus est.

Utinam et me vocaret dominus, ne imminentes calamitates sentire cogerer. Nos certe pro vobis diligenter oramus. Pergite igitur in orando et jungamus simul vota nostra et expectemus in patientia auxilium de Caelo.

Cur me vocas superattendentem? Ego sum totus privatus, nullum officium habeo et vivo in summo otio.

Alkoranum Wittenbergensem nondum vidi, mox tamen visurus, deo volente. Vellem, ut de rebus istis magnis et multis ac arduis ad me scriberes, possunt enim tuto huc venire literae.

Hic bene vale cum tota familia. Prima Maii 1549. Magdeburg(ae) ³.

N. von Amsdorff.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 174.

Nr. 60.

N. von Amsdorf an Margaretha von Treskow.

1549 Juni 2, Magdeburg.

Adresse: Der Erbarñ frawen Margarete Joachim von Treskaw zu Bugckaw nachgelassene witfraw, meiner guthen freundin.

Ermahnung, das reine Evangelium ohne Furcht zu bekennen, das Interim nicht anzunehmen, in keinen interimistischen Pfarrer zu willigen, nicht dem Fürsten gegen die beständigen Christen zu dienen und dieselben zu bekriegen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 185^b.

Nr. 61.

N. v. Amsdorf an Joh. Voit.

1549 Juli 4, Magdeburg.

Amsdorf klagt, daß so wenige dem Interim gegenüber be-

1) Drüber geschrieben: Albertum Comitum Mansfeldensem.

2) Vgl. den Brief Majors an Amsdorf S. 638 und den des Wins-hemius an Tucher S. 640.

3) Magdebur: späterer Zusatz.

ständig sind, er fürchtet auch für Thüringen. In Magdeburg erwartet man täglich die Belagerung.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 188.

Nr. 62.

N. v. Amsdorf an Sebastian Steude¹.

1549 Juli 29, Magdeburg.

Adresse: d. Sebastiano Steude olim concionatori Neunburgensi, jam Erfordia in exilio degenti. Erwartung der Belagerung in Magdeburg, „vivimus igitur pendentes inter spem et timorem“. Die Brandenburger die ärgsten Feinde.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 189.

Nr. 63.

N. v. Amsdorf an Gunther Heerwagen.

1549 August 5, Magdeburg.

Amsdorf vertraut dem „rentschreiber“ Heerwagen die Sorge für seine Neffen an, er soll an seiner Statt ihr Vater sein. Ferner über die politische Lage. Amsdorf fürchtet eine große Veränderung in Thüringen und Meißen. Käme es zum Reichstag in Erfurt, so werde man bis an die Knöchel im Blute waten.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 189^b.

Nr. 64².

De concilio Tridentino ad Romanum

Pontificem Magistri Joannis Stolsii

1545.

Accipe pro bulla, foedissime Papa, poema,
Successum Synodi quo tibi pingo parem.

Concilium cito tam sancto, non pectore falso,
Poscere te caepit spes bona Christiadas.

1) Der Brief erwähnt bei Waltz a. a. O. S. 172, Nr. 2.

2) Das folgende, stilistisch nicht gerade musterhafte Gedicht des Magisters Johannes Stolz ist zwar schon bei Waltz a. a. O. S. 163 erwähnt, sei aber seines merkwürdigen Charakters wegen hier vollständig veröffentlicht. Liest man es nämlich rückwärts, so verwandelt sich das Lobgedicht auf den Papst in Schmähungen auf denselben. Rückwärts gelesen würden also die ersten Distichen lauten:

Simplicitas tua quam nobis dat stercora bullam

Foetida, non laudes, hanc super injicimus,

Offerimus decet ut nates, non oscula sancta,

Crimina, non grates, nos tibi pontifici. u. s. w.

In den beiden Distichen, die er Canon und alius (sc. canon) überschrieben, erklärt Stolsius diese Eigenschaft seiner Verse. In dem angehängten Gedicht an Ambrosius Claviger setzt Stolsius die Motive zu seinem Gedicht auseinander. Schließlich sei im Anschluß an die Verse Stolzens auch ein Gedicht Luthers gegen die Epicuräer, das sich gleichfalls im codex chart. 43 befindet, angeführt.

Mens pia, non mala mens, longo jam cognita fecit
 Tempore spem tantam non sine laetitia.
 Caesareos ita vis fieri, non ludere caeco
 Turbine conventus aut struere insidias.
 Es bonus, haud malus es, paces, non prelia quiris,
 Gaudia, non luctus vel mala Teutonicae.
 Solipotens tibi dat summo de vertice Christus
 Dogmata, nec Sathanae sunt tua Tartarei.
 Conspicitur, bene quod longo jam tempore luxit
 Candida, nec perit te duce Religio.
 Concipiunt tua te (non?) turbare dextera mentes
 Dogmata, non miseris es lupus horribilis.
 Contribuis tibi, quae sancto sub nomine Christi
 Gratia, non sedes has dedit impietas.
 Attribuit deus hos titulos haud perfidos astus
 Demonis, at virtus non tua luxuries.
 Teutonico bene vult regno, non foedera damnat,
 Commoda non spectat mens tua dissidium.
 Dispereras male ne Christo non demone firmum
 Vindice munire vis tibi praesidium
 Iuditio tua sunt stabili, quae dogmata Christum (Christi?),
 Dicere non mavis te (tu?) grave iudicium.
 Propterea nos tibi vitam carmine mortem
 Supplice possemus tam bene promerito
 Pontifici tibi nos grates, non crimina, sancta
 Oscula, non nates, ut decet offerimus.
 Injicimus super hanc laudes, non foetida bullam
 Stercora dat nobis quam tua simplicitas.

Canon.

Falleris ascripto si perlegis ordine carmen,
 At verum retro si legis invenies.

Alius.

Si scripsisse tibi videor mandatia forsan,
 Mos versus Cancrī noveris ire gradu.

Ambrosio Clavigero s. ex tempore ¹.

Forsan inverso miraberis ordine carmen
 Posse legi, id fiat qua ratione petis.
 Accipe dissidium monstrat grave temporis hujus,
 Inter se populi quo duo bella gerunt.
 Pontificem una pars colit, colit altera Christum,

1) Späterer Zusatz: M. Joannes Stolsius.

Et fera diversa prelia mente cient.
 Altera Pontificis probat omnia dogmata Ceci,
 Altera Pontificis dogmata cuncta negat.
 Salvificam illa negat fidem, tristissima Christi
 Vulnera deridet ludibriumque vocat.
 Evehit at pars nostra fidem fovet inclyta Christi
 Vulnera et haec vitam justitiamque vocat.
 Sic animis igitur pugnatur utrinque paratis
 Iuditiumque foveant utraeque turbae suum.
 Altera pars sed falsis scripturae nititur umbris,
 Altera synecra dexteritate prior.
 Illine colluvies Monachorum lerna malorum
 Pugnat et hoc Satanas signifer agmen agit,
 Nostra Lutherus agunt, Pomeranus atque Melanchton
 Agmina, sed Christo vindice bella gerunt.
 Christus at aeterni soboles aeterna parentis,
 Adventu pugnas dirimet hasce suo
 Mersit et ut reflui Pharaona voragine ponti,
 Traduxit sicco sed sua castra pede,
 Sic fera papatus vel hiantibus agmina terris
 Opprimet, at salvos ducet ut ante suos.
 Tu modo, Christe, vim finemque impone querelis,
 Perfidiam puni, justitiamque fove.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 91.

Nr. 65.

Vitam quae faciunt. Antimartiale. d. M. L¹.

Vitam quae faciunt beatiorem
 Porcis, haec Epicurus ille tradit.
 Ne spectes hominum deive mentem,
 Non est, qui regat atque curet orbem.
 Spem vitae bene videas futurae,
 Quamvis mens Ratioque sana monstrant.
 Finge tibi soli esse procreatum
 Certus cuncta tuo esse nata ventri
 Silenus placeat nihil malis
 Vivas ut tua suis tuisque porcus
 Et tandem moriari porcus et sus.
 Sic sic itur ad insulas beatas,
 Aeternus quibus igne carcer ardet
 Et tales coquit ustulatque porcos.
 Tunc malles, Epicure, non fuisse,
 Sed sero venient eae querelae.

1) Das Inhaltsverzeichnis nennt Luther als Verfasser.

Et discas aliud fuisse quiddam,
 Quam quod viseris hic inane numen.

Amen.

Codex chart. bibl. Dorp. 43, f. 93.

Zum Schlusse seien diejenigen Schriften angeführt, die wohl im Inhaltsverzeichnis genannt, selbst aber verloren gegangen sind:

1. Responsum delegatorum Cardinalium ad propositionem Cardinalis Tridentini Romae. 1548.

Der Anfang des Briefes: „Reverendissimis dominis deputatis visum est, quod cum sanctitas vestra paterna charitate“ etc. f. 211.

2. Zeitung auß Cosnitz. „Unser sach hanget noch aller Dinge und wird nichts außgerichtet.“ 29. December 1548. f. 212.

3. de coena domini Philippus Melan: „Variæ sunt appellationes huius sacramenti, sed Paulus vocat coenam Domini, postea etc. f. 215.

4. „Admodum saepe in sacris literis conjunctio Ecclesiae et dei comparatur matrimonio.“

3.

Miscelle.

Ein ungedruckter Brief Luthers.

In den Protokollen der im sächsischen Kurkreise im Jahre Jahre 1555 abgehaltenen Kirchen- und Schulvisitation findet sich eine Abschrift des folgenden meines Wissens bisher nicht veröffentlichten Briefes M. Luthers:

Gnad und fride in Christo Gestrenger Ernvhester Lieber Herr, Ich hab einer schrift der pfarr halben zu Schonwald empfangen, wie die gemein doselbst begern, Magister Joachim zum pfarrer, das ich denselbigen solte bestetigen, Darauff fuge ich euch zu wissen, das ich keinen bevelh habe, unterwinde mich auch solchs dings nit, Doch hab ich bei der Vniversitet lassen handelr, welche des orts die pfarr zu bestettigen und zu bestellen hatt, au furstlicher stiftunge, So haben mir dieselbigen herrn der Vni-versitet die sachen heimgestellt und beuolhen, drinnen zu handeln in Ihrem namen, wie ichs fur das beste ansehe, Weil dann ob-genanter Joachim solch zeugnis hatt seiner lehre vnd lebens, ist

mein bitt anstatt obgenanter herrn der Vniversitet, Ihr wollet denselbigen Joachim in die pfarr zu Schonewald von ampts wegen einweisen und bevehlen und solch ampt wie gewonheit ist, damit lassen bestettiget sein. Im namen gotts, Meiner hand und Zeichen, am andern tag nach Egidy 1528.

Martinus Luther. — Dem gestrengen und Ernvhesten Bernhard von Mylen Ritter, Hauptmann zu Schweinitz meinem gunstigen hern vnd freunde.

Der vorstehende brief ist in dem Protokoll über das Städtchen Schönwald verzeichnet und wird durch folgende Mitteilungen über den dortigen Pfarrer eingeleitet: M. Joachimus Pfuhl ist anno 23 ordinirt von Herrn Hieronymo, Bischoffen zu Brandenburg, hat zuvor anno 18 zu Witteberg studirt und ist 27 iar uff diser pfarr gewesen, in die 60 iar alt, hat noch 5 lebendige kinder und wolgeschickt in der lehr befunden, ist von D. Martino Luthero herrn Bernhardt von Mila, ritter, commandirt worden, laut seiner handschrift wie volget.

Der obenstehende Brief wird also durch die Visitatoren (darunter Johannes Forsterus und Paulus Eberus) als Abschrift des Lutherschen Originals beglaubigt. An seiner Echtheit ist daher nicht zu zweifeln. — Über den Adressaten Bernhard von Mylen oder Myla erfahren wir aus dem Protokoll nur, daß er im Jahre 1555 noch lebt, und daß er dem gemeinen Kasten seiner Zeit eine Summe von 134 fl. schuldig geblieben sein soll. Diese Schuld scheint sein Nachfolger als Hauptmann zu Schweinitz, Michael vom Ende, übernommen zu haben, will aber über die Höhe des Schuldbetrages noch genauere Erkundigung bei Herrn Bernhard von Myla einziehen. Nach anderweitigen Nachrichten war dieser später Hauptmann zu Wittenberg und wurde von den sächsischen Kurfürsten mehrfach zu wichtigen diplomatischen Missionen verwandt.

Im übrigen bedarf der Brief keiner Erläuterung. Seine Bedeutung liegt in der für Luthers Denkart charakteristischen schonenden Rücksichtnahme auf die bestehenden rechtlichen Verhältnisse.

Berlin.

Oberlehrer *Schmidt*.

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

- 1386: *Matthaeus de Cracovia*, Sermo ad clerum Prage factus 472—484.
- 1401: *Matthias von Liegnitz*, Postille [Excerpte] 466 ff.
- 1505 Dez. 12: *Ablaßbrief* [Neudruck] 604 f.
- 1522 Januar: Bericht über die *Wittenberger Unruhen 1521/22* 124—126.
- 1522 [Febr. 16 — März 6]: Bericht über die *Wittenberger Unruhen* (Neudruck) 121—123.
- [1522] Mai 16: *Johannes Magenbuch* an Rychardus 126—129.
- 1523 Mai 20 — 1524 Jan. 17: Vier Briefe *Spalatins* an *Stephan Roth* 143 f.
- [1523/24] *Franz Lambert* v. Avignon „Juditium de ministris ecclesie dei etc.“ 133—138.
- 1523 Dez. 15: *derselbe* an *Stephan Roth* 138—143.
- 1525—1545: Aktenstücke zur Reformationsgeschichte *Naumburgs* 145—159. 278—330.
- 1528 Sept. 2: *Luther* an *Bernhard v. Mylen* (Kopie) 646 f.
- 1533: *Hessische Kastenordnung* nebst zwei Vorarbeiten 445 bis 451. 453 f. 457—459.
- 1542 Jan. 20 — 1549 Aug. 5: *Amsdorffiana* 609—646.
-

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

-
- | | |
|---|---|
| <p>Bardenhewer, Der Name Maria 79 ff.</p> <p>Deutsch, Peter Abälard 418 ff.</p> <p>Elze, Th., Luthers Reise nach Rom 78 f.</p> <p>Erbes, Die Todestage der Apostel Paulus und Petrus und ihre römischen Denkmäler 2 ff.</p> <p>Faloci-Pulignani, Miscellanea Franciscana 365 f.</p> <p>Franz, Ad., Der Magister Nikolaus Magni de Jawor 466.</p> <p>Gottschick, Augustins Anschauung von den Erlöserwirkungen Christi 378 f.</p> <p>Harnack, Chronologie 206.</p> <p>—, Dogmengeschichte 3. A. III. 418 f.</p> <p>Hausrath, Luthers Romfahrt 78 f.</p> | <p>Köhler, Wilh., Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation 440 ff.</p> <p>Oergel, G., Vom jungen Luther 70 ff.</p> <p>Sabatier, Vie de S. François 363 ff.</p> <p>Sackur, Die Cluniacenser II. 516 ff.</p> <p>Scheel, Die Anschauung Augustins über Christi Person und Werk 379.</p> <p>Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte II. 418 f.</p> <p>Sommerlad, Th., Matthaeus von Krakau 465 ff.</p> <p>de Waal, Die Apostelgruft ad Catacumbas an der Via Appia 199.</p> <p>Waltz, O., Epistola reformatorum 605 ff.</p> |
|---|---|
-

III.

Sach- und Namenregister.

-
- | | |
|--|---|
| <p>Abälard 400 ff.</p> <p>Ablafs 603 ff.</p> <p>Acta: Petri et Pauli 161 ff.</p> <p>Adiaphora s. Amsdorf.</p> <p>Agrippa: Stadtpräfekt? s. Acta Petri et Pauli.</p> | <p>Ailli s. Annaten.</p> <p>Albinus s. Acta Petri et Pauli.</p> <p>Albrecht v. Mansfeld 621 f. 625 f. 628.</p> <p>Aleman Ademar v. Pisa s. Annaten.</p> |
|--|---|

- Alexander II.: 521; III.: s. Nikolaus V.; VI.: 603.
 Alexandria s. Clemens v. Al.
 Amsdorf, Abraham v. 635.
 Amsdorf, Friedr. v. 635.
 Amsdorf, Nik. v. 308 ff.; Korrespondenz (1542—1549) 605 bis 646.
 Anicetus s. Petrus.
 Annaten 48—70.
 Anselm v. Canterbury s. Versöhnung (bes. 382).
 Antiochien s. Johannes Maurosii.
 Antonius v. Padua 528 f.
 Aquila, Casp. 617. 625.
 Arianischer Streit 337 ff.
 Askese s. Clemens v. Alex.
 Aufsefs, Hans v. 330 ff.
 Augustin: s. Versöhnung.
 Augustiner: s. Luther als Novize.
 Aurifaber, Joh. s. Amsdorf.
- B**abylon s. Petrus.
 Barnabas s. Petrus (bes. S. 30 ff.).
 Bartholomäusnacht 106.
 Benedikt IX. 574.
 Bernhard v. Clairvaux 361; s. Versöhnungslehre 384 ff.
 Bischofslisten: s. Petrus.
 Bistümer: Macon s. Cluny; s. Naumburg.
 Bolckenhain s. Langer.
 Bonhauer, Christ. 603.
 Bonaventura s. Franz v. Assisi.
 Brandenstein, Ewald v. 305 f.
 Breslau s. Brieg.
 Brieg: die Herzöge v. Br. u. die geistlichen Patronatsherren 84 bis 105; 254—272.
 Brück 278.
- C**alixt II. 524.
 Calvin: gefälschter Brief 159 f. 485.
 Camin: Bistumsstreit 586—602.
 Casati s. Veltlin.
 Cistercienser s. Florenserorden.
 Clemens: 1. Brief s. Petrus (bes. 21 ff.).
 Clemens III. 356. 524.
 Clemens v. Alexandrien 487—515.
 Cluny 516—524.
 Cruciger 622 ff.
 Curio, Georg s. Amsdorf.
- D**amasus 333—342.
 Deutschherren s. Abt. Ablafs.
 Dionysius v. Korinth: Schreiben an Soter v. Rom 5 f.
 Dominikaner 87.
 Dürfeld, Christoph 617.
- E**lias v. Cortona 543 ff.
 Ende, Michael vom 647.
 Epiphanius s. Petrus.
 Efsling, Heinrich 132.
 Eugen III. 524.
 Evangelium, aeternum 343 ff.
 Exemtion s. Cluny.
- F**abricius, Theod. 635 f.
 Feldkirch, Barthol. Bernhards von 121 f.
 Feria, Herzog v. s. Veltlin.
 Florenserorden 358.
 Franz v. Assisi 362—377. 525 bis 565.
 Franziskaner s. Franz v. Assisi.
 Frech, Henning 306 ff.
- G**ahrtze, S. 641.
 Gajus s. Petrus.
 Gallicanismus s. Annaten.
 Gallus s. Gründling.
 Georg v. Anhalt 621.
 Georg v. Mansfeld 621.
 Georg v. Sachsen 123 f.
 Gerhard v. Borgo San Domino 343.
 Gerson 58.
 Gnostiker s. Clemens v. Alexandrien.
 Gorolitius, Martin 628.
 Gotteskasten: in Naumburg 289.
 Gregor V.: 517; VII.: 522; VIII.: 574 f.
 Gründling, Gallus 155. 278.
 Günther, Franz 122.
- H**alle: Reformation 304.
 Harduinus S. J. 208.
 Heerwagen, Günther 643.
 Hegesipp s. Petrus.
 Hermas s. Petrus.
 Hessen s. Kastenordnungen.
 Hugo v. St. Victor 429 ff.
- I**gnatius s. Petrus (bes. S. 26 f.).
 Innocenz III. 524.

Interim s. Amsdorf.
Irenäus s. Petrus.

Jacoba de Septemsoliis 542.
Jacobus Graecus Syllenaeus 351.
Jenatsch, Georg 113. 118.
Jerusalem s. Petrus.
Joachim v. Floris 343—361.
Johann Friedrich v. Sachsen d.
Ält. u. d. Mittl. s. Amsdorf; s.
Naumburg.
Johann Wilhelm v. Sachsen s.
Amsdorf.
Johannes: Evangelium Kap. 21
s. Petrus; bes. 206.
Johannes XI.: 517; XIX.: 517;
XXII. s. Nikolaus V.
Johannes de Bonatio 348.
Johannes Maurosii, Patriarch
v. Antiochien s. Annaten.
Johanniter: im Herzogt. Brieg
254 ff.
Jonas, Justus 281. 283. 286.
288 ff.: s. Amsdorf.
Julius II. 603.
Justin s. Petrus.

Kardinal s. Nikolaus V.
Karl V. 628.
Karlstadt 120 ff.
Kastenordnungen 439 ff.
Kirche: katholische 8.
Kirchenverfassung s. Kasten-
ordnung.
Klara, d. hl. 529 f.
Klöster, Breslauer 85 ff.; Cluny
516—524; Curatium 351; St.
Denis 523; Floris 343 ff.; Treb-
nitz 99.
Kolberg s. Camin.
Konzile u. Synoden: Konstanz
(1414—1418) 48—70; Trient
643 f.
Korinth 6.
Kraft, Adam 442.
Kreuzherren v. roten Stern zu
Breslau 105.

Lambert v. Avignon, Franz 129
bis 143.
Langer, Joh. 149. 279.
Leo VIII.: 573; IX.: 521.
Leo, Franziskaner s. Franz v.
Assisi.
Lossen s. Brieg.

Lucas Consentinus 349.
Lucius II. 524.
Ludwig d. Bayer s. Nikolaus V.
Luther: als Novize 71—78; Rom-
reise 78 f.; über den Namen
Maria 79—83; in Leipzig 124;
285 ff.; Brief an Bernh. v. Mylen
646 f.; Gedicht gegen die Epi-
kuräer 643. 645 f.; Sequenzen zu
seinem Preis 120; s. Amsdorf,
Lambert v. Avignon, Magenbuch,
Naumburg.

Magenbuch, Joh. 126 ff.
Major, Georg s. Amsdorf.
Malteser s. Johanniter.
Manow, Otto 600 f.
Manteufel, Erasmus v. 587 ff.
Marcion 9. 489.
Maria: Namendeutung 79—83.
Markus s. Petrus (bes. 20 f.).
Martin v. Arras 58 f.
Martyrologium: Syrisches 200 ff.
Mathesius 75.
Matthaeus de Cracovia 465 bis
484.
Matthias v. Liegnitz 466 f.
Medler, Nicol. 283 ff.
Meilandt, Martin 616.
Melanchthon s. Magenbuch; in
Naumburg 150. 286 ff.; 646.
Meletius 339 f.
Menius, Justus s. Amsdorf.
Michelau s. Brieg.
Mönchtum s. Clemens v. Alex.
Mollwitz s. Brieg.
Morgenstern, Karl 606 f.
Mylen, Bernh. v. 646 f.

Naselwitz s. Brieg.
Naumburg: Reformation 145 bis
159. 278—330; s. Amsdorf.
Nero: Christenverfolgung s. Pe-
trus.
Nikolaus V. 566—585.

Ohrenbeichte s. Magenbuch.
Orient s. Damasus.
Ossa 308.

Papianus v. Hierapolis 205 ff.
Papstwahl s. Nikolaus V.
Paschalis II. 523.
Passio s. Acta.
Patronat s. Brieg.

Paul V. s. Veltlin.
 Paulus d. Apostel: s. Petrus; bes.
 Römer Kap. XVI 27 ff. 224—231;
 Paulusakten 177 ff.; 500; s. Da-
 masus.
 Pegau 310 ff.
 Pelhover, Leonh. 616.
 Peter v. Corvara s. Nikolaus V.
 Petrus d. Apostel: nicht in Rom,
 sondern in Jerusalem gestorben
 1—47. 161—231; s. Damasus.
 Petrus v. Albano 522.
 Petrus Damiani 521.
 Petrusbrief: erster s. Petrus
 (bes. S. 16 ff.).
 Pflug, Julius v. 304. 308.
 Pfuhl, Joach. 647.
 Philipp v. Hessen s. Kastenord-
 nungen.
 Pinnewitz, Christina s. Amsdorf.
 Planta s. Veltlin.
 Plato s. Clemens v. Alex.
 Plick, Simon 310 ff.
 Polykarp v. Smyrna s. Petrus
 (bes. S. 8 ff.).
 Pommern: Reformation s. Camin.
 Prämonstratenser 85 ff.
Πράξις Παύλου 177 ff.
 Pudentiana 37 f.
 Püchelius, Georg 617.

Ratzeberger, Mathias 622 ff.
 Ritterorden s. Ablafs.
 Robertus Pullus 436 f.
 Robustelli, Jakob s. Veltlin.
 Rom: erste Christengemeinde s.
 Petrus.
 Rorarius 622 ff.
 Roschütz (Rotschitz), Wolg. v.
 156. 294 ff.
 Rosental, Lucas 635 f.
 Roth, Stephan 131 ff.
 Rychardus 126 ff.

Sarcerius, Erasmus s. Amsdorf.
 Schelle, Eberh. 603.
 Schönwald 647.
 Schumann, Martin 152. 287. 304.
 Schurff, Hieron. 155.

Schwebinger, Sebast. 303.
 Schwenkfeld 101.
 Setzer, Johann 121.
 Simon d. Magier s. Petrus.
 Soter s. Dionysius v. Korinth.
 Spalatin: an Stephan Roth 143 f.
 Spiritualen 365.
 Stander, Sebast. 330.
 Stende, Sebast. 642.
 Strigel, Vict. s. Amsdorf.
 Stolz, Johann 642 f.
 Straufs, Jakob 133.
 Strehlen: Konvent (1534) 84.
 Suave, B. s. Camin.

Tertullian s. Petrus.
 Tetzl, Joh. 603 f.
 Teuchel 629.
 Teutleben, Sophia v. 634 f.
 Thomas v. Celano 362 ff.
 Thomaskirch s. Brieg.
 Treptower Ordnung 590 ff.
 Treskow, Margarethe v. 642.
 Tucher, Hemet 631 f. 639 f.

Universitäten: Leipzig s. Naum-
 burg (307); Paris s. Annaten.
 Urban II.: 522; III.: 524.

Veltlin: d. V. Mord 106—119.
 Verber, David 617.
 Versöhnung: im MA. 378—438.
 Villani 582 ff.
 Viola, Konrad 617.
 Voit, Johann s. Amsdorf.

Weller, Hieron. 281.
 Werner, Seb. s. Amsdorf.
 Wilhelm v. Thierry 400 ff.
 Wilschkowitz s. Brieg.
 Winsheim, Vitus 631 f. 639 f.
 Wittenberg: Unruhen 1521/22
 120—129.
 Wolckenhain s. Langer.
 Woltersdorf, Joach. 641.

Zabarella s. Annaten.
 Zinsnehmen s. Lambert.
 Zitzewitz 601.

040289.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gath.



Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Die Welt-Religionen

auf dem Columbia-Congress von Chicago

im September 1893.

Mit einigen Zusätzen und Erläuterungen

von

Prof. Wilhelm von Zehender.

Zweite neubearbeitete Auflage.

N 4.—.

Die Augsbургische Konfession

lateinisch und deutsch,

kurz erläutert

von

D. **Th. Kolde,**

ord. Professor der Kirchengeschichte in Erlangen.

Mit fünf Beilagen.

1. Die Marburger Artikel. — 2. Die Schwabacher Artikel. — 3. Die Torgauer Artikel. — 4. Die Confutatio pontificia. — 5. Die Augustana von 1540 (Variata).

Preis: *N* 4. 50.

=== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ===



Drucksachen:

Dissertationen, Programme

u. s. w.

in billiger und geschmackvoller Ausführung.

Umgehende Berechnung nach Einsendung des Manuskripts.

Friedrich Andreas Perthes

Buchdruckerei

Gotha.



Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben wird ausgegeben die

Zweite verbesserte Auflage der
Geschichte der kathol. Kirche
im XIX. Jahrhundert

141]

von

Dr. Heinrich Brück

Bischof von Mainz.

Die Neuauflage, [vorerst von Band I und II], noch vor Beendigung des Gesamtwerkes nöthig geworden, erscheint in Lieferungen zu 5 Bogen à Mark 1.—.

Der Preis des Gesamtwerkes (5 Bände) wird Mk. 35.— nicht übersteigen.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Leo XIII.

Seine Weltanschauung und seine Wirksamkeit.

QuellenmäÙsig dargestellt

von

Leopold Karl Goetz.

Mit Porträt.

M 7; gebunden *M* 9.

Jesuiten und Jesuitinnen

(La Société du Sacré Coeur).

Von

Leopold Karl Goetz

in Bonn.

Preis: *M* —. 40.

== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ==

Hierzu als Beilage:

Prospekt der Verlagsbuchhandlung von **Franz Kirchheim in Mainz**
betr. „Weltgeschichte in Charakterbildern“.

Inhalt.

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Markgraf</i> , Clemens von Alexandrien als asketischer Schriftsteller in seiner Stellung zu den natürlichen Lebensgütern	487
2. <i>Hessel</i> , Cluny und Macon. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemtionsprivilegien	516
3. <i>Goetz</i> , Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi. (Erster Teil.) (Schluß).	525
4. <i>Pflugk-Hartung</i> , Die Wahl des letzten kaiserlichen Gegenpapstes (Nikolaus V. 1328)	566
5. <i>Waterstraat</i> , Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter (Erster Teil)	586
Analekten:	
1. <i>Clemen</i> , Ein interessanter Ablafsbrief	603
2. <i>Fichhorn</i> , Amsdorfiana aus dem Codex chartaceus Nr. 43 der Dorpater Universitätsbibliothek	605
3. <i>Miscelle</i> von <i>Schmidt</i>	646
Register:	
I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke	648
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften	649
III. Sach- und Namenregister	649
